

Niedersächsisches Ministerialblatt

66. (71.) Jahrgang

Hannover, den 25. 5. 2016

Nummer 21

INHALT

A. Staatskanzlei		
B. Ministerium für Inneres und Sport		
RdErl. 28. 4. 2016, Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen	577	
C. Finanzministerium		
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		
F. Kultusministerium		
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		
RdErl. 12. 5. 2016, Öffentliches Auftragswesen; Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teile A, B, C – Ausgabe 2012; Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) Ausgabe 2009 und Teil B (VOL/B); Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) Ausgabe 2009	608	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		
I. Justizministerium		
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz		
Gem. RdErl. 23. 2. 2016, Verfahren zur Prüfung einer Umwandlung von Dauergrünland hinsichtlich naturschutz- und wasserrechtlicher Vorschriften im Rahmen des § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG	608	
RdErl. 11. 5. 2016, Abbau von Bodenschätzen	609	
		RdErl. 17. 5. 2016, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fließgewässerentwicklung (RL Fließgewässerentwicklung – FGE)
		28200 609
		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
		Bek. 3. 5. 2016, Feststellung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU (Wintershall Holding GmbH, Barnstorf)
		618
		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
		Bek. 10. 5. 2016, Feststellung gemäß § 3 a UVPG; Erhöhung und Verstärkung der Hochwasserschutzwand Wussegel, Landkreis Lüchow-Dannenberg
		618
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
		Bek. 25. 5. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Raiffeisen Kraftfutterwerk Mittelweser Heide GmbH, Schweringen)
		618
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
		Bek. 25. 5. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (D O G Deutsche Oelfabrik Gesellschaft für chemische Erzeugnisse mbH & Co. KG, Marschacht)
		619
		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg
		Bek. 12. 5. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Nordland Papier GmbH, Dörpen) ..
		620
		Bek. 25. 5. 2016, Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Öffentliche Bekanntmachung
		621
		Bekanntmachungen der Kommunen
		VO 29. 4. 2016, Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 098 „Burckhardtshöhe“ in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Landkreis Nienburg (Weser)
		622

B. Ministerium für Inneres und Sport

Organisation der Polizei des Landes Niedersachsen

RdErl. d. MI v. 28. 4. 2016 – 21.10-01512 –

– VORIS 21021 –

- Bezug:** a) Beschl. d. LReg. v. 12. 10. 2004 (Nds. MBl. S. 702), zuletzt geändert durch Beschl. v. 9. 12. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 340) – VORIS 21021 –
 b) Beschl. d. LReg v. 5. 10. 2010 – MI-LPPBK-01512 – (n. v.)
 c) Beschl. d. LReg v. 22. 11. 2011 – MI-LPPBK-01512 – (n. v.)
 d) Beschl. d. LReg v. 6. 12. 2011 – MI-LPPBK-01512 – (n. v.)
 e) RdErl. v. 29. 3. 2012 (Nds. MBl. S. 426) – VORIS 21021 –
 f) RdErl. v. 3. 8. 2015 (Nds. MBl. S. 1004) – VORIS 21021 –

Die Aufbau- und Ablauforganisation der Polizei (siehe Schaubild, **Anlage 1**) wird wie folgt geregelt:

1. Landespolizeipräsidium (im Folgenden: LPP)

1.1 Aufgaben

Das LPP übt die Dienst- und Fachaufsicht über die ihm nachgeordneten Polizeibehörden aus; hiervon ausgenommen sind die Dezernate 23 der Polizeidirektionen (im Folgenden: PD).

Das LPP nimmt die Aufsicht über die Polizeiakademie Niedersachsen (im Folgenden: PA NI) gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Polizeiakademie Niedersachsen (im Folgenden: PolAkadG ND) wahr.

Als Abteilung des MI als oberste Landesbehörde der Polizei Niedersachsen gewährleistet das LPP im Rahmen seiner Zuständigkeit insbesondere die strategische Führung der Landespolizei und steuert die konzeptionelle Zukunftsausrichtung.

Die der obersten Landesbehörde obliegenden Aufgaben im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes nimmt das für die Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes zuständige Referat des MI wahr.

1.2 Leitung

Die Landespolizeipräsidentin oder der Landespolizeipräsident leitet das LPP. Ihre oder seine ständige Vertretung nimmt die Landespolizeidirektorin oder der Landespolizeidirektor wahr.

Diese oder dieser leitet zugleich das Referat 21 „Strategie, Präsidialbüro, Organisation, EU/internationale polizeiliche Zusammenarbeit“.

1.3 Innere Struktur

Das LPP gliedert sich in folgende Referate (siehe Schaubild, **Anlage 2**):

- Referat 21 „Strategie, Präsidialbüro, Organisation, EU/internationale polizeiliche Zusammenarbeit“,
- Referat 22 „Recht“,
- Referat 23 „Kriminalitätsbekämpfung“,
- Referat 24 „Einsatz und Verkehr“,
- Referat 25 „Personal“,
- Referat 26 „Technik und Finanzen“.

2. PD

2.1 Allgemeines

Gemäß § 90 Nds. SOG sind die PD Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück eingerichtet (siehe Schaubilder, **Anlagen 3 a und 3 b**). Sie haben ihren Sitz in diesen Städten.

Die PD weisen grundsätzlich die gleiche Organisationsstruktur auf. Abweichungen sind zu den jeweiligen Punkten aufgeführt. Die für die PD Hannover geltenden Abweichungen sind in Nummer 2.6 zusammengefasst.

Die in den PD eingerichteten Dezernate 23 erhalten die Bezeichnung „Amt für Brand- und Katastrophenschutz“. Die Dezernate 23 führen im Schriftverkehr nach außen die amtliche Behördenbezeichnung „Polizeidirektion <Ortsangabe>“ mit dem Zusatz „Amt für Brand- und Katastrophenschutz“.

2.2 Aufgaben

2.2.1 Die PD nehmen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die polizeilichen Aufgaben wahr, sofern nicht der Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen — im Folgenden: ZPD NI) oder dem Landeskriminalamt Niedersachsen (im Folgenden: LKA NI) einzelne Aufgaben übertragen sind. Darüber hinaus sind sie für die ihnen per Rechts- oder Verwaltungsvorschrift zugewiesenen Aufgaben zuständig. Sie führen die Dienst- und Fachaufsicht über die ihnen zugeordneten Bereiche.

2.2.2 Abweichend von Nummer 2.2.1 nehmen die PD polizeiliche Aufgaben auf Streckenabschnitten der Bundesautobahnen (im Folgenden: BAB) im Zuständigkeitsbereich anderer PD gemäß **Anlage 4 a** und auf Streckenkilometern der Binnengewässer gemäß **Anlage 4 b** wahr.

2.2.3 Die Ämter für Brand- und Katastrophenschutz sind für die Aufgaben im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistung nach dem NBrandSchG zuständig. Die Aufgabenzuweisung im Einzelnen ergibt sich aus der **Anlage 4 c**.

2.2.4 Die Ämter für Brand- und Katastrophenschutz nehmen die Fachaufsicht über die Katastrophenschutzbehörden, die nach dem NKatSG zugewiesenen Aufgaben sowie übertragene Aufgaben der zivilen Verteidigung, des Wehrrechts und militärischer Angelegenheiten wahr.

2.3 Leitung

Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident leitet die PD. Ihre oder seine ständige Vertretung nimmt die Polizeivizepräsidentin oder der Polizeivizepräsident wahr; diese oder dieser leitet zugleich die Abteilung 1 „Polizeilicher Aufgabenvollzug, Personal, Technik“ der PD. Die Übernahme der unmittelbaren Einsatzleitung in einer besonderen Aufbauorganisation bei polizeilichen Einsätzen von herausragender Bedeutung oder bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 23 Abs. 4 NBrandSchG und § 27 NKatSG legt die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident fest.

2.4 Stab der PD

2.4.1 Innere Struktur

2.4.1.1 Der Stab der PD gliedert sich in Abteilungen und Dezernate wie folgt (siehe Schaubild, Anlage 3 a):

- Behördenleitung mit Dezernat 01 „Zentrale Aufgaben“;

- Abteilung 1 „Polizeilicher Aufgabenvollzug, Personal, Technik“ mit
 - Dezernat 11 „Kriminalitätsbekämpfung“,
 - Dezernat 12 „Einsatz und Verkehr“ mit angegliedertem Zentralen Verkehrsdienst (im Folgenden: ZVD) in der PD Hannover, angegliederter Diensthundführerstaffel bzw. Reiter- und Diensthundführerstaffel (im Folgenden: RuH) in der PD Braunschweig, der PD Hannover und der Lage- und Führungszentrale, soweit keine Regionalleitstelle als Dezernatteil oder Dienststelle angegliedert ist,
 - Dezernat 13 „Personal“,
 - Dezernat 14 „Führungs- und Einsatzmittel“;
- Abteilung 2 „Wirtschaftsverwaltung, Recht, Bevölkerungsschutz“ mit
 - Dezernat 21 „Wirtschaftsverwaltung“,
 - Dezernat 22 „Recht“,
 - Dezernat 23 „Amt für Brand- und Katastrophenschutz“.

2.4.1.2 Die den Dezernaten zugewiesenen Aufgaben ergeben sich aus dem Mustergeschäftsverteilungsplan gemäß **Anlage 5**, der bis zur dargestellten Gliederungstiefe bindend ist.

2.4.2 Ergänzende Regelungen

2.4.2.1 Bei polizeilichen Einsätzen von herausragender Bedeutung und/oder bei besonderen Katastrophenlagen erfolgt eine Stabsbildung aus den Bediensteten der PD (besondere Aufbauorganisation). Der Stab kann anlassbezogen durch externe Fachleute und Verbindungspersonen verstärkt werden.

2.4.2.2 Die Lage- und Führungszentrale der PD nimmt zugleich für die an ihrem Sitz befindliche Polizeiinspektion (im Folgenden: PI) die Aufgaben der örtlichen Leitstelle wahr.

2.4.2.3 Soweit eine Regionalleitstelle bei der PD eingerichtet ist, übernimmt diese die Aufgaben der aufgelösten örtlichen Leitstellen im Zuständigkeitsbereich.

2.4.2.4 Die Diensthundführerstaffeln werden in Diensthundführergruppen untergliedert, die zum Zweck der flächendeckenden Verfügbarkeit grundsätzlich dezentral bereitgehalten werden.

2.4.2.5 Die Reiterstaffeln der PD Braunschweig und Hannover sind landesweit einzusetzen.

2.4.2.6 Die PD können mit Zustimmung des MI/LPP eine „Technische Ermittlungsgruppe Umweltschutz“ als Aufruforganisation vorhalten. Diese ist im Aufgabenbereich Einsatz einer PI anzusiedeln.

2.4.2.7 Die PD können mit Zustimmung des MI/LPP einzelnen PI die Aufstellung, Ausrüstung und Ausbildung geschlossener Einheiten der Landeseinsatzorganisation „Leine“ (LEO „Leine“-Einheiten) übertragen.

2.4.2.8 Die PD (ausgenommen PD Hannover) richten Regionale Kontrollgruppen als Aufrufeinheiten zur zeitweiligen überörtlichen Überwachung des gewerblichen Güter- und Personenverkehrs ein.

2.4.2.9 Die PD können mit Zustimmung des MI/LPP Präventionsspinnenbühnen einrichten. Diese sind im Aufgabenbereich Prävention der Polizeibehörde anzusiedeln. Zum Zweck der flächendeckenden Verfügbarkeit können diese auch disloziert bereitgehalten werden.

2.5 Polizeidienststellen

2.5.1 Einrichtung von Polizeidienststellen

2.5.1.1 Polizeidienststellen der PD sind

- a) die Zentralen Kriminalinspektionen (im Folgenden: ZKI), ausgenommen PD Hannover,
- b) die PI, ihnen zugeordnet die
 - Polizeikommissariate (im Folgenden: PK) und
 - Autobahnpolizeikommissariate (im Folgenden: PK BAB),
- c) die Wasserschutzpolizeiinspektion (im Folgenden: WSPI) in der PD Oldenburg,
- d) die Regionalleitstellen, soweit diese nicht als Dezernatteil angebunden sind,
- e) der Zentrale Kriminaldienst (im Folgenden: ZKD) in der PD Hannover,

- f) der ZVD in der PD Hannover sowie
g) die RuH der PD Braunschweig und Hannover.

2.5.1.2 Die in der **Anlage 6** aufgeführten Polizeidienststellen sind eingerichtet. Die ZKI und WSPI sind ebenengleich einer PI unterhalb der jeweiligen PD angebunden. Die PK sind den PI zugeordnet. Polizeistationen (im Folgenden: PST) bzw. Wasserschutzpolizeistationen (im Folgenden: WSPSt) gemäß Anlage 6 sind Organisationseinheiten der PI oder PK. Die Dislozierung von Teilen einer Dienststelle oder Organisationseinheit ist gegenüber dem MI/LPP anzuzeigen.

2.5.2 ZKI

In jeder PD ist eine ZKI eingerichtet. Die ermittelnden Organisationsteile der ZKI sind an einem Standort zu bündeln. Die Besonderheiten der PD Hannover ergeben sich aus der Nummer 2.6.

2.5.2.1 Sachliche Zuständigkeiten

Die ZKI ist als zentrale Dienststelle der PD vorrangig für die Aufgabenbereiche

- Organisierte Kriminalität,
- Bandenkriminalität,
- besondere Fälle der Wirtschaftskriminalität,
- IuK-Kriminalität im engeren Sinne (Cybercrime) und Korruptionskriminalität, sofern strukturell,
- Finanzaufstellungen,
- sonstige Kriminalität gemäß Einzelzuweisung, sofern eine zentrale Sachbearbeitung erforderlich ist, und
- einsatz- und ermittlungsunterstützende operative Maßnahmen

zuständig.

2.5.2.2 Örtliche Zuständigkeiten

Die ZKI ist im Bereich der jeweiligen PD zuständig.

2.5.2.3 Innere Strukturen

Die ZKI gliedert sich in folgende Aufgabenbereiche (siehe Schaubild, **Anlage 7**):

- Leitung mit
 - Personal/Aus- und Fortbildung,
 - Führungs- und Einsatzmittel,
 - Wirtschaftsverwaltung/Innerer Dienst;
- Ermittlungen mit
 - Analysestelle, einschließlich Finanzaufstellungsgruppe (FEG),
 - Datenverarbeitungsgruppe sowie den Fachkommissariaten (im Folgenden: FK),
 - FK „Organisierte Kriminalität (OK)/Schwerstkriminalität“,
 - FK „Bandenkriminalität“,
 - FK „Wirtschafts-, Korruptions- und IuK-Kriminalität (Cybercrime)“,
 - Ermittlungseinheit Polizeilicher Staatsschutz
 - FK „Gemeinsame Ermittlungsgruppe Rauschgift“ (nur PD Oldenburg und Osnabrück);
- Operative Maßnahmen mit
 - Mobilem Einsatzkommando (im Folgenden: MEK) – zwei Gruppen –,
 - Führung Vertrauenspersonen,
 - Direktionsfahndung.

2.5.3 PI

2.5.3.1 Sachliche Zuständigkeiten

Die PI bewältigen eigenständig und grundsätzlich abschließend die polizeilichen Aufgaben Prävention, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie Aufgaben der Verwaltung und Technik, sofern nicht aufgrund besonderer Regelungen bestimmte Aufgaben der PD, der ZKI, anderen Behörden oder der PA NI vorbehalten sind. Die Führung von Einsatzlagen ist durch jede PI sicherzustellen.

Die PI führen die Dienst- und Fachaufsicht über die ihnen zugeordneten PK und PST bzw. WSPSt.

Am Sitz der PI nimmt diese – mit Ausnahme der PI Braunschweig – zugleich die Aufgaben eines PK wahr.

2.5.3.2 Örtliche Zuständigkeiten

Die PI sind in den nach Anlage 6 zugewiesenen Grenzen zuständig. Darüber hinaus sind sie zuständig für die Flächen, die dem Bezirk einer in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Gemeinde durch Verordnung zugewiesen werden. Die PD Hannover hat die Zuständigkeitsbereiche ihrer zugeordneten PI durch eine Rahmenverfügung festgelegt. Änderungen bedürfen der Zustimmung des MI/LPP.

Innerhalb ihrer Zuständigkeitsbereiche haben die PD die übergreifenden Zuständigkeiten der PI auf den BAB für BAB-typische polizeiliche Tätigkeiten sowie auf den Binnengewässern für wasserschutzpolizeiliche Tätigkeiten selbst geregelt. Änderungen sind dem MI/LPP anzuzeigen.

2.5.3.3 Innere Strukturen

Eine PI gliedert sich in folgende Aufgabenbereiche (siehe Schaubild, **Anlage 8**):

- a) Leitung mit
 - Präventionsteam,
 - Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Personal/Aus- und Fortbildung,
 - Wirtschaftsverwaltung mit Werkstätten und – sofern eingerichtet –
 - Innerem Dienst;
- b) ZKD mit Analysestelle, Fahndung sowie den FK
 - FK 1 „Straftaten gegen Leben und Gesundheit, Sexualstraftaten, Branddelikte“,
 - FK 2 „Eigentums- und Rauschgiftdelikte“,
 - FK 3 „Wirtschafts- und Betrugsdelikte, Vermögensermittlungen, IuK-Kriminalität (Cybercrime)“,
 - FK 4 „Staatsschutz“,
 - FK 5 „Kriminaltechnik, Datenverarbeitungsgruppe, EDV, Kriminalakten, Kriminaldauerdienst (im Folgenden: KDD)“, sofern eingerichtet,
 - FK 6 „Jugendsachen“,
 - FK 7 „Verkehr“ (sofern kein Verkehrsunfalldienst [im Folgenden: VUD] eingerichtet ist);
- c) Einsatz mit
 - Einsatz und Verkehr,
 - Allgemeine Gefahrenabwehr/Umweltschutz,
 - Führungs- und Einsatzmittel,
 - Verfügungseinheit,
 - Einsatz- und Streifendienst (im Folgenden: ESD) mit spezialisierter Tatortaufnahme und integrierter örtlicher Leitstelle, sofern vorhanden,
 - ESD auf BAB, sofern eingerichtet,
 - VUD, sofern eingerichtet.

Die FK können entsprechend den Erfordernissen regionaler Kriminalitätsbrennpunkte und zur Optimierung der Bearbeitungsprozesse binnenstrukturiert werden. Die jeweilige Entscheidung trifft die PI in Abstimmung mit der PD. Entsprechende Regelungen sind dem MI/LPP zu berichten.

Mit Ausnahme der PI am Sitz einer PD ist in jeder PI eine örtliche Leitstelle als Bestandteil des ESD eingerichtet, soweit diese Aufgaben nicht durch eine Lage- und Führungszentrale oder Regionalleitstelle in der PD wahrgenommen werden.

Die spezialisierte Tatortaufnahme umfasst die Erhebung des objektiven und subjektiven Tatbefundes an

- Tatorten der schweren und schwersten Kriminalität,
- spurenintensiven Tatorten der mittleren Kriminalität,
- Tatorten, bei denen aufgrund der Begehungsweise von gewerbs- oder bandenmäßig oder überörtlich agierenden Täterinnen oder Tätern ausgegangen werden muss, und an
- Tatorten, die aufgrund des modus operandi besondere Anforderungen an die Tatortaufnahme stellen.

Der ESD am Sitz der PI nimmt diese Aufgaben mit hierfür speziell fortgebildetem Personal rund um die Uhr PI-weit wahr. Die PD können diese Aufgaben auch dem KDD in den PI zuweisen, die in diesem Fall im ZKD, FK 5, einzurichten sind.

Die PD können auf Ebene der PI einen VUD im Aufgabenfeld Einsatz einrichten, sofern durch diese Zentralisierung eine Steigerung der Effektivität und Effizienz bei der Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsunfällen erreicht wird. Ein FK 7 ist in diesen Fällen nicht einzurichten. Diese Aufgaben nimmt dann der VUD wahr. Die Einrichtung eines VUD ist dem MI/LPP zu berichten.

2.5.3.4 Ergänzende Regelungen

In jeder PI ist ein Präventionsteam eingerichtet, das mit (zumindest) je einer oder einem Beschäftigten die Funktionen

- der oder des Beauftragten für Jugendsachen,
- der oder des Beauftragten für Kriminalprävention und
- der Verkehrssicherheitsberaterin oder des Verkehrssicherheitsberaters

abdeckt.

Neben seinen Aufgaben im gesamten Zuständigkeitsbereich übernimmt der ZKD auch die Bekämpfung der allgemeinen Kriminalität am Sitz der PI (mit Ausnahme der PI Braunschweig).

Die Aufgaben des polizeilichen Staatsschutzes sind zentral im FK 4 wahrzunehmen. Sofern es aufgrund der regionalen Gegebenheiten erforderlich ist, kann bei dauerhaften Brennpunkten Personal des FK 4 auch disloziert vorgehalten werden.

Soweit erforderlich, können am Sitz der PI an mehreren Standorten ESD vorgehalten werden, die jeweils von einer Leiterin oder einem Leiter geführt werden.

Die Dienstabteilungsleiterin oder der Dienstabteilungsleiter (im Folgenden: DAL) oder die Dienstschichtleiterin oder der Dienstschichtleiter (im Folgenden: DSL) des ESD am Sitz der PI vertritt außerhalb der Geschäftszeiten die PI und ist insofern weisungsbefugt gegenüber den zugeordneten Dienststellen. Sofern am Sitz der PI mehrere ESD eingerichtet sind, bestimmt die PD die Vertretungsregelung i. S. des Satzes 1. Die spezialisierte Tatortaufnahme und die örtliche Leitstelle sind Bestandteil des ESD der PI und unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der oder des DAL oder der oder des DSL; ausgenommen sind der KDD und Leitstellen am Sitz der PD. Sofern am Sitz der PI mehrere ESD eingerichtet sind, sind die Aufgaben einem dieser ESD für den Zuständigkeitsbereich zu übertragen.

Aufgabenschwerpunkte der Verfügungseinheiten sind:

- Wahrnehmung von Aufgaben der spezialisierten Verkehrsüberwachung,
- Durchführung operativer Maßnahmen zur Kriminalitätsbekämpfung,
- Bewältigung besonderer Einsatzlagen,
- Bewältigung sonstiger Schwerpunktaufgaben nach Lagebeurteilung der PI.

2.5.4 PK

Zur Gewährleistung einer flächendeckenden Polizeipräsenz wird im PK eigenständig „Rund-um-die-Uhr-Dienst“ versehen. Ein PK verfügt über eine Personalstärke von mindestens 24 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten (ohne angegliederte PSt).

Sofern am Sitz eines Landkreises keine PI eingerichtet ist, steht die Leiterin oder der Leiter des dortigen PK als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für den Landkreis zur Verfügung.

2.5.4.1 Sachliche Zuständigkeiten

Das PK ist für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben Prävention, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im jeweiligen Dienstbezirk zuständig, sofern nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

Die PK führen die Dienst- und Fachaufsicht über die ihnen zugeordneten PSt.

2.5.4.2 Örtliche Zuständigkeiten

Die PD legen die Zuständigkeitsbereiche der ihnen zugeordneten PK fest.

2.5.4.3 Innere Strukturen

Ein PK gliedert sich in folgende Aufgabenbereiche (Schaubild **Anlage 9**):

- Leitung mit Innerem Dienst;
- Kriminal- und Ermittlungsdienst (im Folgenden: KED) mit den Aufgabefeldern (im Folgenden: AF) – Aufzählung nicht abschließend –
 - AF 1 „Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit“,
 - AF 2 „Eigentums- und Rauschgiftdelikte“,
 - AF 3 „Betrugsdelikte“,
 - AF 4 „Jugendsachen“,
 - AF 5 „Verkehr“;
- ESD.

2.5.4.4 Ergänzende Regelungen

Die Leiterin oder der Leiter eines PK ist verantwortlich für die Präventionsarbeit. Innerhalb des PK kann dabei je nach Aufgabenumfang Präventionsarbeit durch Angehörige des PK als Bestandteil des Hauptamtes und/oder mit Einrichtung entsprechender Dienstposten im Hauptamt wahrgenommen werden. Die Entscheidung obliegt der PD.

Die fachliche Koordination der Präventionsarbeit liegt beim Präventionsteam der PI.

Im KED ist sicherzustellen, dass die AF 1 bis 5 mit mindestens je einer qualifizierten Sachbearbeiterin oder einem qualifizierten Sachbearbeiter abgedeckt werden.

In jedem PK ist kriminaltechnische Kompetenz vorzuhalten. Der Umfang der zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Stellenanteile ist abhängig vom jeweiligen örtlichen Bedarf. Sofern erforderlich, sind gesonderte Dienstposten/Arbeitsplätze einzurichten. Die Entscheidung über die Einrichtung obliegt der PD.

Kontaktbereichsdienst ist Aufgabe der Dienststelle vor Ort. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt grundsätzlich als Bestandteil des jeweiligen Hauptamtes. In Gebieten mit vorwiegend urbanem Charakter können Dienstposten für hauptamtliche Kontaktbereichsbeamtinnen oder Kontaktbereichsbeamte eingerichtet werden. Die Entscheidung obliegt der PD.

2.5.5 PK BAB

Das PK BAB ist für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben Prävention, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf den BAB zuständig, sofern nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist.

Das PK BAB gliedert sich in folgende Aufgabenbereiche:

- Leitung mit Innerem Dienst,
- KED,
- ESD BAB.

Der KED wird organisatorisch nicht untergliedert.

2.5.6 WSPI (nur PD Oldenburg)

2.5.6.1 Sachliche Zuständigkeiten

Die WSPI bewältigt eigenständig und grundsätzlich abschließend die polizeilichen Aufgaben Prävention, Gefahrenabwehr, Strafverfolgung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie Aufgaben der Verwaltung und Technik, sofern nicht aufgrund besonderer Regelungen bestimmte Aufgaben der PD, der ZKI, anderen Behörden oder der PA NI vorbehalten sind. Die Führung von Einsatzlagen ist durch die WSPI sicherzustellen.

Die WSPI führt die Dienst- und Fachaufsicht über die ihr zugeordneten WSPSt.

2.5.6.2 Örtliche Zuständigkeiten

Der Dienstbezirk umfasst grundsätzlich

- die zugewiesenen Wasserflächen,
- die Häfen, Anleger, Lade- und Löschstellen sowie
- die Wasserbauten, Schleusen, Kai- und Uferanlagen.

Einzelheiten sind den **Anlagen 13 a und 13 b** zu entnehmen.

2.5.6.3 Innere Strukturen

Die WSPi gliedert sich wie folgt:

- Leitung,
- Koordinierungsstelle Wasserschutzpolizei (im Folgenden: KoSt WSP), zugleich Stab WSPi,
- WSP-Leitstelle sowie den
- WSPSt Wilhelmshaven, Emden, Brake und Stade.

2.5.6.4 Ergänzende Regelungen

Zur Sicherstellung der erforderlichen Qualifikationen für die wasserschutzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung, zur Einhaltung rechtlicher Verpflichtungen auf Länder-, Bundes- und internationaler Ebene, zur Gewährleistung des Vorhaltens erforderlicher Einsatzmittel nach einheitlichem Qualitätsstandard und einer Organisation, die den besonderen Herausforderungen des Einsatzraumes Wasser entspricht, ist eine KoSt WSP eingerichtet; deren Zuständigkeit erstreckt sich auch auf den Bereich WSP-Binnen.

2.5.7 PSt bzw. WSPSt

2.5.7.1 PSt

Die PSt nehmen als Organisationsteil einer Dienststelle allgemeinpolizeiliche Aufgaben in ihrem Bereich wahr. Neben Sachbearbeitung und Kontaktbereichsdienst kann dies auch der ESD sein. Die PSt tragen zur Flächenpräsenz bei und gewährleisten Dienst entsprechend dem örtlichen Bedarf, sie müssen nicht ständig besetzt sein. Eine PSt ist bei einer PI, einem PK oder einer anderen PSt anzubinden.

Eine PSt wird organisatorisch nicht untergliedert.

2.5.7.2 WSPSt

Die WSPSt nehmen als Organisationsteil einer Dienststelle allgemeinpolizeiliche Aufgaben in ihrem Bereich wahr. Die WSPSt tragen zur Flächenpräsenz bei und gewährleisten Dienst entsprechend dem örtlichen Bedarf, sie müssen nicht ständig besetzt sein. Eine WSPSt ist – mit Ausnahme der PD Hannover – bei einer PI anzubinden.

Eine WSPSt wird organisatorisch nicht untergliedert.

2.6 Besonderheiten bei der PD Hannover

Die PD Hannover ist im Organisationsgefüge der Landespolizei in Teilbereichen gesondert zu betrachten (siehe Schaubild, **Anlage 10**). Die besondere städtische Ausprägung erfordert die zentrale Wahrnehmung bestimmter Aufgaben, die in den anderen PD dezentral bewältigt werden.

Dem Dezernat 12 wird der ZVD angegliedert. Der ZVD unterteilt sich in die Organisationseinheiten

- ESD BAB,
- VUD,
- Spezialisierte Verfügungseinheit (SVE),
- Verkehrsermittlungsdienst (VED) und
- WSPSt.

Der ZVD mit den aufgeführten Organisationseinheiten ist im gesamten Bereich der PD Hannover zuständig. Darüber hinaus nimmt die WSPSt wasserschutzpolizeiliche Aufgaben auch im Zuständigkeitsbereich der PD Braunschweig und Göttingen wahr. Die sachliche Zuständigkeit regelt die PD Hannover selbst.

Darüber hinaus werden weitere Aufgaben, die landesweit im Wesentlichen den PI obliegen, in der PD Hannover zentral im Stab der Direktion wahrgenommen:

- Lage- und Führungszentrale – soweit nicht Regionalleitstelle –,
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit,
- Aus- und Fortbildung,
- Gefahrenabwehr/Umweltschutz,
- Wirtschaftsverwaltung,
- Führungs- und Einsatzmittel (dezentral auf Ebene der PI nur in geringem Umfang) und
- technische Prävention.

In den PI ist jeweils ein KED – wie in den PK – eingerichtet.

In der PD Hannover ist ein ZKD eingerichtet, in den eine ZKI integriert ist.

Der ZKD (siehe Schaubild, **Anlage 11**) ist eine Polizeidienststelle, steht ebenengleich neben den PI und gliedert sich wie folgt:

- Leitung mit den zentralen Funktionen;
- Fünf Kriminalfachinspektionen (im Folgenden: KFI), die sich in FK gliedern
 - KFI 1 „Straftaten gegen Leben und Gesundheit, Sexualstraftaten, Branddelikte“,
 - KFI 2 „Raubdelikte, Bandenkriminalität“,
 - KFI 3 „Wirtschafts-, Betrugs-, Umwelt-, Korruptions- und Amtsdelikte, Finanz- und Vermögensermittlungen, IuK-Kriminalität (Cybercrime)“,
 - KFI 4 „Staatsschutz“,
 - KFI 5 „KDD, Kriminaltechnik, Fahndung, Kriminalakten, Datenverarbeitungsgruppe“;
- ZKI mit Leitung;
- Ermittlungen mit den FK
 - FK 1 „Organisierte Kriminalität/Schwerstkriminalität“,
 - FK 2 „Milieustrafaten“ und
 - FK 3 „Handeln mit Betäubungsmitteln“;
- Operative Maßnahmen mit
 - MEK mit zwei Gruppen und
 - Führung von Vertrauenspersonen.

2.7 Zusammenwirken in der Kriminalitätsbekämpfung

Die Bearbeitungszuständigkeiten in der Kriminalitätsbekämpfung sind durch Bezugserrlass zu e geregelt.

3. ZPD NI

3.1 Allgemeines

Die ZPD NI ist gemäß § 87 Nds. SOG eine Polizeibehörde; ihr Sitz ist in Hannover.

3.2 Aufgaben

Die ZPD NI hat die Aufgaben der Bereitschaftspolizei, der Polizeihubschrauberstaffel Niedersachsen (im Folgenden: PHuStN), der Landesanalysestelle Verkehr, der Informations- und Kommunikationstechnologie (im Folgenden: IKT), des Fuhrpark- und Einsatzmittelmanagements, des Zentralen Technikbetriebes Kraftfahrzeuge (im Folgenden: Kfz)/Waffen und Einsatzmittel (im Folgenden: WuE)/Kriminaltechnik (im Folgenden: KT), des Medizinischen Dienstes, des Zentralen Fahrdienstes, des Zentralen Diensthundwesens, des Sozialwissenschaftlichen Dienstes sowie des Polizeiorchesters.

Ihr obliegen landesweit Service- und Unterstützungsaufgaben. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung unterstützt sie auf Ersuchen die Polizeibehörden und die PA NI.

Sie trägt die Gesamtverantwortung für die Informationssicherheit und das Notfallmanagement in der Informationstechnik der Polizei des Landes Niedersachsen. Dieses beinhaltet das funktionale Weisungsrecht zur Festlegung landesweit einheitlicher Normen und Standards im Bereich der IT-Sicherheit sowie des Notfallmanagements in der Informationstechnik und deren Überwachung.

3.3 Leitung

Die Polizeipräsidentin oder der Polizeipräsident leitet die ZPD NI. Ihre oder seine ständige Vertretung nimmt die Polizeivizepräsidentin oder der Polizeivizepräsident wahr; diese oder dieser leitet zugleich das Dezernat 01.

3.4 Innere Struktur

Die ZPD NI gliedert sich wie folgt in Abteilungen und Dezernate (siehe Schaubild, **Anlage 12**):

3.4.1 Behördenleitung mit

Dezernat 01 „Zentrale Aufgaben“.

3.4.2 Abteilung 1 „Personalservice, Finanzen“ mit

- Dezernat 11 „Personalmanagement“,
- Dezernat 12 „Recht“,

- Dezernat 13 „Finanz- und Liegenschaftsmanagement“,
- Dezernat 14 „Medizinischer Dienst“ (MedD),
- Dezernat 15 „Sozialwissenschaftlicher Dienst“ (SWD).

Die Abteilung 1 nimmt insbesondere Querschnittsaufgaben für die ZPD NI und landesweite Serviceaufgaben wahr.

3.4.3 Abteilung 2 „Einsatz“ mit

- Dezernat 21 „Einsatzmanagement“,
- Dezernat 22 „Bereitschaftspolizei“,
 1. Bereitschaftspolizeihundertschaft Hannover,
 2. Bereitschaftspolizeihundertschaft Hannover,
 3. Bereitschaftspolizeihundertschaft Braunschweig,
 4. Bereitschaftspolizeihundertschaft Lüneburg,
 5. Bereitschaftspolizeihundertschaft Göttingen,
 6. Bereitschaftspolizeihundertschaft Oldenburg,
 7. Bereitschaftspolizeihundertschaft Osnabrück, Technische Einheiten,
- Dezernat 23 „PHuStN“.

Die Aufgaben der Bereitschaftspolizei, der PHuStN und des Zentralen Diensthundwesens werden in der Abteilung 2 wahrgenommen.

Die Bereitschaftspolizei wird zur Bewältigung besonderer polizeilicher Einsatzlagen eingesetzt. Ihr Einsatz erfolgt zur Unterstützung der Polizeibehörden sowohl des Landes Niedersachsen als auch anderer Bundesländer sowie des Bundes im Rahmen des Artikels 35 Abs. 3, des Artikels 91 Abs. 2 und der Artikel 115 a ff. GG. Sie unterstützt die Polizeibehörden des Landes bei der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben aus besonderen Anlässen sowie im täglichen Dienst.

Eine Gliederung erfolgt gemäß Verwaltungsabkommen über die Bereitschaftspolizei zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung.

In der ZPD NI werden die behördenübergreifenden Angelegenheiten der Landeseinsatzorganisation „Leine“ einschließlich der Trainings der Einheiten koordiniert.

3.4.4 Abteilung 3 „Mobilität, Einsatzmittel“ mit

- Dezernat 31 „Fuhrparkmanagement, Einsatzmittel“,
- Dezernat 32 „Zentraler Technikbetrieb KFZ/WuE/KT“,
- Dezernat 33 „Zentraler Fahrdienst Niedersachsen“ (im Folgenden: ZFN).

Zu den Aufgaben gehören die Entwicklung und Erprobung von Führungs- und Einsatzmitteln sowie deren zentrale Instandsetzung. Die Abteilung ist verantwortlich für die Rahmenplanung polizeilicher Führungs- und Einsatzmittel auf Basis von Kennzahlensystemen und Standards. Weiterhin werden die Aufgaben des Fuhrparkmanagements, des Schießstättenmanagements und des ZFN wahrgenommen. Sie ist für die fachtechnische Planung, Vorbereitung und Begleitung zentraler Beschaffungsmaßnahmen einschließlich erforderlicher Abnahmen in den zugewiesenen Technikbereichen verantwortlich. Darüber hinaus ist ihr die Aufgabe der internen Koordination für die Führungs- und Einsatzmittel ohne IKT zugewiesen.

3.4.5 Abteilung 4 „Informations- und Kommunikationstechnologie“ mit

- Dezernat 41 „IKT-Service-Management“,
- Dezernat 42 „IKT-Anwendungen“,
- Dezernat 43 „IKT-Infrastruktur“,
- Dezernat 44 „Digitalfunk“.

Zu ihren Kernaufgaben zählen die Planung, die Entwicklung und der Betrieb sowie die Servicebereitstellung für IKT-Anwendungen und IKT-Infrastruktur. Sie

ist für die fachtechnische Planung, Vorbereitung und Begleitung zentraler Beschaffungsmaßnahmen einschließlich erforderlicher Abnahmen in den zugewiesenen Technikbereichen verantwortlich. Darüber hinaus ist ihr die Aufgabe der internen Koordination für die IKT zugewiesen.

Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Niedersachsen (im Folgenden: ASDN) gewährleistet den operativen Betrieb des Digitalfunknetzes im Land für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (im Folgenden: BOS).

Sie hat im eigenen Verantwortungsbereich Richtlinien- und Weisungskompetenz bei der Umsetzung fach- und aufgabenbezogener Vorgaben und Konzepte gegenüber allen BOS.

Die ASDN ist zentrale Ansprechstelle für die Bundesanstalt für den Digitalfunk der BOS (BDBOS), den Bund und die Länder für alle operativ-betrieblichen Themen.

3.5 Geschäftsordnung und -verteilung

Die ZPD NI gibt sich in Anlehnung an die gemeinsame Geschäftsordnung der PD eine Geschäftsordnung und erstellt auf der Grundlage der Organisationsübersicht einen Geschäftsverteilungsplan. Anpassungen sind dem MI/LPP zu berichten.

4. LKA NI

4.1 Allgemeines

Das LKA NI ist gemäß § 87 Nds. SOG eine Polizeibehörde; ihr Sitz ist in Hannover.

4.2 Aufgaben

Das LKA NI nimmt kriminalpolizeiliche Aufgaben auf Landesebene wahr und führt Ermittlungen in schwierigen oder besonders gelagerten kriminalpolizeilichen Einzelfällen von überregionaler oder sonst herausgehobener Bedeutung durch. Es ist zentrale Dienststelle der Kriminalpolizei i. S. des § 1 Abs. 2 BKAG.

Entsprechend § 100 Abs. 4 Nds. SOG kann das LKA NI Verfahren in Angelegenheiten der Kriminalitätsbekämpfung einer Polizeibehörde zur zentralen Bearbeitung zuweisen, soweit die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Polizeibehörden berührt sind und die Aufgabe zweckmäßig nur einheitlich wahrgenommen werden kann. Im Rahmen seiner Aufgaben kann das LKA NI fachliche Richtlinien herausgeben, von den anderen Polizeibehörden Auskünfte verlangen sowie entsprechende Akten und sonstige Unterlagen auswerten und Einzelanweisungen erteilen.

Insbesondere nimmt das LKA NI die nachfolgend dargestellten Aufgaben wahr:

4.2.1 Zentralstellenaufgaben

In seiner Zentralstellenfunktion hat das LKA NI insbesondere

- a) die erforderlichen Informationen zu sammeln, auszuwerten und zu steuern,
- b) die niedersächsischen Polizei- und sonstigen Strafverfolgungsbehörden sowie die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder unverzüglich über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten zu unterrichten,
- c) dem Bundeskriminalamt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Nachrichten, Informationen und Unterlagen zu übermitteln,
- d) Statistiken zum Kriminalitätsgeschehen einschließlich der Polizeilichen Kriminalstatistik Niedersachsen (im Folgenden: PKS), Kriminalitätslagebilder und Analysen zu erstellen sowie Kriminalitätsbekämpfungsstrategien zu entwickeln,
- e) den Rechtshilfeverkehr und den sonstigen polizeilichen Dienstverkehr in der Kriminalitätsbekämpfung mit ausländischen öffentlichen Stellen sowie über- und zwischenstaatlichen Stellen für die Poli-

zei Behörden des Landes durchzuführen und zu koordinieren, soweit diese Befugnisse nicht delegiert worden sind,

- f) kriminaltechnische, kriminalwissenschaftliche und erkennungsdienstliche Untersuchungen durchzuführen und Gutachten zu erstatten,
- g) praxisbezogene kriminologische Forschung in besonderen Bereichen der polizeilichen Kriminalitätsbekämpfung zu betreiben sowie kriminalistische Methoden zu entwickeln,
- h) die Verdeckten Ermittlerinnen oder Verdeckten Ermittler zu führen und einzusetzen,
- i) die Zielfahndung gemäß Polizeidienstvorschrift 384.1 zu betreiben, die Direktionsfahndung der Polizeibehörden sowie behörden- und länderübergreifende Fahndungen zu koordinieren,
- j) die polizeiliche Kriminalprävention und die kriminalpolizeiliche Beratung zu koordinieren und in gesondert geregelten Einzelfällen vorzunehmen,
- k) die Bearbeitung von Jugendsachen zu koordinieren,
- l) Zentrale Fachdienststellen für Gewaltdelikte, Eigentumsdelikte, Prävention, Jugendsachen und Finanzermittlungen, zur Rauschgiftbekämpfung, Bekämpfung Organisierter Kriminalität, Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und Korruptionsbekämpfung, für Interne Ermittlungen und Bekämpfung der IuK-Kriminalität (Cybercrime) sowie zur Bekämpfung politisch motivierter Kriminalität zu betreiben,
- m) die Ermittlungen der Polizeibehörden zu koordinieren, soweit die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Polizeibehörden berührt sind und die besondere Bedeutung eine zentrale Koordinierung erfordert,
- n) behördenübergreifende Observationsaufgaben des polizeilichen Staatsschutzes zu koordinieren bzw. durchzuführen,
- o) behörden- und länderübergreifende Personenschutzaufgaben gemäß den Polizeidienstvorschriften 129 und 130 (Verschlussachen) zu koordinieren bzw. durchzuführen,
- p) den behörden- und länderübergreifenden Einsatz MEK und deren Landesbereitschaft zu koordinieren,
- q) den Einsatz der Verhandlungsgruppen zu koordinieren,
- r) Öffentlichkeitsfahndung in sozialen Netzwerken im Internet zu betreiben,
- s) Zeugenschutz und zeugenschutzähnliche Maßnahmen bei herausragenden Gefährdungssachverhalten gemäß Polizeidienstvorschrift 129 durchzuführen,
- t) Monitoring von Fahndungen nach Entweichungen aus behördlichem Gewahrsam.

4.2.2 Ermittlungs- und Einsatzaufgaben

Das LKA NI führt polizeiliche Ermittlungen durch im Rahmen der Strafverfolgung

- a) mit ausschließlicher Zuständigkeit in Fällen
 - der Spionage,
 - von NS-Gewaltdelikten,
 - des illegalen Umgangs mit radioaktiven Stoffen;
- b) soweit eine zentrale Bearbeitung geboten ist, in Fällen von
 - Organisierter Kriminalität,
 - Bandenkriminalität,
 - Rauschgiftkriminalität,
 - Menschenhandel,
 - Falschgeldkriminalität,
 - illegalem Waffenhandel,
 - Wirtschaftskriminalität,

- IuK-Kriminalität (Cybercrime),
- Umweltkriminalität,
- Korruptionsdelikten,
- Internen Ermittlungen,
- Geldwäsche,
- Staatsschutzkriminalität;
- c) in anderen Fällen, soweit
 - das MI/LPP diese anordnet oder ihnen zustimmt,
 - Gerichte oder Staatsanwaltschaften darum ersuchen oder einen Auftrag erteilen,
 - das Bundeskriminalamt dem Land die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung gemäß BKAG im Einvernehmen mit dem MI/LPP zuweist,
 - eine andere Polizeibehörde darum ersucht und das LKA NI dies für geboten erachtet.

Diese Aufgaben können auch Maßnahmen der Gefahrenabwehr zur Verhütung entsprechender Straftaten und/oder Maßnahmen zur Einsatzbewältigung einschließen.

Das LKA NI kann seine Aufgaben nach Absatz 1 Buchst. a und b im Einzelfall einer anderen Polizeibehörde übertragen, soweit eine sachgerechte Aufgabewahrnehmung sichergestellt ist.

4.2.3 Unterstützungsaufgaben

Das LKA NI unterstützt die Polizeibehörden des Landes bei der Kriminalitätsbekämpfung durch die Bereitstellung und den Einsatz von besonders qualifiziertem Personal sowie spezieller Technik.

Das LKA NI hat hierbei insbesondere

- a) in besonderen Fällen die Tatortarbeit zu unterstützen,
- b) in besonderen Fällen die Ursachen eines Brandes sowie einer Explosion zu untersuchen,
- c) unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen zu entschärfen,
- d) durch den Einsatz spezieller Operativtechnik zu unterstützen und den Technikeinsatz zu koordinieren,
- e) bei Einsatzlagen zur Bekämpfung schwerster Gewaltkriminalität in taktischer und technischer Hinsicht zu beraten,
- f) bei der deliktsübergreifenden Sicherung und Untersuchung von Produkten und Anlagen der Informationstechnik zu unterstützen,
- g) bei der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs in technischer und methodischer Hinsicht zu unterstützen und den Einsatz der Überwachungstechnik zu koordinieren,
- h) die Fahndung/Recherche in Datennetzen zu betreiben,
- i) bei Einsatzlagen zur Bekämpfung schwerster Gewaltkriminalität die Unterstellung von Kräften des Spezialeinsatzkommandos zu gewährleisten,
- j) die „Technischen Ermittlungsgruppen Umwelt“ in chemisch-wissenschaftlichen und kriminaltechnischen Angelegenheiten zu beraten und durch Einsatz mobiler wissenschaftlicher Analysetechnik zu unterstützen.

Ein besonderer Fall i. S. des Absatzes 2 Buchst. a und b ist insbesondere gegeben, wenn

- spezielle Kenntnisse, Mittel oder Methoden erforderlich sind,
 - die Tatbegehung besonders schwer nachweisbar oder außergewöhnlich ist oder
 - das Ausmaß des Schadens für den Einzelnen oder die Allgemeinheit besonders groß ist
- und/oder wenn der Sachverhalt geeignet ist,

- die öffentliche Sicherheit erheblich zu gefährden oder zu stören,
- in der Öffentlichkeit Aufsehen oder Beunruhigung zu erregen,
- in den Medien zu besonderen Erörterungen zu führen oder
- sonst eine besondere politische Bedeutung zu erlangen.

Des Weiteren unterstützt das LKA NI die Polizeibehörden, wenn

- das MI/LPP es anordnet oder dem zustimmt,
- Gerichte oder Staatsanwaltschaften darum ersuchen oder einen Auftrag erteilen oder
- eine Polizeibehörde darum ersucht und das LKA NI eine Unterstützung für geboten erachtet.

4.2.4 Sonstige Aufgaben

Das LKA NI nimmt darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- ebenenbezogene Bund-Länder-Gremienarbeit,
- Zeugenschutz und Opferschutz i. S. des Kooperationskonzepts zwischen den Fachberatungsstellen und der Polizei für den Schutz von Opferzeuginnen und Opferzeugen von Menschenhandel,
- Koordination der Ab- und Zurückschiebungen auf dem Luftweg,
- Führen von Kriminalakten gemäß gesonderter Regelung,
- Mitwirkung bei der Einleitung/Durchführung von Personenfeststellungsverfahren, soweit seine Einrichtungen hierzu notwendig sind oder die Mitwirkung des Bundeskriminalamtes, eines anderen Landeskriminalamtes oder einer ausländischen Polizeidienststelle erforderlich ist,
- Herausgabe des Landeskriminalblattes.

4.3 Zusammenarbeit

Die Polizeibehörden übermitteln dem LKA NI unverzüglich alle zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen. Das LKA NI unterrichtet unverzüglich die örtlich zuständigen PD von der Wahrnehmung eigener Ermittlungsaufgaben oder von der Zuweisung von Ermittlungsverfahren an eine PD. Das LKA NI kann Beschäftigte zur Unterstützung der Ermittlungen zu einer PD entsenden sowie bei Bedarf von den Polizeibehörden und der PA NI personelle und sachliche Unterstützung anfordern.

4.4. Leitung

Die Präsidentin oder der Präsident des LKA NI leitet die Polizeibehörde. Ihre oder seine ständige Vertretung nimmt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des LKA NI wahr, diese oder dieser leitet zugleich das Dezernat 01 und hat die Dienst- und Fachaufsicht über den Bereich Kriminologische Forschung und Statistik. Sie oder er übernimmt grundsätzlich die unmittelbare Einsatzleitung bei polizeilichen Einsätzen von herausragender Bedeutung.

4.5 Innere Struktur

Das LKA NI gliedert sich wie folgt (siehe Schaubild, **Anlage 14**):

- Behördenleitung mit Dezernat 01 „Zentrale Aufgaben“ und Kriminologischer Forschung und Statistik (im Folgenden: KFS) „Kriminologische Forschungsstelle (KFST) und PKS“,
- Abteilung 1 „Personal, Recht und Logistik“,
- Abteilung 2 „Einsatz- und Ermittlungsunterstützung“,
- Abteilung 3 „Analyse, Prävention und Ermittlung“,
- Abteilung 4 „Polizeilicher Staatsschutz“,
- Abteilung 5 „Kriminaltechnisches Institut“.

4.6 Geschäftsordnung und -verteilung

Das LKA NI gibt sich in Anlehnung an die Gemeinsame Geschäftsordnung der PD eine Geschäftsordnung. In der Ge-

schäftsordnung sind auch die internen Funktionsabläufe und Kompetenzen der Koordinierungsstelle Spezialeinheiten (KOST SE), der Koordinierungsstelle Kriminaltechnik (KOST KT) und der KFS zu beschreiben.

Auf der Grundlage der Organisationsübersicht erstellt das LKA NI einen Geschäftsverteilungsplan. Anpassungen sind dem MI/LPP zu berichten.

5. PA NI

5.1 Allgemeines

Die PA NI wurde am 1. 10. 2007 gemäß § 1 PolAkadG ND als teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Landes Niedersachsen errichtet und hat ihren Sitz in Nienburg (Weser) sowie Standorte in Hann. Münden und Oldenburg (Oldenburg).

5.2 Aufgaben

Die PA NI hat die Aufgabe,

- in einem Studiengang für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, des Polizeivollzugsdienstes auszubilden,
- die Beschäftigten der Polizei des Landes Niedersachsen fort- und weiterzubilden,
- im Rahmen des Master-Studiengangs an der Deutschen Hochschule der Polizei für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, des Polizeivollzugsdienstes die dem Land Niedersachsen zugeordnete Ausbildung durchzuführen,
- praxisbezogene, den Polizeibereich betreffende Forschungsvorhaben, auch im Zusammenwirken mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen, durchzuführen,
- Forschungsaufträge des MI/LPP auszuführen,
- zur Entwicklung der Polizeiwissenschaft beizutragen und
- für den Polizeivollzugsdienst zu werben und Auswahlverfahren für die Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst durchzuführen.

Darüber hinaus ist sie für ihr durch Verordnung zugewiesene weitere polizeibezogene Aufgaben der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Forschung zuständig.

5.3 Leitung

Die Direktorin oder der Direktor leitet die PA NI und vertritt sie nach außen. Sie oder er ist für die Angelegenheiten zuständig, die nicht der Konferenz oder dem lehrenden Personal gemäß PolAkadG ND zugewiesen sind. Ihre oder seine ständige Vertretung nimmt die Abteilungsdirektorin oder der Abteilungsdirektor wahr; diese oder dieser leitet zugleich die Abteilung 1 der PA NI.

5.4 Innere Struktur

Organe der PA NI sind die Direktorin oder der Direktor (§ 6 PolAkadG ND) und die Konferenz (§ 7 PolAkadG ND).

Gremien der PA NI sind der Beirat und die Studierendenvertretung (§ 8 PolAkadG ND).

Darüber hinaus ergibt sich die derzeitige, selbstgegebene innere Struktur der PA NI aus dem Schaubild der **Anlage 15**.

6. Anbindung von bestellten und beauftragten Personen

Die organisatorische Anbindung bestellter oder beauftragter Personen zur Wahrnehmung innerbetrieblicher Pflichten und Aufgaben richtet sich nach der jeweiligen gesetzlichen Regelung.

7. Schlussbestimmung

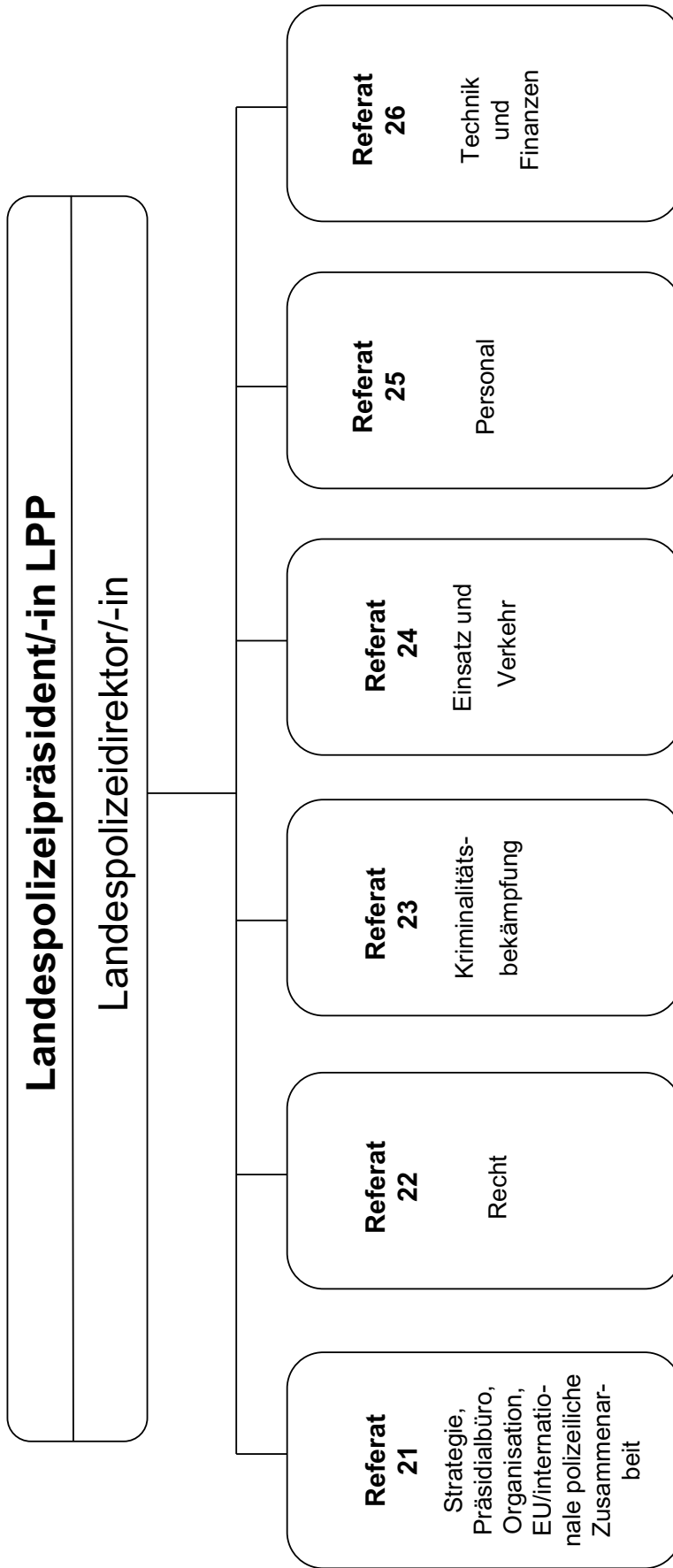
Dieser RdErl. tritt am 28. 4. 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugsverlass zu f außer Kraft.

An die
Polizeibehörden
Polizeiakademie Niedersachsen

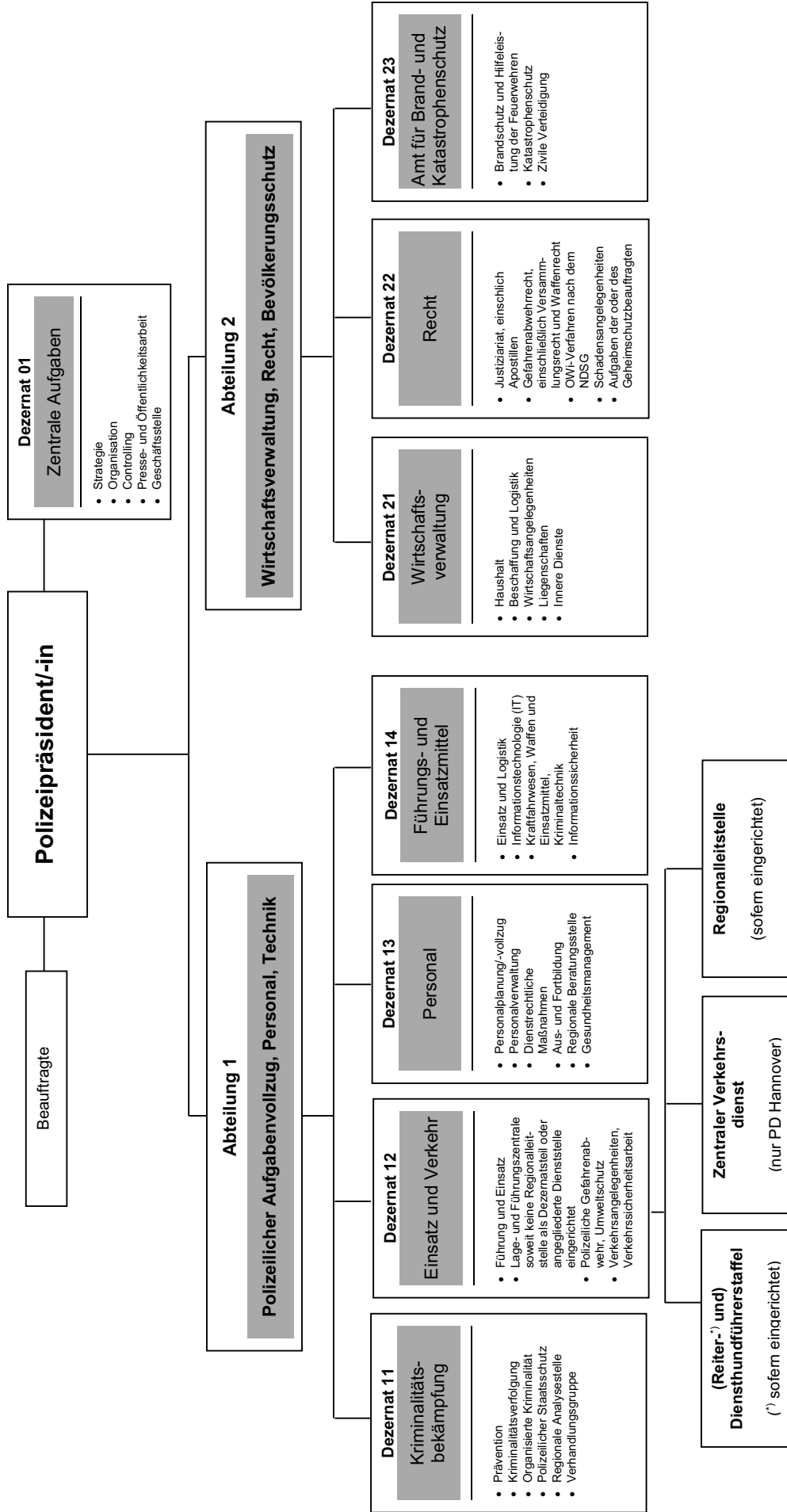
Nachrichtlich:

An die
Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, Gemeinden
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

Landespolizeipräsidium (LPP)



Polizeidirektion



Anlage 4 a
(Stand: 04/2016)

Besondere Aufgabenzuweisung Bundesautobahn

Die PD nehmen polizeiliche Aufgaben auf Streckenabschnitten der Bundesautobahnen im Zuständigkeitsbereich anderer PD und Bundesländer wie folgt wahr:

1. PD Göttingen

Im Zuständigkeitsbereich der PD Braunschweig:

- auf der BAB 7 von km 211,9 bis km 225,7 (Landkreis Goslar),
- auf der BAB 39 von km 202,5 bis km 204,5 (Landkreis Wolfenbüttel);

im Zuständigkeitsbereich der PD Hannover:

- auf der BAB 7 von km 162,5 bis km 166,09 (Region Hannover);

in Hessen:

- auf der BAB 7 zwischen km 281,870 und km 284,160,
- auf der BAB 38 zwischen km 4,661 und km 5,952 im Bereich beider Richtungsfahrbahnen, einschließlich der Ein- und Ausfahrtstrecke;

in Thüringen:

- auf der BAB 38 von der Landesgrenze (km 12,967) bis zur Anschlussstelle Arenshausen (km 15,569) im Bereich beider Richtungsfahrbahnen, einschließlich der Ein- und Ausfahrtstrecke.

2. PD Hannover

Im Zuständigkeitsbereich der PD Göttingen:

- auf der BAB 2 von km 253,5 bis km 279,15 (Landkreis Schaumburg).

3. PD Lüneburg

Im Zuständigkeitsbereich der PD Oldenburg:

- auf der BAB 1 von km 87,485 bis km 87,671 (Landkreis Verden);

im Zuständigkeitsbereich der PD Hannover:

- auf der BAB 7 von km 113,0 bis km 116,2 (Region Hannover).

4. PD Oldenburg

Im Zuständigkeitsbereich der PD Lüneburg:

- auf der BAB 27 von km 21,9 bis km 10,642 (Landkreis Heidekreis);

in Bremen:

- auf der BAB 27 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Bremen (km 56,622) und der Anschlussstelle Sebaldsbrück (km 58,181) sowie
- auf der BAB 27 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Bremen im Bereich der Anschlussstelle Bremerhaven Wulsdorf (km 121,052) und der Landesgrenze Bremen/Niedersachsen (km 134,552).

5. PD Osnabrück

Im Zuständigkeitsbereich der PD Oldenburg:

- auf der BAB 28 von km 47,461 bis km 53,007 (Landkreis Ammerland),
- auf der BAB 1 von km 201,968 bis km 187,95 (Landkreis Vechta);

in Nordrhein-Westfalen:

- auf der BAB 30 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen (km 103,788) und der Anschlussstelle Rödinghausen (km 104,004),
- auf der BAB 31 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen (km 156,478) und der Anschlussstelle Ochtrup-Nord (km 158,420),
- auf der BAB 33 zwischen der Landesgrenze Niedersachsen/Nordrhein-Westfalen (km 87,907, entspricht auch km 62,340) und der Anschlussstelle Borgholzhausen (km 91,145, entspricht auch km 58,530).

6. PD Braunschweig

Im Zuständigkeitsbereich der PD Hannover:

- auf der BAB 2 von km 195,401 bis km 197,300 (Region Hannover).

Anlage 4 b
(Stand: 04/2016)

Zuständigkeitsbereiche für die wasserschutzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung im Binnenland

	Dienstbezirke
PD Göttingen PI Nienburg/ Schaumburg	<ul style="list-style-type: none"> — Oberweser von Bad Karlshafen (km 44,86) bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 171,86); — Mittelweser von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 240,75) bis Eisenbahnbrücke Dreye ausschließlich (km 357,21); — Aller vom Mühlenwehr in Celle (km 0,25) bis zur Weser; — Hamme von Neu-Helgoland bei Worpsswede bis zur Schleuse Ritterhude (einschließlich); — Dümmer.
PD Hannover ZVD	<ul style="list-style-type: none"> — Mittellandkanal von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 106,27) bis zur Landesgrenze Niedersachsen/Sachsen-Anhalt (km 258,66) mit den Stichkanälen in Hannover-Linden, Misburg, Hildesheim, Salzgitter und dem Verbindungskanal zur Leine; — Leine von der Ihme bis zur Aller mit dem Verbindungskanal Schneller Graben vom Unterwasser des Wehres bis zur Ihme; — Ihme bis zur Leine; — Steinhuder Meer.
PD Lüneburg PI Lüneburg/ Lüchow- Dannenberg/ Uelzen	<ul style="list-style-type: none"> — Elbe-Seitenkanal; — Ilmenau von der Abtmühle in Lüneburg bis zur Mündung in die Elbe; — Jeetzel von der Nordwestkante der Drawehnerortorbrücke in Hitzacker bis zur Elbe; — Elbe von der Landesgrenze Sachsen-Anhalt/Niedersachsen bis zur Schleuse Geesthacht und der Staustufe Geesthacht einschließlich der Schleuse und der Staustufe sowie der Häfen Lauenburg und Geesthacht.
PD Osnabrück PI Emsland/ Grafschaft Bentheim	<ul style="list-style-type: none"> — Dortmund-Ems-Kanal von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 121,87) bis Papenburg (km 225,82); — Ems von der Landesgrenze Nordrhein-Westfalen/Niedersachsen (km 51,883) bis zur Einmündung in den Dortmund-Ems-Kanal bei Gleesen (km 82,6); — Hase von oberhalb der Einmündung des Ems-Hase-Kanals in Meppen bis zum Dortmund-Ems-Kanal; — Haren-Rütenbrock-Kanal vom Dortmund-Ems-Kanal bis zur Staatsgrenze Deutschland/Niederlande; — Küstenkanal vom Dortmund-Ems-Kanal bis zur Schleuse Oldenburg ausschließlich; — Elisabethfehnkanal.

Anlage 4 c

(Stand: 04/2016)

Aufgabenzuweisung Brandschutz

Die PD — Ämter für Brand- und Katastrophenschutz — sind in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich für folgende Aufgaben des Brandschutzes zuständig:

1. Aufsicht über die Gemeinden mit Berufsfeuerwehr nach § 6 Abs. 2 NBrandSchG,
2. Anerkennung von betrieblichen Feuerwehren als Werkfeuerwehr nach § 16 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG,
3. Entgegennahme von Anzeigen über die Bestellung einer neuen Leiterin oder eines neuen Leiters einer Werkfeuerwehr nach § 16 Abs. 2 NBrandSchG,
4. Verpflichtung wirtschaftlicher Unternehmen und Träger öffentlicher Einrichtungen nach § 16 Abs. 4 NBrandSchG,
5. Überwachung nach § 16 Abs. 6 NBrandSchG
 - a) des Vorliegens der Voraussetzungen der Anerkennungen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG und
 - b) der Einhaltung der Anordnungen nach § 16 Abs. 3 NBrandSchG,
6. Zustimmung zu öffentlich-rechtlichen Verträgen bei der Übertragung gemeindlicher Aufgaben auf Werkfeuerwehren nach § 18 Abs. 1 Satz 3 NBrandSchG,
7. Erteilung von Weisungen an die Kommunen, Bestimmung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters und Übernahme der Einsatzleitung nach § 23 Abs. 4 Satz 1 NBrandSchG,
8. Zuweisung der Feuerschutzsteuer (zweckgebundener Anteil der Kommunen),
9. Verleihung von Feuerwehrenzeichen an Angehörige der Werkfeuerwehren,
10. Prüfung der Voraussetzung und Zustimmung für die Durchführung von Ausbildungslehrgängen durch die Kommunen,
11. Überprüfung kommunaler Ausbildungsstellen,
12. Erteilung von Befreiungen nach § 6 Abs. 2 FwVO und
13. Zulassung von Ausnahmen nach § 13 Abs. 2 FwVO.

Neben dem MI nehmen die PD — Ämter für Brand- und Katastrophenschutz —

- nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 NBrandSchG die Beratung der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem NBrandSchG,
- nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 NBrandSchG die Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes, soweit sie über das Gebiet eines Landkreises hinausgehen, und
- nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 NBrandSchG die Überprüfung der Feuerwehren auf ihre Leistungsfähigkeit und Einsatzbereitschaft

wahr.

Die PD Oldenburg — Amt für Brand- und Katastrophenschutz — ist landesweit für den wasserseitigen Brandschutz zuständig.

Die PD Lüneburg — Amt für Brand- und Katastrophenschutz — setzt als koordinierende Stelle die Flugzeuge des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. auf Anforderung der jeweiligen PD ein.

Die PD Hannover — Amt für Brand- und Katastrophenschutz — ist landesweit zuständig für

- die Beschaffung von Feuerwehrenzeichen und deren Verteilung an die Bedarfsträger,
- die Durchführung der Imagekampagne zur Förderung des Ehrenamtes in den Feuerwehren und
- die Förderung zentraler Brandschutzorganisationen.

Aufgabenzuweisung Katastrophenschutz

Die PD Osnabrück — Amt für Brand- und Katastrophenschutz — ist landesweit für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Niederlanden im Katastrophenschutz zuständig. Ihr obliegen zugleich die Aufgaben einer geschäftsführenden Koordinierungsstelle des MI für den grenzüberschreitenden Katastrophenschutz.

Anlage 5

(Stand: 04/2016)

Mustergeschäftsverteilungsplan — PD —

Ordnungszahl	Beauftragte
B1	Gleichstellungsbeauftragte
B2	Fachkraft für Arbeitssicherheit
B	Weitere Beauftragte

Ordnungszahl	Dezernat 01 Zentrale Aufgaben
1	Strategie/Organisation/Controlling
1.1	Erarbeitung und kontinuierliche Fortentwicklung einer Behördenstrategie einschließlich Zielvereinbarungen
1.2	Initiierung und Begleitung von Organisationsentwicklungsprozessen, Qualitäts- und Wissensmanagement
1.3	Vorhalten und Fortschreibung des strategischen Lagebildes
1.4	Aufstellen und Pflege eines Berichtswesens
1.5	Aufbauorganisation
1.6	Geschäftsordnung, Geschäftsverteilung, Geschäftsabläufe
1.7	Geschäftsprüfungen
1.8	Grundsätze der Personalbemessung und -verteilung (Stärken der Dienststellen)
1.9	Einrichtung von Dienstposten und Arbeitsplätzen
1.10	Übergreifende Controllingangelegenheiten
1.11	Internationale polizeiliche Zusammenarbeit Hinweis: Zusammenarbeit mit den Niederlanden nur in der PD Osnabrück (Regionale Verbindungsstelle — RVSt —)
2	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
2.1	Pressestelle
2.2	Interne Öffentlichkeitsarbeit
2.3	Veranstaltungen, Repräsentationsanlässe
3	Geschäftsstelle
3.1	Koordinierung der Geschäftsabläufe der PD
	Dezernat 11 Kriminalitätsbekämpfung
1	Prävention
1.1	Grundsätzliche Ausrichtung der Prävention
1.2	Präventionskonzepte und -maßnahmen
1.3	Koordination und fachliche Beratung der Präventionsteams
1.4	Präventionspuppenbühne
2	Kriminalitätsverfolgung
2.1	Koordination und Steuerung der Kriminalitätsbekämpfung, Rahmenvorgaben, Zuweisung von Ermittlungsverfahren/zentraler Ermittlungsführung in allen Kriminalitätsbereichen
2.2	Erstellung inspektionsübergreifender Konzepte Koordination inspektionsübergreifender Einsätze
2.3	Besondere operative Maßnahmen; Aussagegenehmigungen
2.4	Grundsatzangelegenheiten Verdeckte Ermittlerinnen/Verdeckte Ermittler/ Vertrauenspersonen (VE/VP)

2.5	Angelegenheiten des Mobilen Einsatzkommandos (MEK)
2.6	Angelegenheiten von Sonderkommissionen, Mordkommissionen und Ermittlungsgruppen
2.7	Polizeiliche Rechtshilfe, Überwachung der Telekommunikation (TKÜ), Geldzuwendungen an Dritte, Auslobungen
2.8	Personenbezogene Sammlungen und Dateien, KpS-Auskunfts- und KpS-/ED-Vernichtungsanträge
2.9	Polizeiliche Kriminalstatistik
2.10	Koordination Konzeption zum Umgang mit rückfallgefährdeten Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern in Niedersachsen (KURS Niedersachsen)
2.11	Koordination Elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ)
3	Organisierte Kriminalität (OK)
3.1	OK-Angelegenheiten
3.2	Fachliche Beratung der PI in OK-Angelegenheiten
3.3	Grundsatzangelegenheiten VE/VP
3.4	Angelegenheiten des MEK
4	Polizeilicher Staatsschutz
4.1	Koordination des Polizeilichen Staatsschutzes, Präventions- und Repressionskonzepte bei politisch motivierter Kriminalität, Zusammenarbeit mit Verfassungsschutzdienststellen/ Nachrichtendiensten
4.2	Gefährdungsanalysen, Gefahrenermittlungsmaßnahmen, Personen- und Objektschutzaufgaben
4.3	Meldedienste
4.4	ISA Castor (nur PD Lüneburg)
4.5	VS-Registrator
5	Regionale Analysestelle – RASt – (Auswertung, Analyse und Lagebild)
5.1	Sicherheits- und Kriminalitätslage
	– Allgemeine Kriminalität
	– Organisierte Kriminalität
	– Staatsschutzkriminalität
5.2	Erstellung, Fortschreibung und Fortentwicklung von periodischen und anlassbezogenen Lagebildern und Analysen auf regionaler und überregionaler Ebene
5.3	Strategische Auswertung und operativer Analyseservice (einschließlich Koordinierung)
5.4	Initiierung und Koordinierung regionaler Auswerte- und Analysevorhaben, Unterstützung bei der Initiierung und/oder Durchführung landesweiter Projekte
6	Geschäftsführung Verhandlungsgruppe (VG)
6.1	Koordination der Arbeit der Verhandlungsgruppe
6.2	Umsetzen landesweiter Regelungen/Schnittstellenfunktion zwischen den PI, Behörden und Einrichtungen auf Landesebene (andere VG/Spezialeinheiten)
6.3	Beratung potenzieller Opfer von Entführungen, Geiselnahmen und herausragenden Erpressungen
	Dezernat 12 Einsatz/Verkehr
1	Führung und Einsatz
1.1	Planung und Koordinierung des Einsatzes einschließlich besonderer Einsatzlagen und der polizeilichen Präsenz

1.2	Aufbau der Führungsstäbe einschließlich der Ablauforganisation für besondere Lagen (BAO); Anlage und Durchführung von Übungen
1.3	Angelegenheiten der Landeseinsatzorganisation „Leine“ (LEO-Leine)
1.4	Koordinierung und Bereitstellung von Personal, Material sowie Führungs- und Einsatzmitteln des kriminalpolizeilichen und/oder verkehrspolizeilichen Einsatzes sowie für besondere Einsatzlagen
1.5	Auswertung polizeilicher Einsätze
1.6	Begehung der Justizvollzugsanstalten
1.7	Sicherheitspartnerschaften
1.8	Sport und Sicherheit
1.9	Schutzmaßnahmen
2	Lage- und Führungszentrale oder Regionalleitstelle
2.1	Lage- und Führungszentrale
2.1.1	Einsatz- und Notrufmanagement
2.1.2	Führung, Koordination und Unterstützungsleistung bei polizeilichen Soforteinsätzen
2.1.3	Fahndungsleitstelle
2.1.4	Zentralstelle für die Sammlung, Bewertung, Aufbereitung und ggf. Steuerung von Informationen
2.2	Regionalleitstelle in Form eines Ein- oder Zwei-Standortmodells
2.2.1	Zentrales Notrufmanagement
2.2.2	Einsatzbearbeitung durch Einsatzdisposition, -koordination, -dokumentation in Abstimmung mit den Einsatzverantwortlichen vor Ort
2.2.3	Einsatzbegleitender Service
2.2.4	Aufbau und Vorbereitung einer zentralen Führungsübernahme in BAO-Lagen
2.2.5	Unterstützung der Polzeiinspektionen bei der Vorbereitung und Bewältigung von BAO-Lagen
2.2.6	Zusammenarbeit mit den Niederlanden nur in der PD Osnabrück – Regionale Verbindungsstelle (RVSt)
3	Polizeiliche Gefahrenabwehr/Umweltschutz
3.1	Planung und Koordination allgemeiner polizeilicher Gefahrenabwehrmaßnahmen Entwicklung von Gefahrenabwehrkonzepten (u. a. 12. BImSchV – Störfall-Verordnung)
3.2	Besondere Gefahrenabwehrmaßnahmen und -konzepte, polizeilicher Katastrophenschutz
3.3	Organisation und Einsatz der Technischen Ermittlungsgruppe Umweltschutz (TEGU)
4	(Reiter- und) Diensthundführerstaffel Hinweis: Reiterstaffeln nur bei den PD Braunschweig und Hannover
5	Zentraler Verkehrsdienst (nur PD Hannover)
5.1	Wasserschutzpolizeiliche Aufgaben (nur PD Hannover)
6	Verkehrsangelegenheiten/Verkehrssicherheitsarbeit
6.1	Verkehrssicherheitslagebild, Verkehrsanalyse
6.2	Koordinierung und Unterstützung von herausragenden Verkehrseinsätzen
6.3	Koordinierung der Verkehrssicherheitsarbeit, Verkehrsunfallprävention
6.4	Initiierung und Koordinierung überregionaler Verkehrsüberwachungsaktionen; Koordination der Arbeit der Regionalgruppen

6.5	Mitwirkung im Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren zum Groß- und Schwerlastverkehr
6.6	Koordination der polizeilichen Aufgabewahrnehmung auf den Bundesautobahnen
6.7	Polizeiliche Mitwirkung bei Verkehrsplanung und -technik, Raumordnung, Flächennutzung und Bauleitplanung
7	Einsatzaufgaben „Castor“ (nur PD Lüneburg)
8	Einsatzaufgabe „Personenauskunftsstelle (PAS) Niedersachsen/Bremen“ (nur PD Hannover)
	Dezernat 13 Personal
1	Allgemeine Personalangelegenheiten
1.1	Grundsatzangelegenheiten einschließlich IT-Zugangsberechtigungsvergabe, -Erfassung und Datenpflege
1.2	Personalentwicklungskonzepte
1.3	Frauenförderung
1.4	Betriebliches Eingliederungsmanagement
1.5	Gesundheitsmanagement
1.6	Audit berufundfamilie
1.7	Dienstposten, Arbeitsplätze (Bewertung/Vollzug)
2	Personalplanung/-vollzug
2.1	Bedarfserhebung und Personalverteilung
2.2	Personalauswahl (Ernennung, Beförderung, Dienstpostenbesetzung, Höhergruppierung, Laufbahnwechsel)
2.3	Versetzungen, Abordnungen, Umsetzungen
2.4	Planstellenbewirtschaftung/Personalkostenbudgetierung
2.5	Beamtenrechtliche Widerspruchsverfahren Verwaltungs- und Arbeitsgerichtsverfahren erster Instanz
2.6	Beurteilungswesen Koordination und Maßstabsüberwachung der Beurteilungsverfahren in der PD
2.7	Nachwuchswerbung
2.8	Einstellungsverfahren
3	Personalverwaltung
3.1	Personalaktenführung
3.2	Arbeitszeit/Urlaub
3.3	Dienst-/Arbeitsfähigkeit
3.4	Nebentätigkeiten Annahme von Belohnungen und Geschenken
3.5	Beendigung der Probezeit, Anstellung auf Lebenszeit Dienstzeitberechnungen und Jubiläen
3.6	Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen
3.7	Rechtsschutzangelegenheiten
4	Dienstrechtliche Maßnahmen
4.1	Beschwerdeangelegenheiten
4.2	Disziplinarangelegenheiten und arbeitsrechtliche Maßnahmen
4.3	Belobigungen und Anerkennungen
4.4	Strafantragsrecht der oder des Dienstvorgesetzten
5	Aus- und Fortbildung
5.1	Aufstiegsausbildung

5.2	Koordination berufspraktischer Studienzeiten; Referendariate Praktika der Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler, Berufs- und Schülerpraktika
5.3	Mitwirkung bei und Umsetzung der Grundstruktur des Gesamtfortbildungskonzepts Mitarbeit im Fortbildungsausschuss
5.4	Fortbildungsbedarfserhebung, Planung und Koordinierung Spezialfortbildungen und Systemisches Einsatztraining (SET)
5.5	Sport
6	Regionale Beratungsstelle
6.1	Beratung/Betreuung bei Einsatzlagen Krisenintervention
6.2	Beratung in besonderen persönlichen Problemsituationen
6.3	Unterstützung bei Konfliktmanagement/ Coaching
	Dezernat 14 Führungs- und Einsatzmittel (ausgenommen PD Hannover)
1	Einsatz und Logistik
1.1	Grundsatzangelegenheiten/Einsatzplanung/ -koordination/Bedarfsplanung
1.2	Querschnittsaufgaben VS/Krypto-Angelegenheiten (technische Übertragung)
1.3	Logistik/Bestandsnachweis
1.4	Funk: Aufbau, Betrieb und Einsatz Digitalfunk, Abwicklung Analogfunk, Taktisch-Technische Betriebsstelle (TTB)
1.5	Notruf-/Überfall-, Einbruchmeldeanlagen- Angelegenheiten (ÜEA)
2	Informations- und Kommunikations- technologie (IKT)
2.1	Technik/Netze/Service
2.2	DV-Anwendung-/Organisation
3	Kraftfahrwesen, Waffen und Einsatzmittel/ Kriminaltechnik (WuE/KT)
3.1	Fuhrparkmanagement
3.2	WuE/KT-Angelegenheiten
3.3	Verkehrstechnik (VT)
3.4	Fahrdienst
3.5	Sachverständigen-/Prüferaufgaben
4	Informationssicherheit
4.1	Umsetzung von IT-Sicherheitskonzepten
4.2	Erstellung von Sicherheitsberichten
4.3	Bearbeitung von Sicherheitsvorfällen
	Dezernat 21 Wirtschaftsverwaltung
1	Haushalt
1.1	Haushaltsaufstellung
1.2	Haushaltsausführung
1.3	Haushaltsüberwachung einschließlich Bearbei- tung von Prüfungsbeanstandungen des LRH
1.4	Beauftragter für den Haushalt gemäß § 9 LHO
2	Beschaffung und Logistik
2.1	Planung und Durchführung von Beschaffungs- maßnahmen in den Bereichen Geräte, Bekleidung und Verbrauchsmaterial einschließlich Wirtschaftlichkeitsanalysen
2.2	Koordination der Bestandsverwaltung

3	Wirtschaftsangelegenheiten
3.1	Personalbezogene Sachausgaben
3.2	Gebühren und Auslagen, Kostenrecht, Verwarngelder
3.3	Einsätze der Polizei Versorgung und Ausstattung
3.4	Konzeptionelle Planung und Organisation des Stabsbereichs 3 der BAO
3.5	Verwertung und Veräußerung von Dienst-Kfz und sonstigen Vermögensgegenständen
4	Liegenschaften
4.1	Erstellen von Raumbedarfs- und Belegungsplänen einschließlich Wirtschaftlichkeitsberechnungen
4.2	Große und kleine Baumaßnahmen, Bauunterhaltung, bauliche Sicherungsmaßnahmen
4.3	Verhandlungen mit Staatlichem Baumanagement, Landesliegenschaftsfonds und LPP
4.4	Auswahl und Anmietung von Diensträumen, Gebäuden, Sportstätten und Geräten
4.5	Auswahl, Anmietung und Bewirtschaftung von Dienst- und Landesmietwohnungen
4.6	Bewirtschaftung und Pflege von Liegenschaften, Wartung von Geräten
5	Innere Dienste
5.1	Allgemeine Verwaltungs- und Serviceaufgaben (Bücherei, Poststelle, Druckerei usw.)
	Dezernat 22 Recht
1	Justizariat
1.1	Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten einschließlich Mahnverfahren, ausgenommen beamtenrechtliche und arbeitsrechtliche Verfahren erster Instanz
1.2	Widerspruchsverfahren außer beamtenrechtlichen Verfahren
1.3	Beratung der Dezernate in grundsätzlichen Rechtsfragen des Aufgabenvollzugs, in Zivilrechtsfragen, bei Vertragsabschlüssen, der Übernahme von Verbindlichkeiten und außergerichtlichen Regelungen von Ersatzansprüchen
1.4	Beratung der Dezernate in förmlichen Verfahren und Rechtsstreitigkeiten
1.5	Prüfung von Verfahrenskosten
1.6	Beglaubigung von inländischen öffentlichen Urkunden für den Gebrauch im Ausland (Legalisations- und Apostillenverfahren)
1.7	Aufgaben nach den internationalen Amtshilfeabkommen; Aufgaben nach dem Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken bzw. die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen (nur PD Lüneburg)
2	Gefahrenabwehrrecht
2.1	Grundsatzangelegenheiten, Verordnungen nach dem Nds. SOG, Einzelfälle
2.2	Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte
2.3	Waffenrecht

2.4	Versammlungsrecht, obere Versammlungsbehörde
2.5	Vollzug von Vereins- und Parteiverboten
3	Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 29 NDSG
4	Schadensangelegenheiten
4.1	Schadensersatzansprüche
4.2	Schadenshaftung
4.3	Entschädigungsansprüche
4.4	Sachschäden nach dem NBG
4.5	Regressprüfungen
5	Aufgaben der oder des Geheimschutzbeauftragten
5.1	Materieller Geheimschutz (nur PD)
5.2	Personeller Geheimschutz (einschließlich nachgeordneter Behörden und Dienststellen sowie Kommunen)
	Dezernat 23 Amt für Brand- und Katastrophenschutz
1	Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren
1.1	Abwehrender Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehren
1.2	Vorbeugender Brandschutz
1.3	nur PD Oldenburg: Wasserseitiger Brandschutz (landesweite Zuständigkeit)
1.4	nur PD Lüneburg: Einsatz der Flugzeuge des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. (Feuerwehrflugdienst) auf Anforderung anderer PD, Abwicklung und Abrechnung (landesweite Zuständigkeit)
1.5	nur PD Hannover: — Beschaffung von Feuerwehrenzeichen und deren Verteilung an die Bedarfsträger — Durchführung der Imagekampagne zur Förderung des Ehrenamtes in den Feuerwehren — Förderung zentraler Brandschutzorganisationen (landesweite Zuständigkeiten)
1.6	Haushalt (Landeshaushalt für die Kapitel 0302 und 0307 sowie Bundeshaushalt für den Katastrophenschutz)
2	Katastrophenschutz
2.1	Katastrophenschutz nach dem NKatSG
2.2	Katastrophenschutz im Zivilschutz nach dem ZSKG
2.3	nur PD Osnabrück: Zusammenarbeit mit den Niederlanden
2.4	nur PD Hannover: Förderrichtlinie Ausstattung und Ausbildung der privaten Organisationen (landesweite Zuständigkeit)
2.5	Wehrrecht
2.6	Militärische Angelegenheiten
2.7	Zivile Verteidigung

Anlage 6

(Stand: 04/2016)

Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)
Polizeidirektion Braunschweig	
ZKI Braunschweig (mit Sitz in Braunschweig)	
RuH Braunschweig (mit Sitz in Braunschweig)	
PI Braunschweig (mit Sitz in Braunschweig) PK BAB Braunschweig PK Mitte PK Nord PSt Querum mit PSt Volkmarode und PSt Waggun PSt Watenbüttel PSt Wenden PK Süd PSt Heidberg mit PSt Rünigen und PSt Südstadt PSt Lehdorf	Stadt Braunschweig
PI Gifhorn (mit Sitz in Gifhorn) PSt Weyhausen mit PSt Westerbeck PK Meine PSt Isenbüttel PK Meinersen PSt Wesendorf PK Wittingen PSt Hankensbüttel PSt Brome	Landkreis Gifhorn
PI Goslar (mit Sitz in Goslar) PSt Langelsheim PSt Liebenburg PK Bad Harzburg PSt Vienenburg PK Oberharz PSt Altenau PSt Braunlage mit PSt St. Andreasberg PSt Hahnenklee PSt Wildemann PK Seesen PSt Lutter am Barenberge PSt Rhüden	Landkreis Goslar
PI Salzgitter/Peine/Wolfenbüttel (mit Sitz in Salzgitter) PSt Salzgitter-Thiede mit PSt Salzgitter-Waten- stedt PK Peine PSt Edemissen mit PSt Wendeburg PSt Ilsede mit PSt Hohenhameln PSt Vechelde mit PSt Lengede PK Salzgitter-Bad PSt Baddeckenstedt PSt Salzgitter-Gebhard- hagen PK Wolfenbüttel PSt Cremlingen mit PSt Sickte PSt Schladen mit PSt Börßum PSt Schöppenstedt mit PSt Remlingen	Stadt Salzgitter, Landkreis Peine, Landkreis Wolfenbüttel

Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)
PI Wolfsburg/Helmstedt (mit Sitz in Wolfsburg) PSt Fallersleben PSt Vorsfelde PK Helmstedt PSt Grasleben PSt Süplingen PSt Velpke PK Königslutter PSt Lehre PK Schöningen PSt Büddenstedt PSt Jerxheim	Stadt Wolfsburg, Landkreis Helmstedt
Polizeidirektion Göttingen	
ZKI Göttingen (mit Sitz in Hildesheim)	
PI Göttingen (mit Sitz in Göttingen) PSt Bovenden mit PSt Adelebsen PSt Friedland mit PSt Gleichen PSt Rosdorf PK Duderstadt PSt Ebergötzen PSt Gieboldehausen PK Hann. Münden PSt Dransfeld PSt Staufenberg	Landkreis Göttingen
PI Hameln-Pyrmont/Holzminden (mit Sitz in Hameln) PSt Emmerthal PSt Hessisch Oldendorf PK Bad Münder PSt Coppenbrügge PSt Salzhemmendorf PK Bad Pyrmont PSt Aerzen PK Holzminden PSt Bevern PSt Bodenwerder mit PSt Polle PSt Boffzen PSt Stadtoldendorf mit PSt Delligsen und PSt Eschershausen	Landkreis Hameln- Pyrmont, Landkreis Holzminden
PI Hildesheim (mit Sitz in Hildesheim) PSt Diekholzen PK Alfeld PSt Duingen PSt Freden PSt Sibbesse PK Bad Salzdettfurth PSt Bockenem mit PSt Holle PSt Lamspringe PSt Schellerten mit PSt Söhlde PK Elze PSt Gronau PK Sarstedt PSt Algermissen PSt Giesen PSt Harsum PSt Nordstemmen	Landkreis Hildesheim
PI Nienburg/Schaumburg (mit Sitz in Nienburg) PSt Hoya mit PSt Eystrup PSt Marklohe mit PSt Liebenau und PSt Rohrsen	Landkreis Nienburg, Landkreis Schaumburg

Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)
PSt Steimbke WSPSt Nienburg PK Bad Nenndorf PSt Lauenau PSt Rodenberg PK Bückeberg PSt Bad Eilsen PSt Nienstadt PSt Obernkirchen PK Rinteln PSt Rehren PK Stadthagen PSt Hagenburg PSt Lindhorst PSt Niedernwöhren PK Stolzenau PSt Landesbergen PSt Rehburg-Loccum PSt Steyerberg PSt Uchte	
PI Northeim/Osterode (mit Sitz in Northeim) PSt Katlenburg-Lindau PSt Moringen PSt Nörten-Hardenberg mit PSt Hardeggen PK Bad Gandersheim PSt Kalefeld PSt Kreiensen PK Bad Lauterberg PSt Bad Sachsa mit PSt Walkenried PK Einbeck PSt Dassel PK Osterode PSt Bad Grund PSt Hattorf PSt Herzberg PK Uslar PSt Bodenfelde	Landkreis Northeim, Landkreis Osterode am Harz
Polizeidirektion Hannover	
ZKD Hannover (mit Sitz in Hannover)	
ZVD Hannover (mit Sitz in Hannover) WSPSt Hannover	
RuH Hannover (mit Sitz in Hannover)	
PI Burgdorf (mit Sitz in Burgdorf) PSt Uetze PK Großburgwedel PSt Altwarmbüchen PK Langenhagen PK Lehrte PSt Sehnde PK Mellendorf	Region Hannover
PI Garbsen (mit Sitz in Garbsen) PSt Berenbostel PK Barsinghausen PK Neustadt PSt Mandelsloh PK Ronnenberg PSt Empelde PSt Gehrden PSt Hemmingen-Arnum PSt Wennigsen PK Seelze PK Springe PSt Bennigsen PSt Pattensen PK Wunstorf PSt Steinhude	
PI Mitte (mit Sitz in Hannover) PSt Raschplatz	

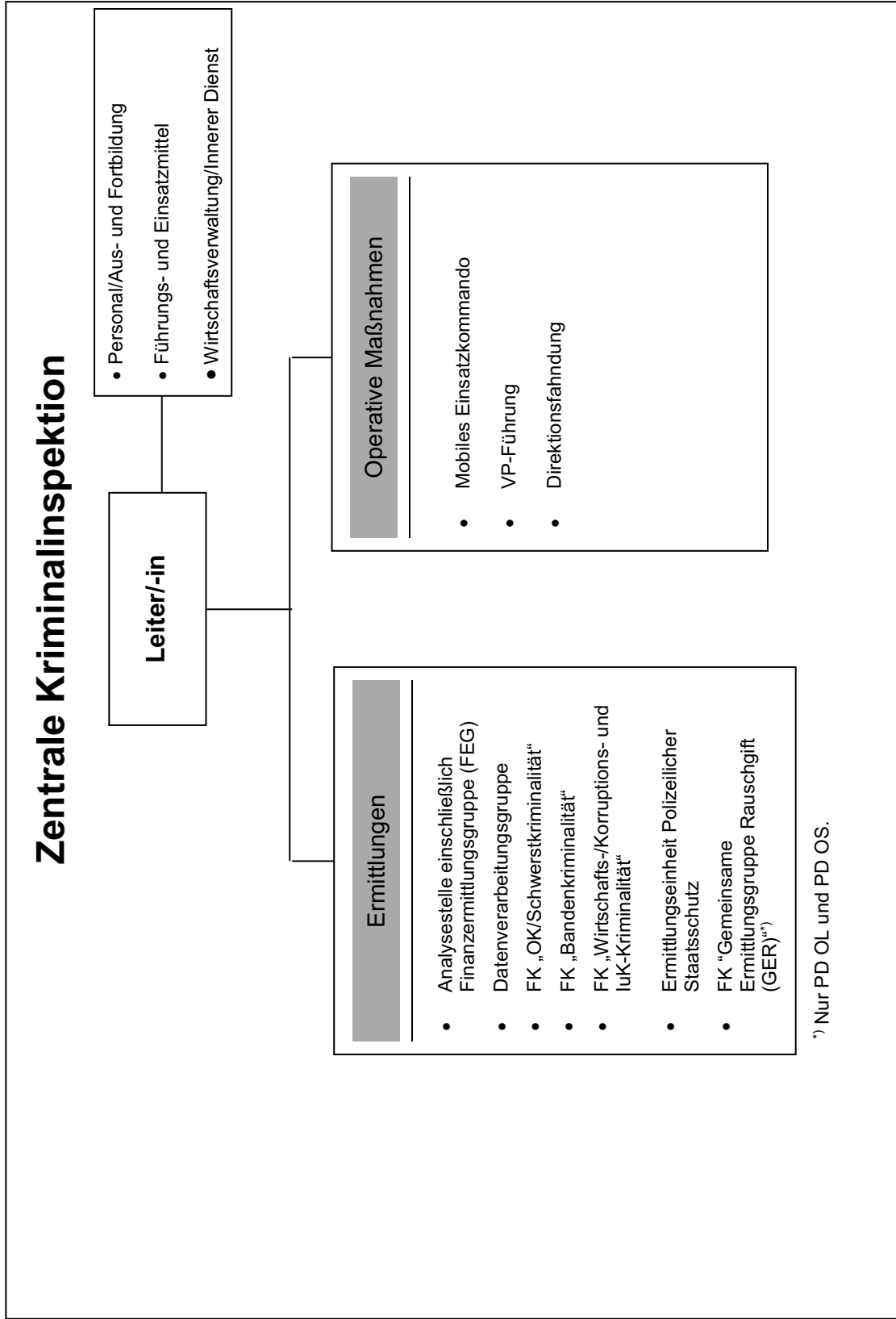
Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)
PI Ost (mit Sitz in Hannover) PSt List PK Lahe PSt Sahlkamp/Vahrenheide PK Nordstadt PSt Vinnhorst	
PI Süd (mit Sitz in Hannover) PSt Bemerode PSt Messe PSt Mittelfeld PK Laatzen PK Misburg PK Südstadt PSt Kleefeld	
PI West (mit Sitz in Hannover) PSt Davenstedt PSt Schützenplatz PK Ricklingen PK Stöcken	
Polizeidirektion Lüneburg	
ZKI Lüneburg (mit Sitz in Lüneburg)	
PI Celle (mit Sitz in Celle) PSt Lachendorf mit PSt Eldingen PSt Eschede und PSt Wathlingen mit PSt Wienhausen PK Bergen PSt Hermannsburg mit PSt Faßberg PSt Unterlüß	Landkreis Celle
PSt Wietze mit PSt Hambühren und PSt Winsen (Aller)	
PI Harburg (mit Sitz in Buchholz) PSt Jesteburg PSt Tostedt mit PSt Hollenstedt PK Winsen/Luhe PSt Marschacht PSt Salzhausen mit PSt Hanstedt PSt Stelle PK BAB Winsen/Luhe PK Seevetal PSt Meckelfeld PSt Nenndorf PSt Neu Wulmstorf	Landkreis Harburg
PI Lüneburg/Lüchow-Dannenberg/ Uelzen (mit Sitz in Lüneburg) PSt Adendorf PSt Bardowick mit PSt Reppenstedt PSt Bleckede mit PSt Dahlenburg PSt Melbeck mit PSt Amelinghausen PSt Scharnebeck mit PSt Barendorf WSPSt Scharnebeck PK Lüchow PSt Clenze PSt Dannenberg mit PSt Amt Neuhaus und PSt Hitzacker PSt Gartow PK Uelzen PSt Bad Bevensen mit PSt Bienenbüttel	Landkreis Lüneburg, Landkreis Lüchow- Dannenberg, Landkreis Uelzen

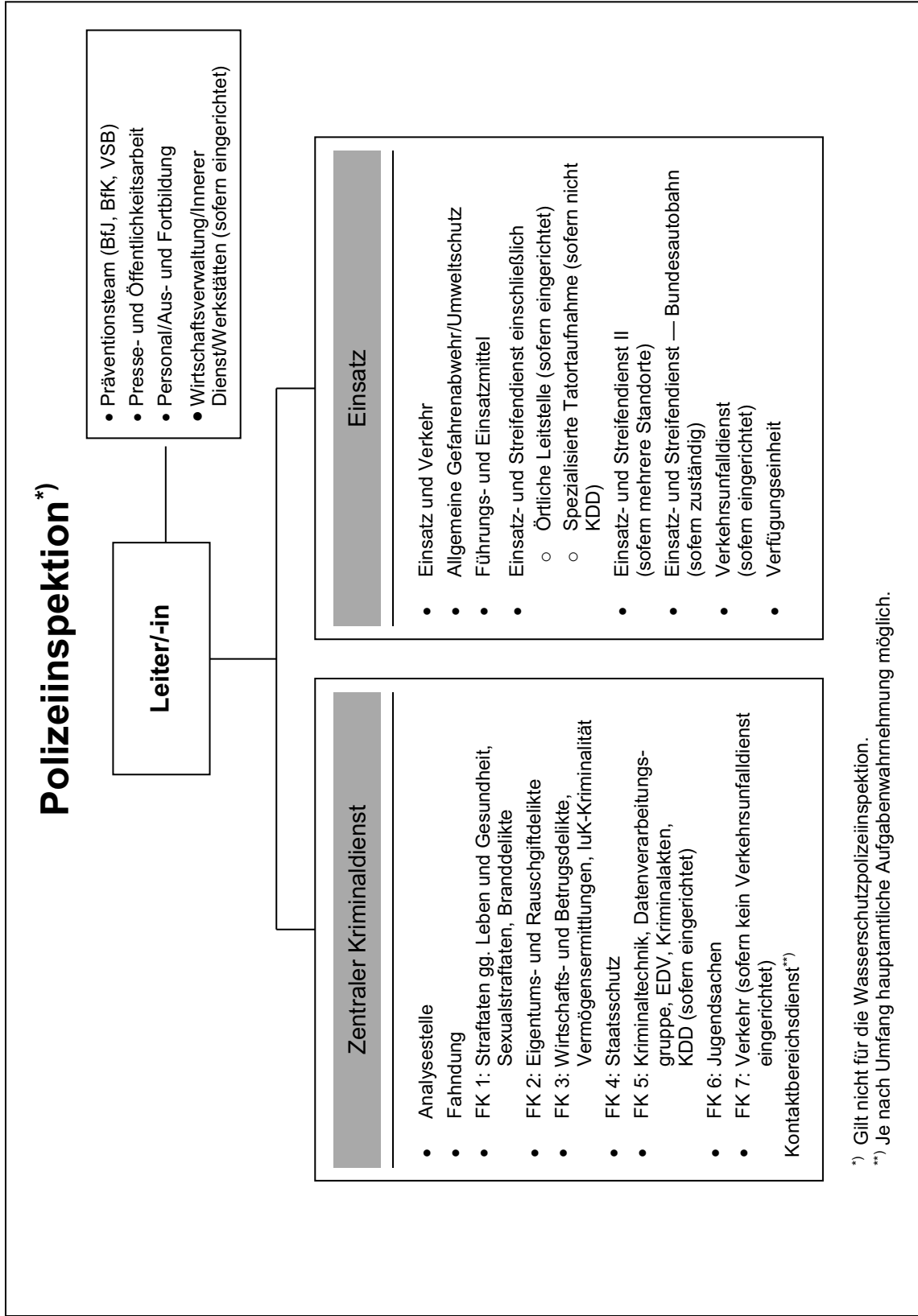
Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)	Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)
<p>PSt Bad Bodenteich mit PSt Rosche und PSt Wrestedt</p> <p>PSt Ebstorf mit PSt Suderburg</p>		<p>PI Cuxhaven (mit Sitz in Cuxhaven)</p> <p>PSt Altenwalde PSt Ihlienworth PSt Nordholz PSt Otterndorf</p> <p>PK Hemmoor</p> <p>PSt Cadenberge PSt Lamstedt</p> <p>PK Geestland</p> <p>PSt Bad Bederkesa PSt Dorum PSt Langen</p> <p>PK Schiffdorf</p> <p>PSt Beverstedt PSt Hagen PSt Loxstedt</p>	Landkreis Cuxhaven
<p>PI Rotenburg (mit Sitz in Rotenburg [Wümme])</p> <p>PSt Bothel PSt Fintel PSt Scheeßel PSt Sottrum PSt Visselhövede</p> <p>PK Bremervörde</p> <p>PSt Gnarrenburg PSt Oerel PSt Selsingen</p> <p>PK Zeven</p> <p>PSt Sittensen PSt Tarmstedt</p>	Landkreis Rotenburg (Wümme)	<p>PI Delmenhorst/Oldenburg-Land/ Wesermarsch (mit Sitz in Delmenhorst)</p> <p>PK BAB Ahlhorn</p> <p>PK Brake</p> <p>PSt Berne PSt Elsfleth PSt Lemwerder PSt Ovelgönne</p> <p>PK Nordenham</p> <p>PSt Butjadingen-Burhave PSt Jade PSt Stadland-Rodenkirchen</p> <p>PK Wildeshausen</p> <p>PSt Dötlingen PSt Ganderkesee mit PSt Bookholzberg</p> <p>PSt Großenkneten/Ahlhorn PSt Harpstedt PSt Hude PSt Wardenburg mit PSt Hatten/Sandkrug</p>	Stadt Delmenhorst, Landkreis Oldenburg, Landkreis Wesermarsch
<p>PI Heidekreis (mit Sitz in Soltau)</p> <p>PSt Neuenkirchen PSt Schneverdingen PSt Wietzendorf</p> <p>PK Munster</p> <p>PSt Bispingen</p> <p>PK Bad Fallingb.ostel</p> <p>PK Walsrode</p> <p>PSt Rethem PSt Bomlitz PSt Schwarmstedt mit PSt Hodenhagen</p>	Landkreis Heidekreis	<p>PI Diepholz (mit Sitz in Diepholz)</p> <p>PSt Barnstorf PSt Lemförde PSt Rehden PSt Wagenfeld</p> <p>PK Sulingen</p> <p>PSt Kirchdorf PSt Schwaförden PSt Siedenburg</p> <p>PK Syke</p> <p>PSt Bassum PSt Bruchhausen-Vilsen PSt Twistringen</p> <p>PK Weyhe</p> <p>PSt Stuhr</p>	Landkreis Diepholz
<p>PI Stade (mit Sitz in Stade)</p> <p>PSt Drochtersen mit PSt Freiburg (Elbe)</p> <p>PSt Fredenbeck PSt Himmelpforten mit PSt Oldendorf</p> <p>PK Buxtehude</p> <p>PSt Apensen PSt Harsefeld PSt Horneburg PSt Jork PSt Steinkirchen</p>	Landkreis Stade	<p>PI Oldenburg-Stadt/Ammerland (mit Sitz in Oldenburg)</p> <p>PSt Bloherfelde PSt „Citywache“ PSt Kreyenbrück PSt Krusenbusch PSt Ofenerdiek PSt Ohmstede</p> <p>PK BAB Oldenburg</p> <p>PK Bad Zwischenahn</p> <p>PSt Edeweicht PSt Rastede PSt Wiefelstede</p> <p>PK Westerstede</p> <p>PSt Apen</p>	Stadt Oldenburg, Landkreis Ammerland
<p>Polizeidirektion Oldenburg</p> <p>ZKI Oldenburg (mit Sitz in Oldenburg)</p>		<p>PI Verden/Osterholz (mit Sitz in Verden)</p> <p>PSt Dörverden PSt Kirchlinteln PSt Langwedel</p>	Landkreis Verden, Landkreis Osterholz
<p>PI Cloppenburg/Vechta (mit Sitz in Cloppenburg)</p> <p>PSt Cappeln PSt Emstek PSt Garrel PSt Lönigen mit PSt Essen und PSt Lastrup und PSt Lindern</p> <p>PSt Molbergen</p> <p>PK Friesoyte</p> <p>PSt Barßel PSt Saterland-Ramsloh PSt Bösel</p> <p>PK Vechta</p> <p>PSt Bakum PSt Damme mit PSt Holdorf und PSt Neuenkirchen-Vörden</p> <p>PSt Goldenstedt PSt Lohne mit PSt Dinklage und PSt Steinfeld</p> <p>PSt Visbek</p>	Landkreis Cloppenburg, Landkreis Vechta		

Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)
PK Achim PSt Ottersberg PSt Oyten PSt Thedinghausen PK Osterholz PSt Grasberg PSt Hambergen PSt Lilienthal PSt Ritterhude PSt Schwanewede PSt Worpswede	
PI Wilhelmshaven/Friesland (mit Sitz in Wilhelmshaven) PSt Wilhelmshaven- Fedderwardergroden PSt Wilhelmshaven- Wiesenhof PK Jever PSt Sande PSt Schortens PSt Wangerland- Hohenkirchen PSt Wangerooge PK Varel PSt Bockhorn PSt Zetel	Stadt Wilhelmshaven, Landkreis Friesland
WSPi (Wasserschutzpolizei- inspektion mit Sitz in Oldenburg) WSPSt Brake WSPSt Emden WSPSt Stade WSPSt Wilhelmshaven	gemäß Anlage 13 a
Polizeidirektion Osnabrück	
ZKI Osnabrück (mit Sitz in Osnabrück)	
PI Aurich/Wittmund (mit Sitz in Aurich) PSt Ihlow PSt Südbrookmerland PSt Wiesmoor mit PSt Großefehn PK Norden PSt Baltrum PSt Dornum PSt Großheide PSt Hage PSt Hinte PSt Juist PSt Marienhaf PSt Norddeich PSt Norderney PSt Pewsum PK Wittmund PSt Esens PSt Friedeburg PSt Holtriem-Schweindorf PSt Langeoog PSt Spiekeroog	Landkreis Aurich, Landkreis Wittmund
PI Emsland/Grafschaft Bentheim (mit Sitz in Lingen) PSt Spelle mit PSt Emsbüren und PSt Freren und PSt Lengerich und PSt Salzbergen WSPSt Meppen PK Meppen PSt Geeste	Landkreis Emsland, Grafschaft Bentheim

Dienststellen mit Organisationseinheiten	Zuständigkeitsbereich der PI*)
PSt Haren mit PSt Lathen PSt Haselünne mit PSt Herzlake PSt Twist	
PK Nordhorn PSt Bad Bentheim mit PSt Schüttoorf PSt Emlichheim mit PSt Neuenhaus und PSt Uelsen und PSt Wietmarschen PK Papenburg PSt Dörpen mit PSt Rhede PSt Hümmling-Sögel mit PSt Hümmling- Esterwegen und PSt Hümmling-Werlte	
PI Leer/Emden (mit Sitz in Leer) PSt Borkum PSt Moormerland mit PSt Filsum und PSt Hesel und PSt Uplengen PSt Rhauderfehn mit PSt Ostrhauderfehn und PSt Westoverledingen PSt Weener mit PSt Bunde und PSt Jemgum PK Emden	Landkreis Leer, Stadt Emden
PI Osnabrück (mit Sitz in Osnabrück) PSt Eversburg PSt Haste PSt Hellern PSt Nahne PSt Schinkel PSt Sutthausen PSt Voxtrup/Lüstringen PK BAB Osnabrück PK Bersenbrück PSt Alfhausen PSt Ankum PSt Fürstenau mit PSt Berge und PSt Neuenkirchen PSt Quakenbrück mit PSt Badbergen und PSt Menslage PK Bramsche PSt Bohmte mit PSt Bad Essen und PSt Ostercappeln PSt Wallenhorst PK Georgsmarienhütte PSt Bad Iburg PSt Dissen mit PSt Bad Laer und PSt Bad Rothenfelde und PSt Hilter a. T. W. PSt Glandorf PSt Hagen a. T. W. PSt Hasbergen a. T. W. PK Melle PSt Belm PSt Bissendorf	Stadt und Landkreis Osnabrück

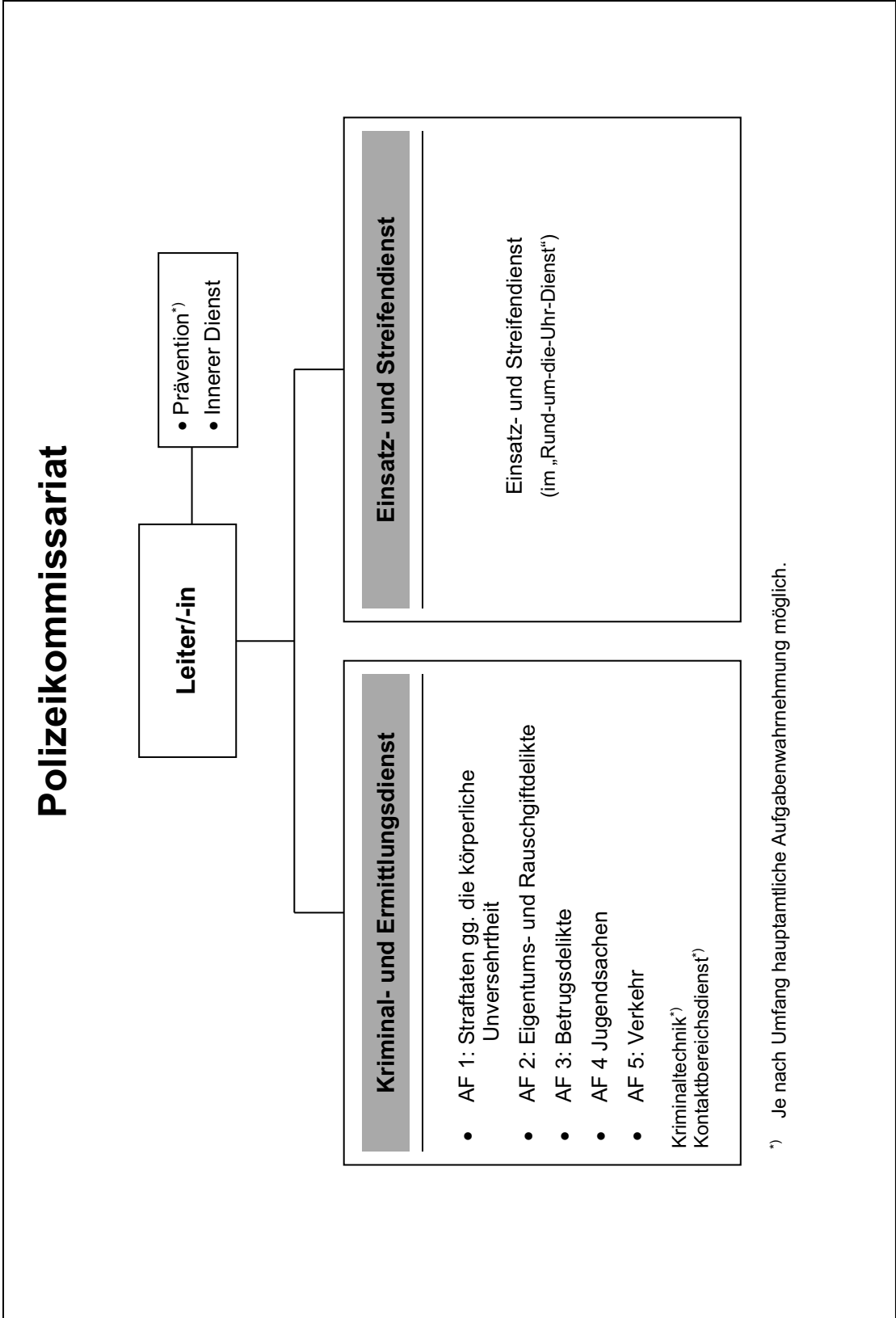
*) Zuständigkeitsbereich WSPSt siehe Anlage 4 b.



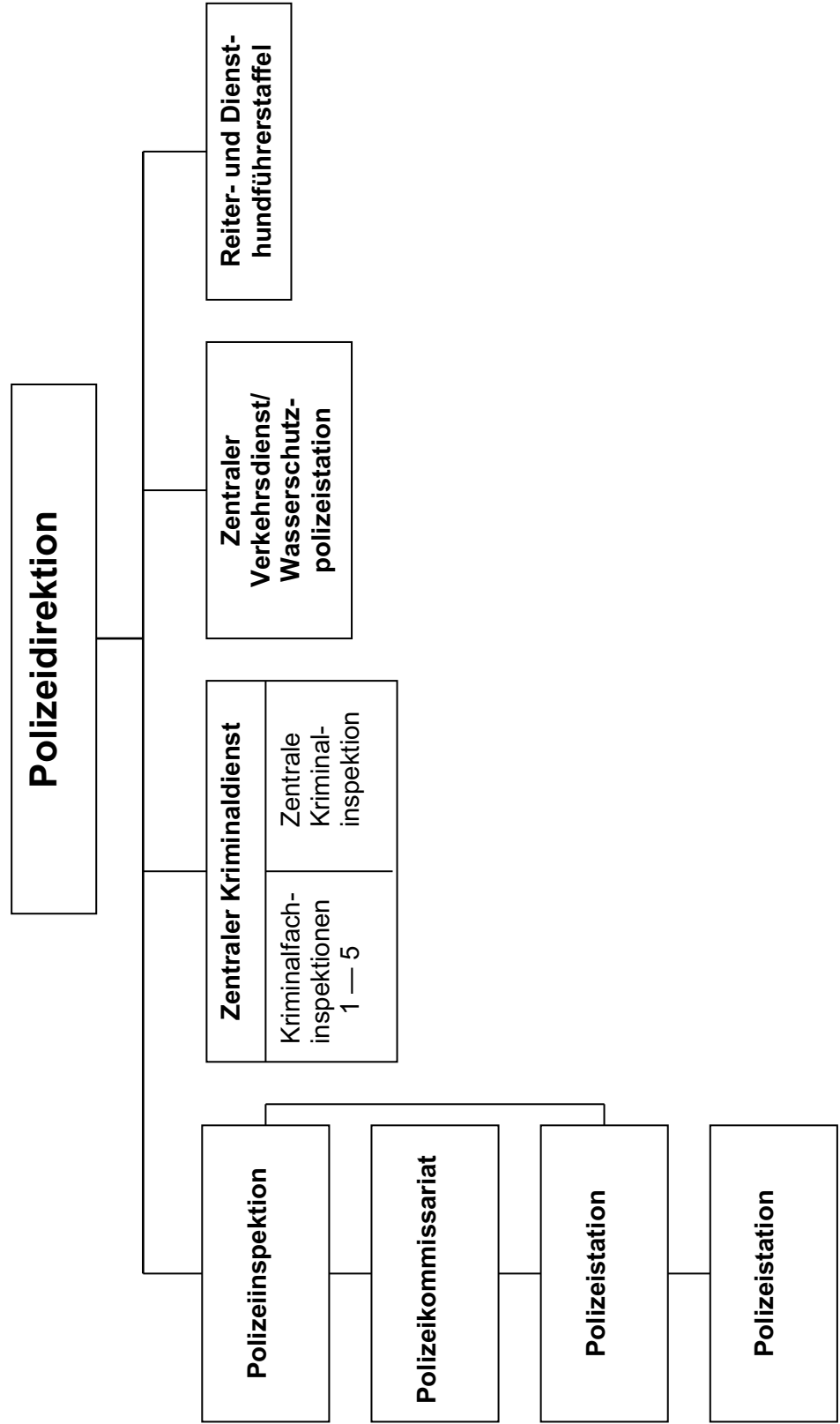


^{*)} Gilt nicht für die Wasserstraßpolizeiinspektion.

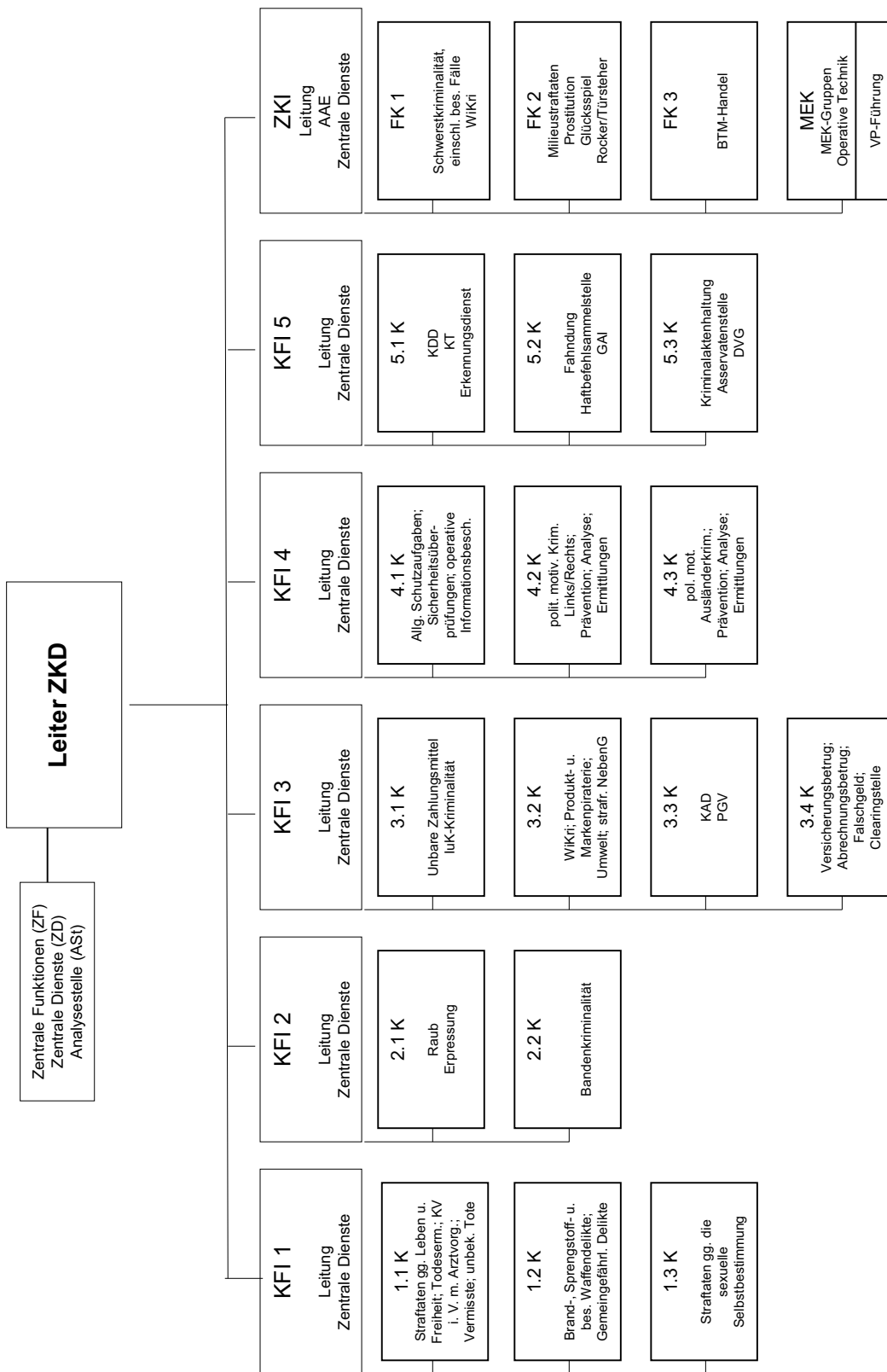
^{**)} Je nach Umfang hauptamtliche Aufgabenwahrnehmung möglich.



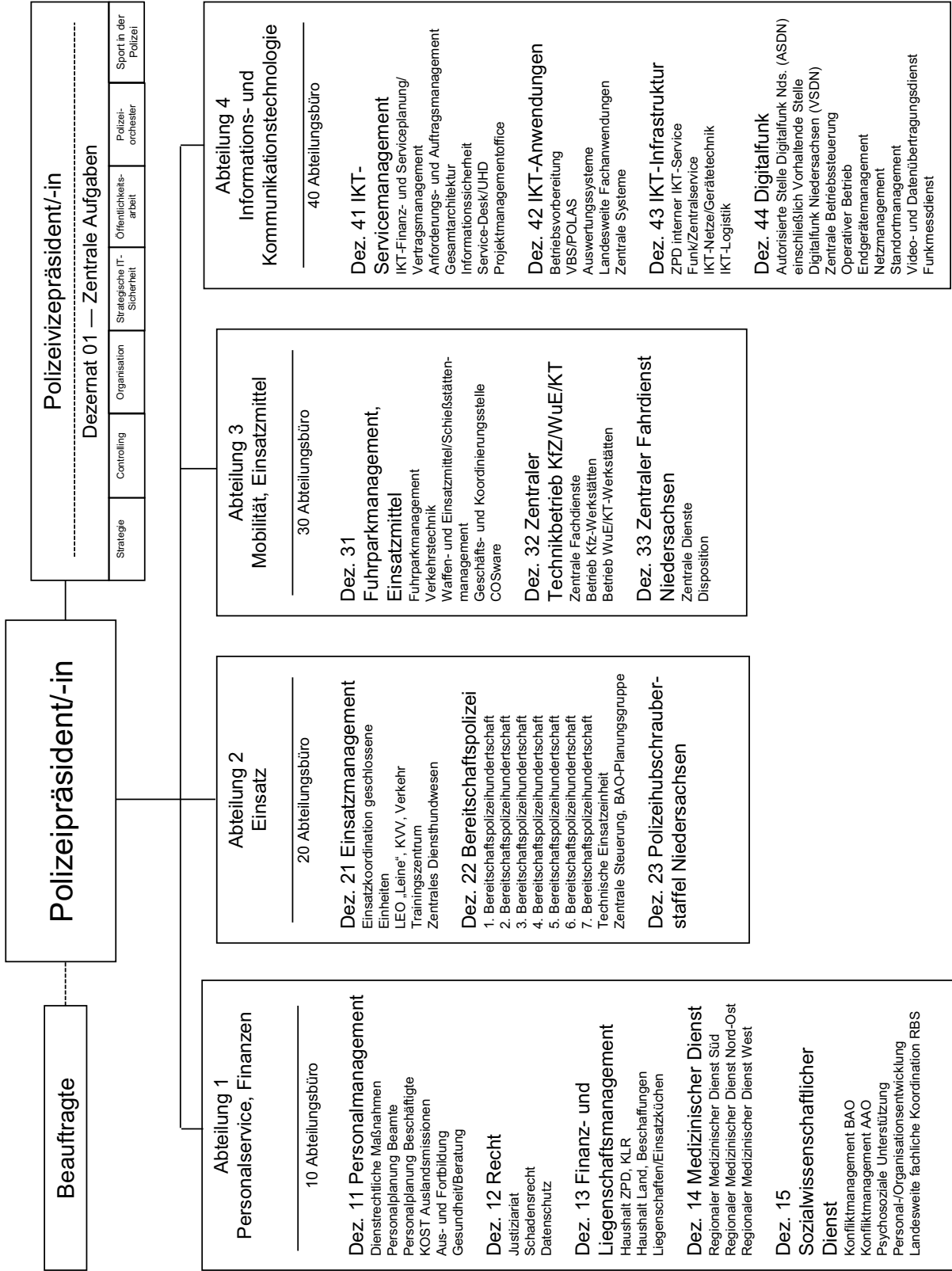
Organisationsstruktur der Polizeidirektion Hannover (Schematische Darstellung — Besonderheiten —)



Zentraler Kriminaldienst (PD Hannover)



Polizeibehörde für zentrale Aufgaben (Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen — ZPD NI —)



**Zuständigkeitsbereiche
für die wasserschutzpolizeiliche Aufgabenwahrnehmung
im Küstenbereich**

WSPSt	Dienstbezirke	WSPSt	Dienstbezirke
Emden	<ul style="list-style-type: none"> – Wattenmeer von den niederländischen Hoheitsgewässern bis zum Meridian 7° 25' Ost einschließlich der Insel-, Küsten- und Sielhäfen, darüber hinaus der Sielhafen Dornumer-Accumersiel mit der davor gelagerten Insel Baltrum und dem Seegatt Accumer Ee, Norder Tief von Norden über Leybucht siel bis zum Hafen Greetsiel; – Unter- und Außenems ab Papenburg (km 0,00) einschließlich der Nebenfahrwasser und der Inselhäfen von Borkum. Die seewärtige Begrenzung erfolgt durch eine Verbindungslinie von der Westspitze der Insel Juist, entlang der Nordseite der Kachelotplate und des Hohen Riffs bis zu den niederländischen Hoheitsgewässern; – Leyhörner Sieltief mit Speicherbecken vom Hafen Greetsiel (einschließlich) bis zur Schleuse Leysiel einschließlich der Schleuse und des eingedeichten Geländes des Naturschutzgebietes Leyhörner; – Ems-Seiten-Kanal; – Ems-Jade-Kanal von Emden bis zur Schleuse Upschört (einschließlich); – Verbindungskanal vom Ems-Seitenkanal bis zum Ems-Jade-Kanal; – Alter Binnenhafen, Falderndelft, Ratsdelft und Eisenbahndock; – Nordgeorgsfehn-Kanal von Wiesmoor bis zum Ems-Jade-Kanal; – Leda und Sagter Ems vom Elisabethfehnkanal bis zur Leda. 	Brake	<ul style="list-style-type: none"> – Unterweser von der Landesgrenze Freie Hansestadt Bremen/Niedersachsen beim Elsflether Sand (km 29,26) bis km 56,59; – Unterweser von km 56,60 bis km 63,30 (Verbindungslinie zwischen „Südliche Baugrenze des Fähranlegers Blexen“ [ausschließlich des Fähranlegers] bis „Südliche Baugrenze Neues Lunesium“) nur westlich des roten Tonnenstrichs ausschließlich „Blexen-Reede“ und „Kleinschiffahrt-Reede“, einschließlich rechter Nebenarm, Schweiburg, Abbehauser Sieltief sowie der schiffbaren Nebenarme und Siele, jeweils von der Weser bis zum Deichdurchlass; – Sielhäfen in Butjardingen (Großensiel und Fedderwardersiel); – Sielhäfen im Land Wursten (Wremen, Dorum, einschließlich Dorumer Tief, Dorum-Neufeld und Spieka-Neufeld); – Ochtum vom „Ochtumer Sperrwerk“ (einschließlich) bis zur Straßenbrücke L 877 (einschließlich) und „Alte Ochtum“ beim Ochtumer Sand; – Küstenkanal von Schleuse Oldenburg einschließlich bis zu Hunte; – Hunte von Oldenburg bis zur Weser; – Westergate und Rekumer Loch (Blömer) bis zur Landesgrenze Niedersachsen/ Freie Hansestadt Bremen; – Zwischenahner Meer.
Wilhelms- haven	<ul style="list-style-type: none"> – Küsten- und Wattenmeer von der Grenze zum Dienstbezirk Emden bis zur Grenze der Zuständigkeitsbereiche der WSP'en Bremen, Schleswig-Holstein und Hamburg einschließlich der Insel-, Küsten-, und Sielhäfen, mit Binnenhafen Harlesiel, jedoch ohne Hafen Dornumer-Accumersiel, der Insel Baltrum und dem Seegatt Accumer Ee; – Jade; – Maade vom Maadesiel bis zur Straßenbrücke in Rüstiersiel; – Hooksmeer von der Hooksieler Schleuse bis zum Alten Hafen; – Vareler Tief von der Vareler Schleuse bis zum Hafen Vareler; – Hafen Wangersiel; – Hafen (Museumshafen) Carolinensiel von der Friedrichsschleuse bis zur Straßenbrücke Carolinensiel; – Außenweser von See bis zur Verbindungslinie zwischen „Südliche Baugrenze des Fähranlegers Blexen“ bis „Südliche Baugrenze Neues Lunesium“ ausschließlich der im Hoheitsgebiet der Freien Hansestadt Bremen gelegenen Teile der Weser; – Ems-Jade-Kanal von der Schleuse Upschört (ausschließlich) bis Wilhelmshaven. 	Stade	<ul style="list-style-type: none"> – Häfen, Anleger, Lade- und Löschstellen am niedersächsischen Ufer der Elbe von der Landesgrenze Hamburg/Niedersachsen bis Cuxhaven, soweit nicht die Zuständigkeit der WSP Hamburg gemäß Abkommen gegeben ist; – Schifffahrtsweg Elbe-Weser von der Schifffordorfer Schleuse (einschließlich) auf der Geeste bis zur Elbe einschließlich Hafen Otterndorf; – Oste vom Oberlauf Stauwehr, einschließlich Hafen Bremervörde bis zur Elbe, einschließlich alter Hafen Neuhaus und dessen Zufahrt; – Medem, von Ihlienworth bis Schleuse Otterndorf (einschließlich); – Freiburger Hafentriple von der Deichschleuse, einschließlich Nebenarme, bis zur Elbe; – Wischhafener Süderelbe einschließlich Umschlagsstelle Firma Meyer und deren Zufahrt; – Ruthenstrom; – Bützflether Süderelbe; – Schwinge von der Brücke B 73 in Stade, einschließlich Burggraben bis zur Elbe; – Lühe vom Unterwasser der Au-Mühle in Horneburg bis zur Elbe; – Este vom Unterwasser der Schleuse in Buxtehude, einschließlich Verbindung bis alter Hafen, bis Landesgrenze Niedersachsen/Hamburg; – Barnkruger Loch bis Hafen Barnkrug; – Gauensieker Schleusenfleth.

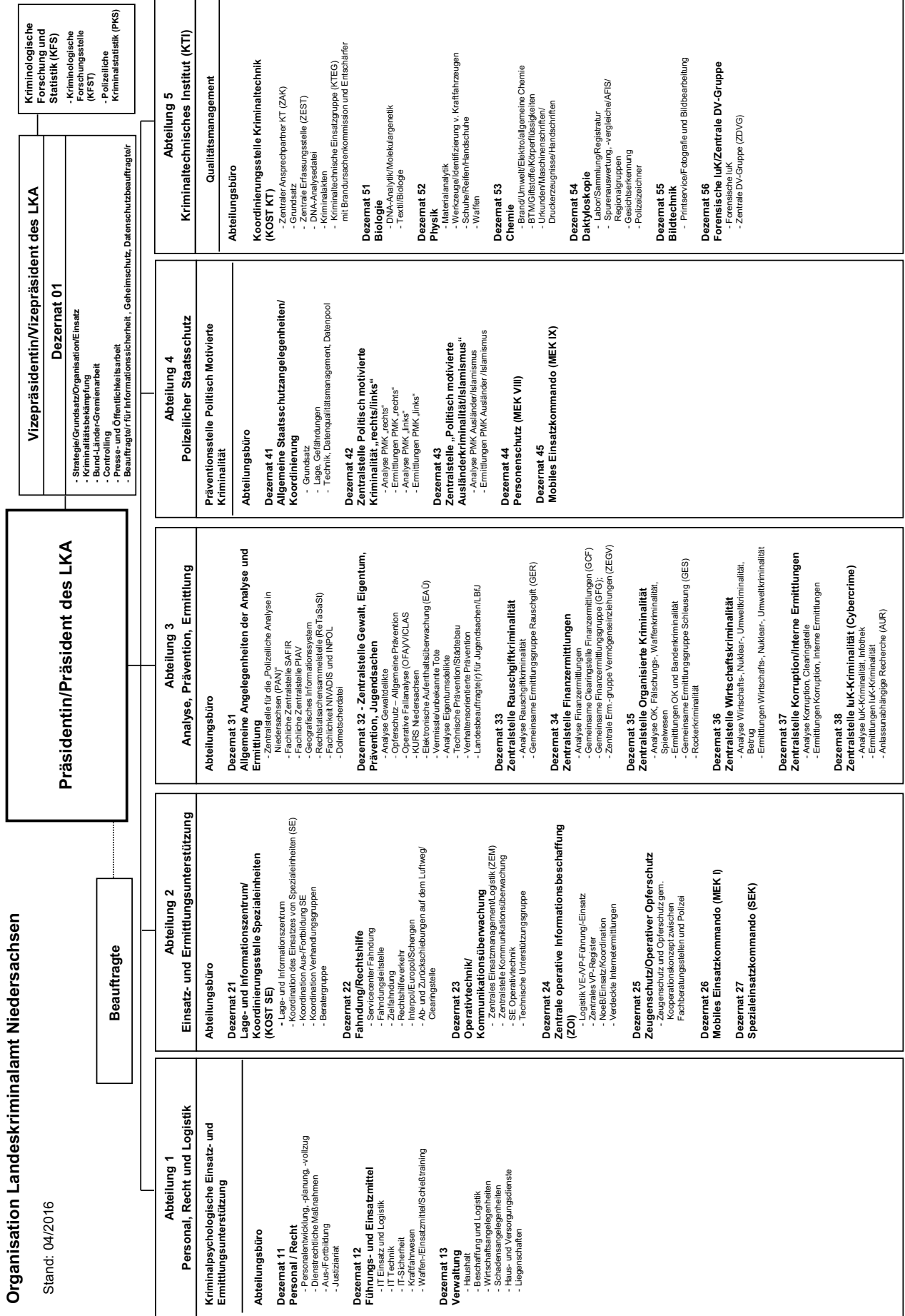
Anlage 13 b
(Stand: 04/2016)

**Abkommen und Vereinbarungen
über die Durchführung
wasserschutzpolizeilicher Maßnahmen**

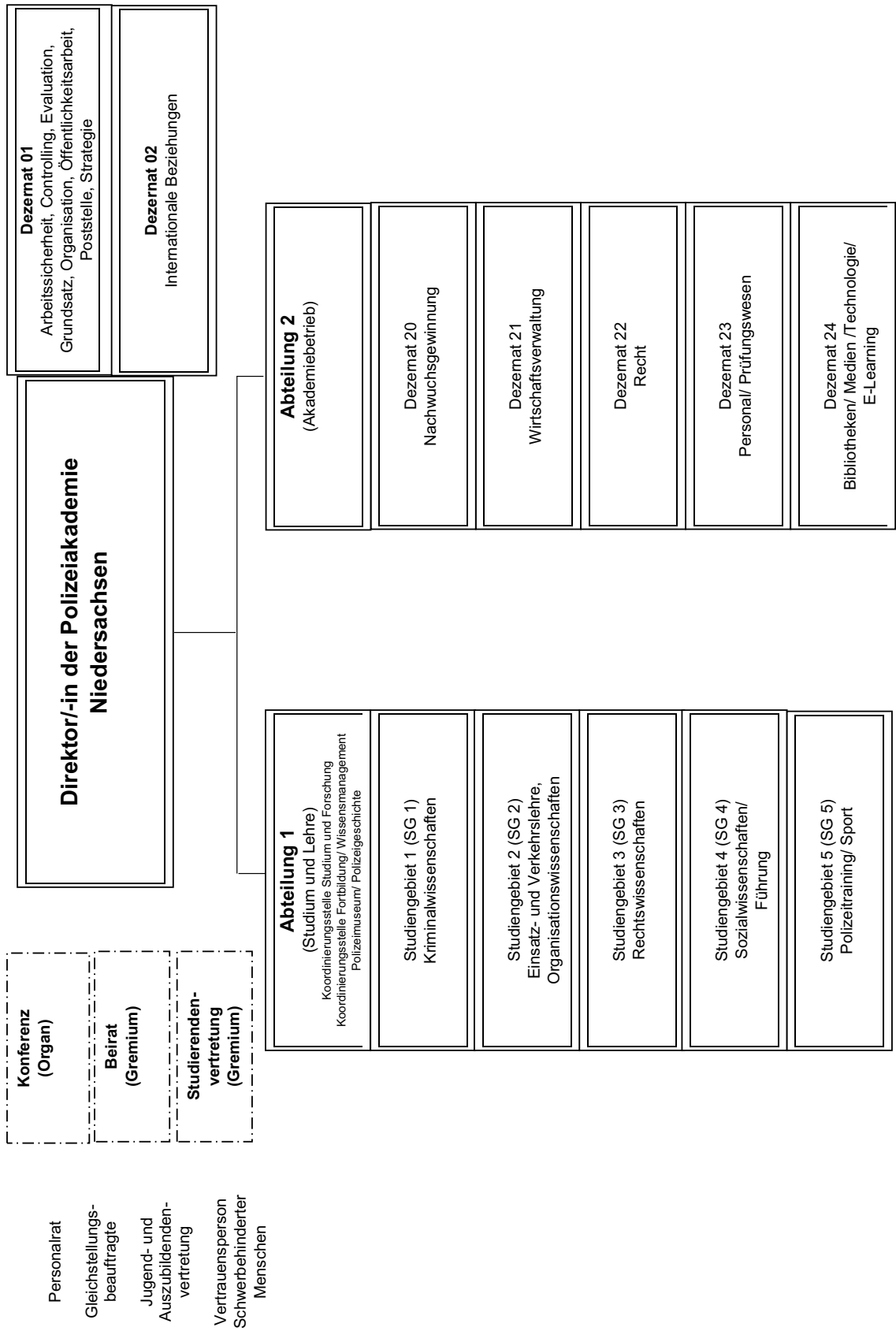
1. Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und dem Lande Niedersachsen über die Ausübung der schiffahrt-polizeilichen Vollzugsaufgaben vom 6./21. 4. 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 112) mit Zusatzvereinbarung hierzu vom 28. 1./19. 2. 1982 (Nds. GVBl. S. 153)
2. Abkommen zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf der Weser und im Küstenmeer vom 28. 3. 2011 (Nds. MBl. S. 890)
3. Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf dem Mittel-landkanal und auf der Weser vom 21. 12. 2004/19. 1. 2005 (Nds. MBl. 2005 S. 558, 631)
4. Abkommen zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Hamburg über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Unterelbe (Unterelbeabkommen) vom 21. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 524)
5. Abkommen zwischen den Ländern Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die wasserschutzpolizeilichen Zuständigkeiten auf dem Küstenmeer vom 5. 2./14. 5. 1998 (Nds. GVBl. 1999 S. 415)
6. Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Hessen und dem Land Niedersachsen über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben in den Stromgebieten von Weser, Fulda und Werra vom 7. 11./1. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 2)
7. Abkommen der Küstenländer über die Einrichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Leitstelle ihrer Wasserschutzpolizeien (WSP-Leitstelle) vom 12. 4. 2007 (Nds. MBl. S. 403)
8. Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung des Havariekommandos vom 23. 5./19. 6. 2002 (VkBl. 2003 S. 31, BAnz. 2003 S. 1170, Nds. MBl. 2003 S. 183)
9. Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines Maritimen Sicherheitszentrums vom 6. 9. 2005 (VkBl. 2008 S. 599, BAnz. 2008 Nr. 163 S. 3853)
10. Abkommen zwischen den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen über die Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben auf der Mittel-elbe (Mittel-elbeabkommen) vom 21. 12. 2012 (Nds. MBl. 2013 S. 525)

Organisation Landeskriminalamt Niedersachsen

Stand: 04/2016



Polizeiakademie Niedersachsen



G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

**Öffentliches Auftragswesen;
Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
Teile A, B, C — Ausgabe 2012;
Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen —
Teil A (VOL/A) Ausgabe 2009 und Teil B (VOL/B);
Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)
Ausgabe 2009**

**RdErl. d. MW v. 12. 5. 2016
— 16-32573, -32574, -32575 —**

— VORIS 72080 —

Bezug: RdErl. v. 3. 9. 2012 (Nds. MBl. S. 731)
— VORIS 72080 —

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Städte, Gemeinden, Samtgemeinden,
Zweckverbände
und sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffent-
lichen Rechts
nach § 98 GWB betroffenen juristischen Personen des Privatrechts

— Nds. MBl. Nr. 21/2016 S. 608

K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

**Verfahren zur Prüfung einer Umwandlung
von Dauergrünland hinsichtlich naturschutz-
und wasserrechtlicher Vorschriften
im Rahmen des § 16 Abs. 3 DirektZahlDurchfG**

**Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 23. 2. 2016
— 28-0122/05/02 —**

— VORIS 28000 —

1. Gegenstand

Dieser Gem. RdErl. regelt das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit einer Umwandlung von Dauergrünland hinsichtlich naturschutz- und wasserrechtlicher Vorschriften nach § 16 Abs. 3 Satz 5 DirektZahlDurchfG durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) und die untere Wasserbehörde (UWB).

2. Grundsätze

Die UNB und die UWB prüfen auf Antrag der Besitzerin oder des Besitzers einer Dauergrünlandfläche, ob in fachrechtlichen Gesetzen oder Verordnungen enthaltene Rechtsvorschriften der Umwandlung des Dauergrünlandes entgegenstehen. Wird festgestellt, dass der Umwandlung keine Rechtsvorschriften des Naturschutzrechts oder des Wasserrechts i. S. von § 16 Abs. 3 Satz 5 DirektZahlDurchfG entgegenstehen, ist die Bescheinigung zu erteilen. Andernfalls ist die Erteilung der Bescheinigung abzulehnen.

3. Antragstellung

Ein Antrag nach Nummer 2 muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift der antragstellenden Person,
- Betriebsnummer aus dem Direktzahlungen-Verfahren,
- Bezeichnung der betreffenden Fläche mit Gemarkung, Flurstücksnummer, Flächenidentifikator (FLIK) sowie eine Kartendarstellung,
- die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers der Fläche, sofern diese Person nicht den Antrag stellt und
- soweit im Einzelfall erforderlich, Aussagen zu Maßnahmen der antragstellenden Person, die zur Beachtung relevanter

Rechtsvorschriften bei der Umwandlung ergriffen werden (z. B. Aussparung von Gewässerrandstreifen).

Die UNB oder die UWB kann weitere Angaben verlangen, sofern dies für die Prüfung erforderlich ist.

4. Relevante Vorschriften des Naturschutzrechts

Entgegenstehende Vorschriften des Naturschutzrechts können sich insbesondere aus

- den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zur landwirtschaftlichen Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG,
- Vorschriften zum Allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft gemäß den §§ 13 ff. BNatSchG,
- Gesetzen, Verordnungen oder Satzungen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft, einschließlich
 - des gesetzlichen Schutzes von Biotopen gemäß § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG sowie von Wallhecken, Ödland und naturnahen Flächen gemäß § 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG sowie
 - des Verschlechterungs- und Störungsverbots, das für Vogelschutzgebiete
 - bis zum Regimewechsel*) gemäß Artikel 4 Abs. 4 Satz 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und
 - nach einem Regimewechsel, wenn nicht zugleich § 32 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG befolgt worden ist, gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG des

Rates vom 21. 5. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EU Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193),

gilt,

- dem Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen gemäß § 44 i. V. m. § 5 Abs. 2 BNatSchG,
 - Regelungen in fachplanerischen Entscheidungen, anderen Zulassungen oder Bebauungsplänen, die die Grünlandfläche zur Ausgleichs- oder Ersatzfläche oder als Fläche für Kohärenzsicherungsmaßnahmen bestimmen,
- ergeben.

5. Relevante Vorschriften des Wasserrechts

Entgegenstehende Vorschriften des Wasserrechts können sich insbesondere aus

- Verordnungen über Wasserschutzgebiete oder Heilquellenschutzgebiete,
- der SchuVO,
- Bestimmungen zum Schutz von Überschwemmungsgebieten, die gemäß § 76 Abs. 2 WHG, § 115 Abs. 2 NWG festgesetzt oder gemäß § 76 Abs. 3 WHG, § 115 Abs. 5 NWG in Kartenform dargestellt und vorläufig gesichert wurden,
- dem Schutz von Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 1 WHG

ergeben.

6. Abgrenzung des Prüfungsumfangs

Das Bestehen von freiwilligen Vereinbarungen mit einer Schutzwirkung für Dauergrünland ist nicht im Verfahren nach diesem Gem. RdErl. zu prüfen. Hierzu hat die antragstellende Person eine Erklärung direkt gegenüber der LWK abzugeben.

7. Entscheidung

Eine ablehnende Entscheidung ist gegenüber der antragstellenden Person schriftlich zu begründen.

Soweit eine Behörde gleichzeitig untere Naturschutzbehörde und untere Wasserbehörde ist, sollen die beiden Prüfergebnisse zusammen gegenüber der antragstellenden Person bekannt gegeben werden.

8. Mitteilung an die LWK

Nach Abschluss der Prüfung ist die LWK zu informieren, sofern

- die Erteilung der Bescheinigung abgelehnt wurde oder
- die Fläche, auf die sich der Antrag bezieht, in einem FFH-Gebiet belegen ist (vgl. § 15 Abs. 1 DirektZahlDurchfG).

9. Verhältnis zu anderen Verfahren

Soweit im Zusammenhang mit der geplanten Umwandlung von Dauergrünland Ausnahme- oder Befreiungsanträge nach dem Fachrecht gestellt werden, ist hierzu eine separate Entscheidung durch die jeweils zuständige Fachbehörde zu treffen. Dies gilt auch für Entscheidungen zur Umsetzung von § 5 Abs. 2 Nr. 5 und den §§ 13 ff. BNatSchG sowie von Regelungen in fachplanerischen Entscheidungen, anderen Zulassungen oder Bebauungsplänen, die die Grünlandfläche zur Ausgleichs- oder Ersatzfläche oder als Fläche für Kohärenzsicherungsmaßnahmen bestimmen.

^{*)} Zu den Voraussetzungen für einen Regimewechsel nach Artikel 7 der Richtlinie 92/43/EWG siehe BVerwG, Beschluss vom 22. 6. 2015 – 4 B 59.14 – Rdnr. 19 m. w. N.: „Für den Wechsel des Schutzregimes von der Vogelschutzrichtlinie zur FFH-Richtlinie reicht es aus, dass das Vogelschutzgebiet räumlich bestimmt ist und der Schutzzweck benannt wird ... Ob eine Schutzgebietsausweisung die materiellrechtlichen Anforderungen nach Art. 4 Abs. 1 und 2 V-RL oder nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL an die zu treffenden Schutzmaßnahmen erfüllt, ist unerheblich ...“ (<http://www.bverwg.de/entscheidungen/pdf/220615B4B59.14.0.pdf>).

Diese separate Entscheidung kann u. U. dazu führen, dass eine Bescheinigung i. S. der Nummer 2 erteilt werden kann. Liegt die Dauergrünlandfläche in einem Europäischen Vogelschutzgebiet und ist im Einzelfall neben dem Regimewechsel nicht zugleich § 32 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG befolgt worden, ist für die Entscheidungen nach § 26 NAGBNatSchG anstelle der LWK ebenfalls die UNB zuständig (§ 32 Abs. 2 NAGBNatSchG).

10. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 23. 2. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
unteren Naturschutzbehörden
unteren Wasserbehörden
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
Nationalparkverwaltung „Harz“
Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaua“

Nachrichtlich:

An die
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 21/2016 S. 608

Abbau von Bodenschätzen

RdErl. d. MU v. 11. 5. 2016 – 54-22442/1/1 –

– VORIS 28100 –

– Im Einvernehmen mit dem MS –

Bezug: RdErl. v. 3. 1. 2011 (Nds. MBl. S. 41)

– VORIS 28100 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 11. 5. 2016 wie folgt geändert:

In Nummer 2 wird das Datum „31. 12. 2016“ durch das Datum „31. 12. 2018“ ersetzt.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz
die Nationalparkverwaltung „Harz“
die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
die Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaua“
die unteren Naturschutzbehörden
die Bauaufsichtsbehörden

Nachrichtlich:

An
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
die Dienststellen der Gewerbeaufsichtsverwaltung
die übrigen Gemeinden
die in Niedersachsen anerkannten landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen

– Nds. MBl. Nr. 21/2016 S. 609

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fließgewässerentwicklung (RL Fließgewässerentwicklung – FGE)

RdErl. d. MU v. 17. 5. 2016

– Ref24-62629/050-0002 –

– VORIS 28200 –

Bezug: RdErl. v. 3. 7. 2012 (Nds. MBl. S. 636), geändert durch

RdErl. v. 19. 12. 2014 (Nds. MBl. 2015 S. 6)

– VORIS 28200 –

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt, ggf. unter finanzieller Beteiligung der EU, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und

des Rates vom 17. 12. 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — ABl. EU Nr. L 347 S. 487 —, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/142 vom 2. 12. 2015 (AbI. EU Nr. L 28 S. 8) — im Folgenden: ELER-Verordnung —, Zuwendungen für Vorhaben der Fließgewässerentwicklung i. S. der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen im Bereich der Wasserpolitik (AbI. EU Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. 10. 2014 (AbI. EU Nr. L 311 S. 32) — EG-Wasserrahmenrichtlinie (im Folgenden: EG-WRRL).

Zweck der Zuwendungen ist die landesweite Förderung der Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Dynamik, Struktur und Funktionsfähigkeit von Fließgewässerlandschaften durch geeignete Vorhaben i. S. des Niedersächsischen Fließgewässerprogramms und der EG-WRRL, um so die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums zu stärken und das natürliche Erbe zu erhalten. Vorhaben an Gewässern und ihren Auen, die auch anderen fachlichen Zielen wie Hochwasserschutz oder Naturschutz dienen, oder die in Kombination mit anderweitigen Vorhaben zu solchen Zwecken durchgeführt werden, sind ausdrücklich erwünscht.

Besonderer Zweck der Zuwendungen für Vorhaben an kleineren und mittleren Fließgewässern (sog. kleine Vorhaben) ist die Ergänzung von überregional konzipierten Vorhaben zur Wiederherstellung und Erhaltung der natürlichen Dynamik, Struktur und Funktionsfähigkeit der niedersächsischen Gewässerlandschaft auf lokaler Ebene, um dadurch zur landesweiten Umsetzung der EG-WRRL i. S. der Zielerreichung des guten ökologischen Zustands oder Potenzials beizutragen.

1.2 Die Förderung von Vorhaben erfolgt innerhalb der Gebietskulisse Fließgewässerentwicklung. Hierzu zählen das EG-WRRL-Gewässernetz Niedersachsen sowie diesbezüglich relevante unmittelbar einmündende Nebengewässer. Im Fall einer Beteiligung des ELER bezieht sich die Gebietskulisse nur auf das ländliche Gebiet i. S. des Programms zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in Niedersachsen und Bremen 2014—2020 (PFEL).

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER).

1.4 Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die zuständige Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden insbesondere die in Nummer 2.2 genannten Vorhaben, soweit sie i. S. des Zweckzweckes — auch im Hinblick auf die Qualitätskomponenten nach der EG-WRRL — der Verbesserung der Gewässerqualität dienen, sowie diesbezüglich begleitende Vor- und Nacharbeiten.

2.2 Im Einzelnen werden folgende Vorhaben gefördert:

- 2.2.1 naturnahe Umgestaltungen im Gewässer-, Böschung- und Talauenbereich,
- 2.2.2 Anlage von Gewässerentwicklungskorridoren, Gewässerrandstreifen sowie Schutzpflanzungen als Beitrag zur Schaffung von Retentionsraum, zur Verbesserung des Wasserhaushaltes, zur Schaffung von autotypischen Elementen und zur Verminderung von Stoffeinträgen,
- 2.2.3 Beseitigung und Umgestaltung ökologisch wirksamer Barrieren,
- 2.2.4 sonstige erforderlichen Ausgaben, die im sachlichen Zusammenhang mit den Nummern 2.2.1 bis 2.2.3 genannten Vorhaben stehen, wie

- a) Planungen (Machbarkeitsstudien, Variantenuntersuchungen, Genehmigungs- und Ausführungsplanungen),
- b) Zweckforschungen (Langzeitbeobachtungen, Funktionskontrollen) und Einzelfalluntersuchungen (Datenerhebungen, Beweissicherungen),
- c) Erwerb von Grundstücken sowie Entschädigungs- oder Ablösezahlungen an Eigentümerinnen, Eigentümer, Inhaberinnen und Inhaber von bestehenden Rechten,
- d) Vorhaben zur Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung, soweit sie der Umsetzung des Fließgewässerprogramms und der EG-WRRL dienen.

2.3 Zuwendungsfähig nach den Nummern 2.1 und 2.2 sind auch kleinräumig konzipierte Projekte, die die Zielerreichung der EG-WRRL unter lokalen bzw. regionalen Gesichtspunkten unterstützen und eigenständige, in sich abgeschlossene, Vorhaben darstellen (kleine Vorhaben).

2.4 Nicht gefördert werden Vorhaben, zu denen eine rechtliche Verpflichtung besteht (z. B. verbindlich festgesetzte Kompensationsmaßnahmen).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- nicht gewerblich tätige juristische Personen, die wasserwirtschaftliche oder sonstige diesbezüglich umweltrelevante Aufgaben wahrnehmen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Anforderungen der Wasserwirtschaft, des Umweltschutzes sowie von Naturschutz und Landschaftspflege sind zu berücksichtigen. Dabei sind die Grundsätze einer nachhaltigen Wasserwirtschaft, insbesondere gewässerökologischer Ziele, entsprechend den Vorgaben gemäß § 82 „Maßnahmenprogramm“ und § 83 „Bewirtschaftungsplan“ WHG, zu beachten.

4.2 Das Vorhaben muss der Verbesserung der ökologischen Qualitätskomponenten oder der Verbesserung des chemischen Zustands nach der EG-WRRL dienen.

4.3 Für Kommunen und Zusammenschlüsse von Kommunen in der Rechtsform juristischer Personen des öffentlichen Rechts ist die Gewährung einer Zuwendung für Vorhaben nach Nummer 2.3 ausgeschlossen.

4.4 Das Vorhaben wird in Niedersachsen umgesetzt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Höhe der Zuwendung

5.2.1 Zuwendung und Eigenanteil

Die Zuwendung beträgt bei einer Förderung aus

- Landesmitteln bis zu 90 % bei einem Eigenanteil von mindestens 10 %,
- ELER- und Landesmitteln 90 % bei einem Eigenanteil von 10 %

der zuwendungsfähigen Ausgaben einschließlich der Umsatzsteuer, sofern die Umsatzsteuer nicht im Rahmen einer Vorsteuerabzugsberechtigung aufgrund des geltenden Rechts rückerstattet wird (Artikel 69 Abs. 3 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres-

und Fischereifonds [ABl. EU Nr. L 347 S. 320], geändert durch Verordnung [EU] 2015/1839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 10. 2015 [ABl. Nr. L 270 S. 1]).

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen.

5.2.2 ELER-Anteil

Bei Vorhaben, die mit ELER-Mitteln gefördert werden, beträgt die Höhe des ELER-Anteils in der Übergangsregion 63 % und in der stärker entwickelten Region 53 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Ermittlung des ELER-Anteils sind ausschließlich die öffentlichen oder gleichgestellten zuschussfähigen Ausgaben anzusetzen (nationale, regionale oder lokale und gemeinschaftliche Ausgaben der öffentlichen Hand oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts; hierzu gehören Mittel von Bund, Land und Kommunen sowie Mittel von z. B. Verbänden und Stiftungen, soweit diese der öffentlichen Aufsicht unterstehen).

5.2.3 Förderung kleiner Vorhaben

Kleine Vorhaben nach Nummer 2.3 sind bis zu einer Höhe von 15 000 EUR zuwendungsfähig. Die Förderung erfolgt ausschließlich aus Landesmitteln ohne die Einbeziehung von Mitteln aus der ELER-Verordnung oder sonstiger europäischer Finanzmittel.

5.3 Erwerb von Grundstücken

Bei einer Förderung des Erwerbs von Grundstücken mit ELER-Mitteln sind die Regeln des Artikels 69 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zu beachten. Grunderwerb als alleiniger Bestandteil eines Projekts ist bei einer Förderung mit ELER-Mitteln nicht zulässig.

5.4 Drittmittel

Für den Fall, dass Drittmittel aus nicht öffentlich-rechtlichen Quellen in die Finanzierung eingebracht werden, ist der ELER-Anteil der Förderung nach Nummer 5.2.2 ausschließlich auf die Höhe der öffentlichen Ausgaben zu beziehen. Finanzielle Beteiligungen Dritter, auch in Form von Finanzmitteln aus Ersatzgeldzahlungen, können den Eigenanteil der Zuwendungsempfänger ergänzen oder ersetzen. Sofern hierbei eine Verpflichtung zur Durchführung von Vorhaben nach anderen Vorschriften zu beachten ist, z. B. solche zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, ist für diese gemäß Nummer 2.4 eine Förderung ausgeschlossen und es ist daher eine klare Abgrenzung von den Vorhaben vorzunehmen, für die die Zuwendung beantragt wird.

5.5 Vollfinanzierung

Vorhaben in Trägerschaft des Landes Niedersachsen werden als Vollfinanzierung durchgeführt.

5.6 Sachleistungen

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger (dazu zählen Kosten für eigene Geräte, eigenes Personal, eigenes Material o. Ä.), für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist, können jeweils bis zur Höhe von 80 % der entsprechenden Ausgaben, die bei Fremdvergabe an ein Unternehmen anfallen würden, in Ansatz gebracht werden. Zu den in Satz 1 genannten Sachleistungen sind nur solche Leistungen zu zählen, die unmittelbar der Durchführung des geförderten Projekts zuzurechnen sind, nicht jedoch Ausgaben im Zusammenhang mit dem Zuwendungsverfahren.

Mit Ausnahme der kleinen Vorhaben nach Nummer 2.3 können die Sachleistungen den Eigenanteil nach Nummer 5.2.1 ergänzen oder ersetzen.

Bei einer Förderung ausschließlich aus Landesmitteln, also ohne Beteiligung des ELER, dürfen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Form von Sachleistungen erbracht werden. Bei der Anrechnung von Sachleistungen ist mindestens die Hälfte der diesbezüglichen Kosten als Eigenanteil einzubringen. Die Regelung zur Mindesthöhe des Eigenanteils (Nummer 5.2.1) ist dabei in jedem Fall zu beachten. Der übrige Teil der anerkannten Sachleistungen wird als Zuwendung gewährt. Soweit sich der Eigenanteil über die 10 % aus der Min-

destregelung erhöht, verringert sich der Zuschuss aus öffentlichen Mitteln entsprechend.

Bei einer Förderung unter Beteiligung des ELER sind Sachleistungen, die den Wert des Eigenanteils übersteigen, nicht förderfähig.

Sachleistungen im Rahmen der Förderung von kleinen Vorhaben nach Nummer 2.3 sind nicht zuwendungsfähig und können insofern auch den Eigenanteil nicht ersetzen oder ergänzen. Bleibt die Zuwendung hierbei jedoch infolge der vom Zuwendungsempfänger erbrachten Sachleistungen auf die Finanzierung von Materialausgaben beschränkt, können diese Materialausgaben als Vollfinanzierung gefördert werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Abzüge bei der Förderung mit ELER-Mitteln

Verstöße gegen Auflagen und Bedingungen können mit Abzügen von der Förderung geahndet werden. Für die Berechnung der Sanktionen finden bei Vorhaben, die mit ELER-Mitteln finanziert werden, die Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 347 S. 549), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 (ABl. EU Nr. L 347 S. 865), sowie das dazu ergangene Folgerecht Anwendung. Weitere Einzelheiten zu den Berechnungen und zu deren Abstufungen und Kategorien finden sich in den Dienst-anweisungen der EU-Zahlstelle.

6.2 Hinweis auf Landes- und ELER-Förderung

Bei den geförderten Vorhaben ist nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides auf die Förderung durch das Land Niedersachsen und die EU ausdrücklich und gut sichtbar unter Verwendung eines entsprechenden Logos hinzuweisen (Anhang III der Durchführungsverordnung [EU] Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. 7. 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung [EU] Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums [ELER] [ABl. EU Nr. L 227 S.18], geändert durch Durchführungsverordnung [EU] 2016/669 der Kommission vom 28. 4. 2016 [ABl. EU Nr. L 115 S. 33]).

6.3 Zweckbindungsfristen

Die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen müssen innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 25 Jahren,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte müssen innerhalb eines Zeitraumes von mindestens 10 Jahren dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden; innerhalb dieser Fristen dürfen sie weder veräußert noch zweckwidrig verwendet werden.

Die in Absatz 1 genannten Fristen beginnen jeweils mit dem 1. Januar des auf die Schlusszahlung der Zuwendung folgenden Jahres.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Allgemeine Verfahrensvorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit Abweichungen nicht in dieser Richtlinie oder — soweit Mittel nach der ELER-Verordnung in Anspruch genommen werden — in dem unmittelbar geltenden Unionsrecht getroffen oder in den Dienst-anweisungen der EU-Zahlstelle in der jeweils geltenden Fassung zugelassen worden sind.

Im Fall der Förderung kleiner Vorhaben nach Nummer 2.3 wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Diese Ausnahme gilt nicht in Verbindung mit Grunderwerb.

7.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist der NLWKN. Der NLWKN nimmt in einer anderen Organisationseinheit auch die Aufgaben der fachlich zuständigen technischen staatlichen Dienststelle wahr.

7.3 Antrag auf Zuwendung

Zuwendungsanträge sind unter Verwendung des amtlichen Vordrucks an den NLWKN zu richten. Informationen und amtliche Vordrucke sind im Internet unter <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/foerderprogramme/> erhältlich. Dem Antrag auf Zuwendung muss u. a. eine Erläuterung des Vorhabens beigefügt sein, die Angaben enthält über den Zustand der Umwelt bei Antragstellung und eine Abschätzung der durch die vorgesehenen Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die wasserwirtschaftlichen, naturschutzfachlichen, landwirtschaftlichen und ggf. sonstigen Belange.

7.4 Untersuchungen

Soweit dies für die ordnungsgemäße Antragstellung nach Nummer 7.3 erforderlich ist, sind Gutachten, vergleichende Untersuchungen über die angestrebten Auswirkungen sowie Bewirtschaftungspläne o. Ä. ergänzend heranzuziehen.

7.5 Mittelzuweisung bei Trägerschaft des Landes

Bei Vorhaben in Trägerschaft des Landes tritt die Mittelzuweisung an die Stelle des Zuwendungsbescheides. Alle im Rahmen dieser Richtlinie getroffenen Regelungen werden dabei entsprechend angewendet.

7.6 Ergänzende Anweisungen bei aus ELER-Mitteln mitfinanzierten Vorhaben

7.6.1 Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt nach differenzierten Projektauswahlkriterien, die sich aus der **Anlage** ergeben.

7.6.2 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von den Zuwendungsempfängern getätigt oder erbracht, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsbehörde geprüft sind (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Auszahlung der Fördermittel an die Zuwendungsempfänger sowie die Abrechnung gegenüber dem ELER erfolgt durch die EU-Zahlstelle.

7.6.3 Die Bewilligungsbehörde überprüft, ob die nach Maßgabe des Unionsrechts zusätzlichen Voraussetzungen für eine Auszahlung der Zuwendung vorliegen und die Auflagen erfüllt werden. Über die Kontrollen sind Niederschriften anzufertigen.

7.6.4 Nach Titel VII der ELER-Verordnung werden die Fördermaßnahmen wirksam begleitet und bewertet. Die Zuwendungsempfänger sind zu verpflichten, entsprechend einer Anforderung alle erforderlichen Informationen zu übermitteln, die eine Begleitung und eine Bewertung des Programms, insbesondere hinsichtlich der Verwirklichung spezifizierter Ziele und Prioritäten, ermöglichen (Artikel 71 der ELER-Verordnung).

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 25. 5. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft. Der Bezuserlass tritt mit Ablauf des 24. 5. 2016 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung in
Niedersachsen
Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts
Träger von Vorhaben der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes

**ELER-Förderperiode 2014–2020 (PFEIL),
Maßnahme Code 7.6*), Artikel 20 Abs. 1 Buchst. f
der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
Anlage zu Nummer 4.2 der RL Fließgewässerentwicklung – FGE
– Auswahlkriterien –**

Antragstellerin/Antragsteller:		
Bezeichnung des Vorhabens:		
Eingangsnummer/Listennummer:		
Bezeichnung des Wasserkörpers:		
Wasserkörper-Nr.:		
Das o. g. Vorhaben wird in folgenden Fördersektor eingeordnet: (bitte ankreuzen)		
a) Schwerpunktgewässer		<input type="checkbox"/>
b) Durchgängigkeit von überregionalen Fischwanderwegen/Umsetzung an landeseigenen Anlagen		<input type="checkbox"/>
c) Sonstige Vorhaben		<input type="checkbox"/>
Die Reihung der Vorhaben bzw. Anträge erfolgt innerhalb der einzelnen Fördersektoren. Eine sektorenübergreifende Einbeziehung einzelner Kriterien erfolgt nicht. Diesbezüglich ggf. vorliegende Belange können unter „Integrierte Gesamtbewertung“ berücksichtigt werden.		
Fördersektor		
a) Schwerpunktgewässer		
1. Fachliche Bedeutung des Wasserkörpers (WK)	Punktwert	erreichte Punkte
a) Lage des WK innerhalb der Kulisse Schwerpunktgewässer vgl. hierzu: Gewässerallianz Niedersachsen http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/flussgebietsmanagement_egwrrl/oberflaechengewaeser/ergaenzende_massnahmen/gewaesserallianz-niedersachsen-132369.html		
Schwerpunktgewässer innerhalb von Kooperationen zur Gewässerallianz	8	
Schwerpunktgewässer außerhalb von Kooperationen zur Gewässerallianz	4	
Sonstige Prioritätsgewässer in Kooperationen zur Gewässerallianz	2	
Nicht priorisierte Gewässer mit unmittelbarer Bedeutung für Schwerpunktgewässer	1	
b) Zustand bzw. Priorisierung des WK nach Leitfaden A (NLWKN in der jeweils aktuellen Fassung) vgl. hierzu: Maßnahmenplanung an Fließgewässern http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id = 32516&article_id = 44019&psmand = 26		
Zustand/Potenzial gut (alle Prioritätsstufen) oder mäßig in Prioritätsstufen 1 bis 3	4	
Zustand/Potenzial mäßig in Prioritätsstufe 4	2	
Sonstige Einstufung	0	
c) Gewässerentwicklungsplanung/regionales Maßnahmenkonzept		
Vorhaben ist Bestandteil eines <u>bestehenden</u> Gewässerentwicklungsplans (GEPL)/ regionalen Maßnahmenkonzepts	2	
Vorhaben ist Bestandteil eines GEPL/regionalen Maßnahmenkonzepts (in Bearbeitung)	1	
Ein GEPL/Konzept <u>liegt nicht vor</u>	0	

2. Fachliche Bedeutung der Einzelmaßnahme	Punktwert	erreichte Punkte
a) Fachliche Bedeutung des Maßnahmestandorts Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. Lage im Gewässerlauf, signifikante Störstelle		
sehr hoch	6	
hoch	4	
mittel	2	
gering	1	
b) Fachliche Bewertung der Maßnahmen-Effektivität Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung nach EG-WRRL		
sehr hoch	8	
hoch	6	
mittel	4	
gering	2	
c) Bewertung der wirtschaftlichen Maßnahmen-Effizienz Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. Kosten-Nutzen-Relation in Verbindung m. d. Effektivität nach 2 b)		
sehr hoch/hoch	2	
mittel/gering	1	
d) Zeitliche Dringlichkeit des Vorhabens Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. Durchführung sonstiger Verfahren (Flurbereinigung, Straßenbau o. Ä.)		
hoch	4	
mittel	2	
gering	1	
3. Zusätzliche Kriterien		
	Punktwert	erreichte Punkte
a) Fortsetzung einer Serie mit anderen FGE-Maßnahmen		
trifft zu	4	
trifft nicht zu	0	
b) Synergieeffekte mit anderen Maßnahmen, z. B. Seenentwicklung, Hochwasserschutz, Naturschutz, Erholung Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: Anzahl oder Bedeutung der Effekte, die durch die Synergien erzielt werden können		
sehr hoch	6	
hoch	4	
mittel	2	
gering	1	
kein Synergieeffekt vorhanden	0	
c) Akzeptanzförderndes Vorhaben/besondere Akzeptanz Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. Initialprojekt für weitere Maßnahmen		
besondere Bedeutung der Maßnahmenakzeptanz ist gegeben	2	
ohne besondere Bedeutung der Maßnahmenakzeptanz	0	
d) Besonderes Landesinteresse/Pilotvorhaben Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. grenzüberschreitende Gewässer		
sehr hoch	8	
hoch	6	
mittel	4	
gering	2	
e) Expertenurteil „Integrierte Gesamtbewertung“ Vorhabenbezogene Gesamteinschätzung der Fachbehörde mit aussagefähiger Begründung		
sehr hoch	8	
hoch	6	
mittel	4	
gering	2	
Gesamtpunktzahl aller Kriterien		maximal
Mindestpunktzahl 25 Punkte		erreicht
		62
		0

Fördersektor		
b) Durchgängigkeit von überregionalen Fischwanderwegen/Umsetzung an landeseigenen Anlagen		
1. Fachliche Bedeutung des Wasserkörpers (WK)	Punktwert	erreichte Punkte
a) Bestandteil der Wanderrouten bzw. sonstigen Landesschwerpunkte		
Wanderwege mit sehr großem Einzugsgebiet (> 5 000 qkm)	8	
Wanderwege mit großem Einzugsgebiet (> 2 000 qkm)	6	
Wanderwege mit mittlerem Einzugsgebiet (1 000 bis 2 000 qkm)	4	
Wanderwege mit kleinem Einzugsgebiet (< 1 000 qkm)	2	
alternativ: (Priorisierung ergibt sich aus der Zielvereinbarung mit dem NLWKN)		
Landeseigene Maßnahme mit sehr hoher Priorität	8	
Landeseigene Maßnahme mit hoher Priorität	6	
Landeseigene Maßnahme mit mittlerer Priorität	4	
Landeseigene Maßnahme mit geringer Priorität	2	
b) Gewässerentwicklungsplanung/regionales Maßnahmenkonzept		
Vorhaben ist Bestandteil eines <u>bestehenden</u> Gewässerentwicklungsplans/ regionalen Maßnahmenkonzepts	2	
Vorhaben ist Bestandteil eines GEPL/regionalen Maßnahmenkonzepts (in Bearbeitung)	1	
Ein GEPL/Konzept <u>liegt nicht vor</u>	0	
2. Fachliche Bedeutung der Einzelmaßnahme		
a) Fachliche Bedeutung des Maßnahmestandorts Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. Lage im Gewässerlauf, signifikante Störstelle		
sehr hoch	8	
hoch	6	
mittel	4	
gering	1	
b) Fachliche Bewertung der Maßnahmen-Effektivität Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung nach EG-WRRL		
sehr hoch	8	
hoch	6	
mittel	4	
gering	2	
c) Bewertung der wirtschaftlichen Maßnahmen-Effizienz Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. Kosten-Nutzen-Relation in Verbindung m. d. Effektivität nach 2 b)		
sehr hoch/hoch	2	
mittel/gering	1	
d) Zeitliche Dringlichkeit des Vorhabens Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. Durchführung sonstiger Verfahren (Flurbereinigung, Straßenbau o. Ä.)		
sehr hoch	6	
hoch	4	
mittel	2	
gering	1	
3. Zusätzliche Kriterien		
a) Fortsetzung einer Serie mit anderen FGE-Maßnahmen		
trifft zu	2	
trifft nicht zu	0	

b) Synergieeffekte mit anderen Maßnahmen, z. B. Seenentwicklung, Hochwasserschutz, Naturschutz, Erholung Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: Anzahl oder Bedeutung der Effekte, die durch die Synergien erzielt werden können			
sehr hoch/hoch	2		
mittel/gering	1		
kein Synergieeffekt vorhanden	0		
c) Besonderes Landesinteresse/Pilotvorhaben Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. grenzüberschreitende Gewässer			
sehr hoch	8		
hoch	6		
mittel	4		
gering	2		
d) Expertenurteil „Integrierte Gesamtbewertung“ Vorhabenbezogene Gesamteinschätzung der Fachbehörde mit aussagefähiger Begründung			
sehr hoch	8		
hoch	6		
mittel	4		
gering	2		
Gesamtpunktzahl aller Kriterien		maximal	erreicht
Mindestpunktzahl 20 Punkte		54	0
Fördersektor			
c) Sonstige Vorhaben			
1. Fachliche Bedeutung des Wasserkörpers			
	Punktwert	erreichte Punkte	
a) Bestandteil regionaler Schwerpunktsetzung im Bearbeitungsgebiet/der Gebietskooperation			
Vorhaben ist Bestandteil einer regionalen Schwerpunktsetzung	4		
Vorhaben ist nicht Bestandteil einer regionalen Schwerpunktsetzung	0		
b) Prioritätsgewässer nach Leitfaden A (NLWKN in der jeweils aktuellen Fassung) vgl. hierzu: Maßnahmenplanung an Fließgewässern http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=32516&article_id=44019&psmand=26			
Prioritätsgewässer Stufe 1	6		
Prioritätsgewässer Stufe 2	5		
Prioritätsgewässer Stufe 3	4		
Prioritätsgewässer Stufe 4	3		
Prioritätsgewässer Stufe 5	2		
Prioritätsgewässer Stufe 6	1		
Wasserkörper ohne Priorität	0		
c) Gewässerentwicklungsplanung/regionales Maßnahmenkonzept			
Vorhaben ist Bestandteil eines <u>bestehenden</u> Gewässerentwicklungsplans/ regionalen Maßnahmenkonzepts	4		
Vorhaben ist Bestandteil eines GEPL/regionalen Maßnahmenkonzepts (in Bearbeitung)	2		
Ein GEPL/Konzept <u>liegt nicht vor</u>	0		
2. Fachliche Bedeutung der Einzelmaßnahme			
	Punktwert	erreichte Punkte	
a) Fachliche Bedeutung des Maßnahmestandorts Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. Lage im Gewässerlauf, signifikante Störstelle			
sehr hoch	6		
hoch	4		
mittel	2		
gering	1		
b) Lage in Schutzgebieten			
Vorhaben innerhalb eines Schutzgebiets mit europäischer Bedeutung	4		
Vorhaben innerhalb eines festgesetzten Naturschutzgebiets ohne europäische Bedeutung	2		
Vorhaben außerhalb eines festgesetzten Naturschutzgebiets	0		

c) Fachliche Bewertung der Maßnahmen-Effektivität Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung nach EG-WRRL			
sehr hoch	4		
hoch	3		
mittel	2		
gering	1		
d) Bewertung der wirtschaftlichen Maßnahmen-Effizienz Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. Kosten-Nutzen-Relation in Verbindung m. d. Effektivität nach 2 b)			
sehr hoch	4		
hoch	3		
mittel	2		
gering	1		
e) Zeitliche Dringlichkeit des Vorhabens Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. Durchführung sonstiger Verfahren (Flurbereinigung, Straßenbau o. Ä.)			
hoch	4		
mittel	2		
gering	1		
3. Zusätzliche Kriterien		Punktwert	erreichte Punkte
a) Fortsetzung einer Serie mit anderen FGE-Maßnahmen			
trifft zu	4		
trifft nicht zu	0		
b) Synergieeffekte mit anderen Maßnahmen, z. B. Seenentwicklung, Hochwasserschutz, Naturschutz, Erholung Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: Anzahl oder Bedeutung der Effekte, die durch die Synergien erzielt werden können			
sehr hoch	6		
hoch	4		
mittel	2		
gering	1		
kein Synergieeffekt vorhanden	0		
c) Akzeptanzförderndes Vorhaben/besondere Akzeptanz Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. Initialprojekt für weitere Maßnahmen			
besondere Bedeutung der Maßnahmenakzeptanz ist gegeben	2		
ohne besondere Bedeutung der Maßnahmenakzeptanz	0		
d) Besonderes Landesinteresse/Pilotvorhaben Fachliche Einschätzung der Fachbehörde mit kurzer Begründung. Kriterien: z. B. grenzüberschreitende Gewässer			
sehr hoch	8		
hoch	4		
mittel	2		
gering	0		
e) Expertenurteil „Integrierte Gesamtbewertung“ Vorhabenbezogene Gesamteinschätzung der Fachbehörde mit aussagefähiger Begründung			
sehr hoch	8		
hoch	6		
mittel	4		
gering	2		
Gesamtpunktzahl aller Kriterien		maximal	erreicht
Mindestpunktzahl 25 Punkte		64	0

*) Code 7.6: „Studien und Investitionen für Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert einschließlich der damit verbundenen sozioökonomischen Aspekte und Vorhabe der Umweltbildung“.

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/92/EU
(Wintershall Holding GmbH, Barnstorf)****Bek. d. LBEG v. 3. 5. 2016
— L1.4/L67007/03-08-02/2016-0006 —**

Die Firma Wintershall Holding GmbH, Rechterner Straße 2, 49406 Barnstorf, beabsichtigt die Durchführung von drei Tiefbohrungen auf dem Gebiet der Gemeinde Drentwede im Landkreis Diepholz. Zwei Tiefbohrungen sollen der Förderung von Erdöl dienen, eine Tiefbohrung wird für die Injektion von Lagerstättenwasser zum Druckerhalt in der Lagerstätte genutzt. In den Tiefbohrungen sollen keine Fracarbeiten durchgeführt werden.

Entsprechend Artikel 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II Nr. 2 Buchst. d der Richtlinie 2011/92/EU, geändert durch Richtlinie 2014/52/EU, und der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs C-531/13 ist durch eine Einzelfalluntersuchung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben des Artikels 3 der Richtlinie 2011/92/EU vorgenommene Einzelfalluntersuchung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit nach Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/92/EU öffentlich bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 21/2016 S. 618

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Erhöhung und Verstärkung
der Hochwasserschutzwand Wusseger,
Landkreis Lüchow-Dannenberg****Bek. d. NLWKN v. 10. 5. 2016
— GB VI L 62025-205-002 —**

Der Dannenberger Deich- und Wasserverband plant die Erhöhung und Verstärkung der rd. 200 m langen Hochwasserschutzwand in Wusseger sowie den Bau eines dazugehörigen Deichverteidigungsweges. Aufgrund der extremen Hochwässer der Elbe in den letzten Jahren wurden für die Hochwasserschutzwand die heute erforderlichen Abmessungen und Bestandteile der Hochwasserschutzwand nach § 4 NDG ermittelt. Danach entspricht die bestehende Wand nicht mehr den Anforderungen an einen überregionalen Hochwasserschutz.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2015 (BGBl. I S. 2490), i. V. m. Nummer 13.13 der Anlage 1 UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Prüfung des NLWKN, der zuständige Behörde nach § 3 a UVPG ist, hat unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 UVPG ergeben, dass für das geplante Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 21/2016 S. 618

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Raiffeisen Kraftfutterwerk Mittelweser Heide GmbH,
Schweringen)****Bek. d. GAA Hannover v. 25. 5. 2016
— H 906038756-118 —**

Die Firma Raiffeisen Kraftfutterwerk Mittelweser Heide GmbH, Industriestraße 2 in 27333 Schweringen, hat mit Schreiben vom 14. 10. 2015 beim GAA Hannover als zuständiger Genehmigungsbehörde die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung eines bestehenden Kraftfuttermischwerkes auf dem Grundstück in 27239 Twistringen, Konrad-Adenauer-Straße 32, Gemarkung Twistringen, Flur 15, Flurstücke 25/6, 23/1, 26/3, 39/22, 39/24, 43/6 und 39/11, beantragt.

Durch den Ersatz von zwei alten Hammermühlen durch eine neue Hammermühle soll die Tagesproduktion von Schweine-, Rind-, Geflügel- und Pferdefutter von derzeit 300 t auf 1 200 t erhöht werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 7.21 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom

1. 6. bis 30. 6. 2016 (einschließlich)

- beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, EG, Foyer, 30177 Hannover,

montags bis donnerstags	8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags	8.00 bis 14.30 Uhr,

 und nach telefonischer Vereinbarung sowie
- bei der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen,

montags und dienstags	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr,
mittwochs	8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags	8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags	8.00 bis 12.00 Uhr,

 und nach telefonischer Vereinbarung

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **1. 6. bis 14. 7. 2016 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwenderinnen und Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet statt am

**Mittwoch, 10. 8. 2016 um 10.00 Uhr,
im Hotel zur Börse,
Bahnhofstraße 71,
27239 Twistringen.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Sollten keine Einwendungen erhoben werden, findet ebenfalls kein Erörterungstermin statt. Dies wird nicht öffentlich bekannt gemacht

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem Zweiten Abschnitt der 9. BImSchV.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen zum Vorhaben sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ bis zum Ende der Einwendungsfrist einsehbar.

— Nds. MBL Nr. 21/2016 S. 618

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (D O G Deutsche Oelfabrik Gesellschaft für chemische Erzeugnisse mbH & Co. KG, Marschacht)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 25. 5. 2016
— 4.1 LG000042578 Wa —**

Die Firma D O G Deutsche Oelfabrik Gesellschaft für chemische Erzeugnisse mbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 18. 4. 2016 die Erteilung einer Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Produktionsanlage für Faktis (Ölkautschuk) am Standort in 21436 Marschacht, Brandhagen 2, Gemarkung Oldershausen, Flur 15, Flurstück 14/19, beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die aus dem Stadium der Versuchsanlage nunmehr in den Regelbetrieb überführt werden soll. Aus nachwachsenden Rohstoffen wird in einem speziell ausgelegten Rohrreaktor das Produkt hergestellt. Die zukünftige Produktionsleistung wird maximal 400 t/a betragen. Die Abluft wird über mehrere Absaugvorrichtungen gefasst und über eine Abluftreinigungsanlage geführt.

Mit dem Betrieb der Anlage soll nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die beantragte Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 4.1.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie —. Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert derzeit noch nicht.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Lüneburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 4.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 1. 6. bis zum 30. 6. 2016** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Zimmer 0.306, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags	
in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.30 Uhr;

 sowie
- Samtgemeinde Elbmarsch, Elbuferstraße 98, 21436 Marschacht, Zimmer 206 a, generell ohne Terminvereinbarung während der Dienststunden,

montags bis freitags	
in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr,
dienstags auch	
in der Zeit von	14.00 bis 17.00 Uhr und
donnerstags auch	
in der Zeit von	14.00 bis 18.30 Uhr,
darüber hinaus nach vorheriger Terminvereinbarung in den Dienststunden	
montags bis mittwochs	
in der Zeit von	12.30 bis 16.00 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **1. 6. 2016** und endet mit Ablauf des **14. 7. 2016**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am Donnerstag, dem **4. 8. 2016**, ab 10 Uhr, in Raum B 0.13 im Kreishaus des Landkreises Harburg, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), erörtert. Sollte die Erörterung am 4. 8. 2016 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Diese Bek. und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg—Celle—Cuxhaven“ einsehbar.

— Nds. MBL Nr. 21/2016 S. 619

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Genehmigungsverfahren
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(Nordland Papier GmbH, Dörpen)
Öffentliche Bekanntmachung
des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Oldenburg
v. 12. 5. 2016 — OL 15-146-01/Lin 6.2.1/1 —**

Die Firma Nordland Papier GmbH, Nordlandallee 1, 26892 Dörpen, hat mit Schreiben vom 15. 10. 2015 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Papierfabrik auf dem Grundstück in 26892 Dörpen, Nordlandallee 1, Gemarkung Dörpen, Flur 29, Flurstücke: 5/4, 5/10, 5/12, 5/14, 5/17, 7/1, 7/2, 8, 9/2, 10/2, 12/1, 12/3, 13/5, 15/7, 16/35, 16/37, 17/1, 18/67, 18/70, 18/71, 18/75, 18/78, 18/90, 18/103, 18/104, 18/105, 18/106 und Flur 30, Flurstücke: 4, 5/5, 5/7, 5/10, beantragt.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt die Umwandlung der bestehenden Genehmigungen nach dem BImSchG hinsichtlich der Produktionsmengenangaben von Tonnen pro Jahr (t/a) in Tonnen pro Tag (t/d) und Anpassung an die derzeit tatsächlich möglichen Produktionsleistungen der Papier- und Streichmaschinen. Durch die hierdurch bedingte Kapazitätserweiterung von insgesamt 3.919 auf 6.960 t/d ergeben sich signifikant höhere Tagesproduktionsmengen der einzelnen Linien im Vergleich zu den durchschnittlichen Tagesproduktionsmengen der derzeitigen Genehmigungen. Dies gewährleistet eine höhere Flexibilität des Produktionsablaufes, woraus sich allerdings veränderte Emissionsbelastungen ergeben. Dieses Änderungs-genehmigungsverfahren erfolgt somit vor dem Hintergrund der Erlangung der erforderlichen Rechtssicherheit entsprechend den Vorgaben für die Leistungswerte gemäß der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen [4. BImSchV] in Zusammenhang mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPG]).

Für die Kapazitätserweiterung sieht die Vorhabenträgerin keine technischen oder baulichen Änderungen an Gebäuden, Maschinen oder Nebeneinrichtungen vor, sodass auch keine technische — durch Erweiterung — begründete Leistungssteigerung gegeben ist. Die teils deutlich höheren Tagesproduktionsmengen im Vergleich zu den Tagesmengen der bisherigen Genehmigungen ergeben sich im Wesentlichen aus der veränderten Betrachtungsweise. In den ursprünglich beantragten Jahresproduktionsmengen sind Effekte wie Produktionsmix, Jahresgesamteffektivität und durchschnittliche Auslastung durch Marktgegebenheiten berücksichtigt, d. h. es ist die voraussichtlich tatsächliche Jahresproduktionsmenge beantragt worden. Der aus dieser Jahresproduktionsmenge abgeleitete Tagesmittelwert ist somit aufgrund von Stillstandzeiten und der vorliegenden Produktionswirkungsgrade insgesamt deutlich niedriger, als ein einzelner Maximaltageswert. In den jetzt beantragten Tagesproduktionsmengen ist die technisch mögliche Gesamtkapazität unter optimalen Bedingungen abgebildet, d. h. höchste Ausbringung durch optimale Kombination aus Flächen-gewicht und Maschinengeschwindigkeit und 100 % Effektivität.

Die bisher genehmigten Produktionsmengen (PM, brutto) betragen für:

Papiermaschine 1:	223.500 t/a
Papiermaschine 2:	174.000 t/a
Papiermaschine 3:	375.000 t/a
Papiermaschine 4:	487.500 t/a
Streichmaschine 1:	306.000 t/a
Streichmaschine 2:	632.500 t/a

Eine Gesamtjahresproduktion für den Standort ist bisher nicht genehmigt worden. Da ein Teil der Papiermaschinen-Produktionsmenge in der Produktionsmenge der Streichmaschinen enthalten ist, ist eine Summierung der Produktionsmengen der einzelnen Linien nicht möglich. Die Gesamtproduktionskapazität beträgt bisher ca. 1,4 Mio. t. In diesem Genehmigungsantrag soll die Gesamtjahresproduktion auf max. 1,6 Mio. t RS

netto begrenzt werden. Die Rollenschneider netto (RS netto) Menge entspricht der Bruttoproduktionsmenge (PM brutto) abzüglich 2 % Randabschnitt und Längenverlust an Papiermaschine und Rollenschneider.

Mit dem geänderten Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung begonnen werden.

Die beantragte wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß der §§ 10 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 1 sowie der lfd. Nr. 6.2.1 EG des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie —. Die Europäische Kommission hat am 26. September 2014 die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton bekanntgegeben. Vollzugsempfehlungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) im Falle der Aufhebung der Bindungswirkung der TA-Luft für bestimmte Vorsorgeanforderungen gibt es jedoch noch nicht.

Gemäß lfd. Nr. 8.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund der Nummer 6.2.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren — 9. BImSchV), liegen bei der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen und bereits vorliegenden Stellungnahmen des Landkreises Emsland, des NLWKN und der Gemeinde Dörpen mit ausgelegt.

Die vorliegende Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) bildet im Zusammenhang mit den anderen Antragsunterlagen die Grundlage für die behördliche Entscheidung über die Zulassung der beantragten Änderung der Produktionsmengen der Nordland Papier GmbH im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 1. 6. 2016 bis zum 30. 6. 2016** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

— **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 419, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr)

sowie

— **Gemeinde Dörpen**, Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, 26892 Dörpen, Zimmer 410 während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 17.45 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr).

Diese Bekanntmachung und die Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **1. 6. 2016** und endet mit Ablauf des **14. 7. 2016** schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, den 23. 8. 2016, ab 10.00 Uhr,
im großen Sitzungssaal
des Rathauses der Samtgemeinde Dörpen,
Hauptstraße 25, 26892 Dörpen,**

erörtert. Sollte die Erörterung am **23. 8. 2016** nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 des BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 21/2016 S. 620

**Genehmigungsverfahren
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz;
Öffentliche Bekanntmachung**

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg v. 25. 5. 2016
Az.: 40211-8.15. 1 GRAALMANN OL 16-044-01**

Die Firma GRAALMANN GmbH, Carl-Benz-Straße 8, 26810 Westoverledingen hat mit Schreiben vom 29.02.2016 die Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen (Baggergutaufbereitungsanlage) auf dem Grundstück in 26789 Leer, Deichstraße 261, Gemarkung Nüttermoor, Flur 11, Flurstücke 26/10, 30/1, 29/1, 28/1, 27/6, 27/5, 27/4, 38/8, 26/7, 26/6, 26/3, 26/4, 26/5, 26/8, 26/9, 25/18, 25/19, 25/9, 25/17, 25/4, 62/4, 37/6, 25/12, 25/13 und teilw. 25/14, beantragt.

Gegenstand der Änderungsgenehmigung sind folgende Maßnahmen:

1. Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen gem. 8.12.1.1. (4. BImSchV) mit einer Gesamtlagerkapazität von bis zu 4.500 m³ (8.000 t) für folgende Abfallschlüsselnummern: 170106*, 170301*, 170503* und 170507*.
2. Umschlag von Getreide, Ölsaaten oder Hülsenfrüchten gem. 9.11.2 (4. BImSchV) mit einer max. Gesamtmenge von 30.000 t/a.
3. Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, hier mineralischen Abfällen gem. 8.15.1 (4. BImSchV), auf dem Gelände der Baggergutaufbereitungsanlage/Bodencontor Leer-Nord und auf dem Ems-Anleger Leer-Nord.

4. Die Behandlung von Abfällen gem. 8.11.1.1 und 8.11.2.1 (4. BImSchV), konkret die Separation, Fraktionierung, Konditionierung und Stabilisierung.
5. Aufnahme des Abfallschlüssels 170301* in den Positivkatalog für die neue Lagerhalle/geschlossene Schüttgutlagerboxen.
6. Errichtung einer neuen Halle für die Behandlung und Lagerung von gefährlichen mineralischen Abfällen. Gleichzeitig Verkleinerung des Polders II N auf dann ca. 6.000 m².
7. Aufnahme des Abfallschlüssels 170505* (Baggergut) in den Positivkatalog für die Baggergutaufbereitungsanlage/ Polder II N mit einer Kapazität von max. 10.000 t.
8. Abdichtung des Untergrundes und der Umwallung im Polder II N entsprechend den Vorschriften der VAwS als WHG-Dichtfläche.
9. Errichtung einer Anschüttwand entlang des Deiches umlaufend um die gesamte Aufbereitungsfläche (alt und neu).
10. Ertüchtigung des Ems-Anlegers. Teilbereiche der Koje am Ems-Anleger werden entsprechend den Vorschriften der VAwS als WHG-Dichtfläche hergestellt.

Die wesentliche Änderung bedarf der Genehmigung gemäß der §§ 4 und 16 BImSchG i.V.m. § 1 sowie der o.g. lfd. Nummern des Anhangs der 4. BImSchV. Gemäß lfd. Nr. 8.1 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4, 9. BImSchV, liegen **vom 30. 5. 2016 bis einschließlich zum 29. 6. 2016** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 438a,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags in der Zeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr

sowie

- **Stadt Leer, Bürgerbüro**, Schmiedestraße 7, 26789 Leer
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
freitags, in der Zeit von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr,
samstags 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **30. 5. 2016** und endet mit Ablauf des **13. 7. 2016**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 S. 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am **Mittwoch, den 17. 8. 2016 ab 10.00 Uhr im Rathaus der Stadt Leer, Schmiedestraße 7, 26789 Leer**, erörtert. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von

Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und diese die Zustellung der Entscheidung gemäß § 10 Abs. 8 des BImSchG ersetzen kann.

Die Bekanntmachung und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Wir über uns - Aktuelles lokal/Öffentliche Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 21/2016 S. 621

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 098 „Burckhardtshöhe“ in der Samtgemeinde Grafschaft Hoya, Landkreis Nienburg (Weser) vom 29.04.2016

Aufgrund der §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), der §§ 22, 23 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Burckhardtshöhe“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt ca. 2 km südwestlich der Ortschaft Hoyerhagen an der L 330, im Landkreis Nienburg (Weser), Samtgemeinde Grafschaft Hoya in der Gemeinde Hoyerhagen. Es handelt sich um Flurstücke der Fluren 20 und 21 in der Gemarkung Hoyerhagen. Das NSG liegt zudem in der naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“.
- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:8.000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten dunkelgrauen Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann von jedermann während der Dienststunden und möglichst nach vorheriger Terminabsprache bei der Samtgemeinde Grafschaft Hoya und dem Landkreis Nienburg (Weser) — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das Naturschutzgebiet beinhaltet eine Prozessschutzzone (**Anlage**). Diese dient mit weiter reichenden Auflagen und Vorschriften, der Erhaltung und Entwicklung besonders schützenswerter Bereiche und ist in der Verordnungskarte entsprechend kenntlich gemacht.
- (5) Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 281 „Burckhardtshöhe“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie).
- (6) Das NSG hat eine Größe von ca. 105 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das NSG als **Schutzgegenstand** zeichnet sich auf großer Fläche durch bedeutsame Vorkommen naturnaher und strukturreicher Altholzbestände bodensaurer Buchenwälder aus. Der Kernbereich des NSG besteht aus einem von den Niedersächsischen Landesforsten (NLF) bereits 1974 eingerichteten Naturwald. Auf der Fläche des Naturwaldes findet keine forstliche Nutzung des Waldes statt. Er bildet zusammen mit anderen aus der Nutzung genommenen Bereichen die **Prozessschutzzone** im NSG, in der sich der Wald ohne direkte menschliche Eingriffe entwickeln kann. Die derzeit 140-jährigen Buchenwälder im Bereich des Naturwaldes umfassen alle natürlichen Entwicklungsphasen von der Verjüngung bis zum Verfall innerhalb eines mosaikartigen Geflechts und befinden sich zudem in einem hervorragenden Erhaltungszustand. Einzelne eingewachsene Eichen mit einem Alter von bis zu 220 Jahren weisen auf die zum Teil langjährige Ungestörtheit des Standortes hin. Solche Buchenwälder, mit Restbeständen an Eiche, sind im Bereich der niedersächsischen Geestplatten sehr selten geworden, da diese Bestände infolge ihrer nährstoffreichen Böden bevorzugt in ackerbauliche Nutzung genommen wurden. Das NSG stellt für den niedersächsischen Raum eines der wenigen verbliebenen Beispiele für naturnahe, bodensaure Buchenwaldgesellschaften dar und hat somit eine besondere Bedeutung für den Naturschutz.

Innerhalb des NSG befinden sich zudem Bestände, die mit bodensaurer Eichenwäldern bestockt sind, sowie kleinflächige feuchte Sonderbiotope (Moor, Kleingewässer), deren Erhaltung und Entwicklung ebenfalls im besonderen Interesse des Naturschutzes liegen. Diese Sonderbiotope erhöhen den Strukturreichtum des Waldes und bieten vor allem verschiedenen Amphibien- und Insektenarten einen Lebensraum.

In der sonst überwiegend landwirtschaftlich genutzten Region bereichert die zusammenhängende Waldfläche des Naturschutzgebietes zudem das Landschaftsbild der Gemeinde Hoyerhagen.

- (2) **Allgemeiner Schutzzweck** für das NSG „Burckhardtshöhe“ ist die Erhaltung und Entwicklung
 1. von Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten sowie
 2. als Landschaftsbestandteil von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.
- (3) **Über den allgemeinen Schutzzweck hinaus** soll die Ausweisung als NSG vornehmlich der Erhaltung und Entwicklung der bodensaurer Buchen- und Eichenwälder sowie der Sonderbiotope (Moor und Kleingewässer) einschließlich ihrer natürlichen Standortbedingungen dienen. Die Sicherung und Entwicklung der alt- und totholzreichen Wald- und Waldrandgesellschaften in all ihren Entwicklungsphasen, besonders auch in ihrer Funktion als Biotopverbund von Buchen- und Eichenwaldgesellschaften im niedersächsischen Tiefland, liegt im besonderen Interesse des Naturschutzes. Das NSG soll schützenswerten und in ihrem Lebenszyklus an strukturreiche Laubwälder, Moore oder Kleingewässer gebundene Tierarten, wie z. B. verschiedenen lebensraumtypischen Insekten-, Reptilien-, Vogel- und Fledermausarten, eine Lebensstätte bieten.
- (4) Das NSG ist gemäß § 1 Abs. 5 Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „**Natura 2000**“. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996, Nr. L 59 S. 63) in der derzeit gültigen Fassung. Die Unterschutzstellung dient damit der Umsetzung der FFH-Richtlinie in nationales Recht.

(5) **Erhaltungs- und Entwicklungsziele** des NSG sind

1. die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes („B“ oder „A“) der Lebensraumtypen (LRT) (Anhang I FFH-Richtlinie)

a) **LRT-7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**

Ziel der Schutzgebietsausweisung ist die Erhaltung und Entwicklung des Moores (**s. Anlage Sonderbiotop Moor**) mit zahlreichen Vorkommen von charakteristischen Pflanzenarten der Übergangs- und Schwingrasenmoore (z. B. Sumpf-Straußgras, Drachenzwurz, Graue Segge, Schnabel-Segge sowie verschiedene Torfmoose) einschließlich ihrer typischen Tier- und sonstigen Pflanzenarten. Der Lebensraumtyp befindet sich momentan in einem guten („B“) Erhaltungszustand. Um das Moor zu erhalten, ist die Fläche vor Entwässerungsmaßnahmen und Stoffeinträgen zu schützen. Weiterhin sind regelmäßige forstwirtschaftliche Eingriffe nötig, um das Moor vor aufkommendem Gehölzbewuchs zu bewahren. Ziel dieser Maßnahmen ist es, einen hervorragenden („A“) Erhaltungszustand für den LRT 7140 zu erreichen.

b) **LRT-9110 Bodensaurer Buchenwald: Hainsimsen-Buchenwälder**

Ziel der Schutzgebietsausweisung ist die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen und strukturreichen Waldbestände mit einer zwei- bis mehrschichtigen Bestandsstruktur und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz.

Zudem soll der hohe Anteil von charakteristischen Baum- und Straucharten der Hainsimsen-Buchenwälder (z. B. Rotbuche, Stiel-Eiche und Stechpalme), einschließlich einer artenreichen Krautschicht (z. B. Pillen-Segge, Draht-Schmiele, Sauerklee, Flattergras, Dorniger Wurmfarne und Heidelbeere) und der typisch vorkommenden Tierarten, erhalten und entwickelt werden. Der Lebensraumtyp befindet sich, unter Berücksichtigung des Naturwaldes, welcher sich in einem hervorragenden („A“) Erhaltungszustand befindet, insgesamt in einem guten („B“) Gesamterhaltungszustand.

c) **LRT-9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche**

Ziel der Schutzgebietsausweisung ist die Erhaltung und Entwicklung der naturnahen und strukturreichen Waldbestände mit einer zwei- bis mehrschichtigen Bestandsstruktur und einem kontinuierlich hohen Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem liegendem und stehendem Totholz. Zudem soll der hohe Anteil von charakteristischen Baum- und Straucharten der bodensauren Eichenwälder (z. B. Stiel-Eiche, Sand-Birke, Zitter-Pappel, Rotbuche und Faulbaum), einschließlich einer artenreichen Krautschicht (Pillen-Segge, Draht-Schmiele, Dorniger Wurmfarne und Heidelbeere) und der typisch vorkommenden Tierarten, erhalten und entwickelt werden. Der Lebensraumtyp befindet sich momentan in einem guten („B“) Gesamterhaltungszustand. Um die Artenvielfalt auf der Fläche zu erhalten, und besonders den Fortbestand der Eiche zu sichern, ist eine an die Schutzziele angepasste forstliche Bewirtschaftung der Fläche nötig.

d) **LRT-3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer**

Ziel der Schutzgebietsausweisung ist die Erhaltung und Entwicklung des nährstoffreichen Kleingewässers (**s. Anlage Sonderbiotop Kleingewässer**) mit Vorkommen von charakteristischen Pflanzenarten (z. B. Froschbiss, Seerose, Krebschere, Quirliges Tausendblatt und Gewöhnlicher Wasserschlauch)

einschließlich seiner typischen Tierarten und Ufervegetation. Der Lebensraumtyp befindet sich momentan in einem guten („B“) Erhaltungszustand. Um den guten Zustand zu erhalten, ist die regelmäßige Entnahme einzelner Gehölze, die das Gewässer beschatten und so die Entwicklung der Gewässervegetation behindern, erforderlich. Zudem sind zukünftig eventuell weitere Maßnahmen, wie z. B. eine Entschlammung des Gewässergrundes zur Erhaltung des LRT, notwendig. Ziel dieser Maßnahmen ist es, einen hervorragenden („A“) Erhaltungszustand für den LRT 3150 zu erreichen;

2. die Erhöhung des Flächenanteils vom LRT 9110 oder 9190 auf geeigneten Standorten.

- (6) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen dienen der Erhaltung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können sind verboten, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für Handlungen außerhalb des NSG, die sich auf das NSG entsprechend auswirken können.
- (2) Das NSG darf nur auf den Wegen betreten werden. Davon ausgenommen sind Trampelpfade, Feinerschließungslinien, Waldschneisen o. Ä., sowie im Gelände sichtbar gesperrte Wege.
- (3) Es werden insbesondere folgende Handlungen untersagt:
 1. Hunde frei laufen zu lassen,
 2. wildlebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 3. Straßen und Flächen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 4. Mountainbiking abseits der Wege und auf Wegrändern,
 5. das Reiten abseits der Wege,
 6. zu zelten, zu lagern und offenes Feuer zu entzünden,
 7. eine forstwirtschaftliche Nutzung in der Prozessschutzzone,
 8. eine Mahd von Wegeseitenrändern vor dem 01.09. eines jeden Jahres,
 9. außerhalb des Schutzgebietes Handlungen zur Absenkung des Grundwasserspiegels durchzuführen, soweit Auswirkungen auf den Grundwasserstand im NSG nicht ausgeschlossen werden können.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 3 Nr. 2, 3 und 8 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen.
- (5) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den Fällen der Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 4 Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks, entgegenzuwirken.

§ 4

Freistellungen

- (1) Die im Absatz 2 bis 4 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Schutzbestimmungen des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke sowie zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Lehre,

2. das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden; die Durchführung von Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - c) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - d) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nach Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - e) zur Beseitigung von invasiven gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde;
3. die Unterhaltung und Verkehrssicherung der Straße zwischen Sellingsloh und Memsen, Flurstücke 93 und 90/3 der Flur 20, Gemarkung Hoyerhagen.

Straßenbauliche Maßnahmen an der L 330, die sich auf das NSG auswirken wie z. B. der Ausbau oder die Anlage eines Radweges, bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis durch die zuständige Naturschutzbehörde.

- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.
- (4) Außerhalb der **Prozessschutzzone** des NSG ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach § 11 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 112), einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach folgenden Maßgaben freigestellt.

Die Freistellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gilt

1. auf Waldflächen, die nach der jeweils aktuellen Bestandsaufnahme **keinen FFH-LRT (Anlage)** darstellen, nach folgenden aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben:
 - a) erlaubt ist die ausschließliche Einbringung von standortgerechten und heimischen Baum- und Straucharten. Nicht zulässig ist insbesondere das Einbringen standortfremder oder nicht standorttypischer Gehölzarten sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald,
 - b) standortfremde oder nicht standorttypische Gehölzbestände sind außerhalb von Beständen in denen Nadelholz bestandsbildend ist, spätestens bei Erreichung der wirtschaftlichen Zielstärke, zu entnehmen; das Belassen von einzelnen Überhältern ist hiervon ausgenommen,
 - c) aufkommende Naturverjüngung standortfremder oder nicht standorttypischer Baumarten in Eichenbeständen ist zur Förderung standorttypischer Baumarten im Rahmen von Jungwuchspflegemaßnahmen und Durchforstungen zu entnehmen,
 - d) auf der gesamten Waldfläche ist stehendes Totholz zu belassen; weiterhin ist je vollem Hektar Fläche mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz (Brusthöhendurchmesser mind. 50 cm) im Bestand zu belassen; inklusive des starken Totholzes ist ein Gesamttotholzvorkommen von mindestens 10 m³ pro Hektar anzustreben;
2. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden LRT 9110 oder 9190, die nach der jeweils aktuellen Bestandsaufnahme, unter Berücksichtigung der Prozess-

schutzzone, den **Gesamterhaltungszustand „B“ (Anlage)** oder „C“ aufweisen, nach folgenden aus dem Schutzzweck abgeleiteten Vorgaben:

- a) erlaubt ist die ausschließliche Einbringung von lebensraumtypischen Baumarten, mit mind. 80 % lebensraumtypischen Hauptbaumarten auf der Verjüngungsfläche,
 - b) vorhandene Altholzanteile sind auf mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche zu belassen; ist kein Altholz vorhanden, sind mindestens 20 % sich entwickelnde Altholzanteile im Bestand zu belassen,
 - c) dauerhafte Markierung und Belassung bis zum natürlichen Zerfall von mindestens drei lebenden Altholzbäumen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche als Habitatbäume; bei Fehlen von Altholzbäumen sind im Rahmen eines Bewirtschaftungszyklus nach der dritten Durchforstung, Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren und auf mindestens 5 % je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche zu belassen,
 - d) auf der gesamten Waldfläche ist stehendes Totholz zu belassen; weiterhin sind je vollem Hektar Fläche (unter Anrechnung der Prozessschutzzone) mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz im Bestand zu belassen; inklusive des starken Totholzes ist ein Gesamttotholzvorkommen von mindestens 10 m³ pro Hektar anzustreben,
 - e) keine Befahrung des Gebietes außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - f) keine Neuanlage und Weiternutzung von Feinerschließungslinien auf befahrungsempfindlichen Standorten, gemäß Bodenschutzmerkblatt der NLF, und in Altholzbeständen mit einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern zueinander;
3. auf allen Waldflächen nach den Nummern 1 und 2 **nicht** für
 - a) die Holzentnahme zwischen dem 01.03. und 31.08. des jeweiligen Jahres ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde; ausgenommen sind Flächen mit einem Nadelholzanteil ab 70 Prozent,
 - b) die Vornahme eines Kahlschlags sowie die mehr als einzelstammweise oder nicht durch Femelhieb oder Lochhieb vollzogene Holzentnahme; ausgenommen sind Kleinkahlschläge zur Verjüngung von Eichenbeständen mit einer Größe unter 1 ha,
 - c) den Einsatz von Düngemitteln,
 - d) den flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
 - e) die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen; ausgenommen sind Bodenbearbeitungsmaßnahmen zur Bestandsgründung bzw. zum Bestandsumbau in Nadelholzbeständen. Diese sind der zuständigen Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn der Maßnahme anzuzeigen,
 - f) die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden sind; der Stoffhaushalt der Sonderbiotope darf durch Kalkungen nicht beeinträchtigt werden,
 - g) die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der zuständigen Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter,
 - h) den Neu- und Ausbau von Wegen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

- i) Horst- und Höhlenbäume. Diese sind im Bestand stehend zu belassen. Dabei sind verkehrssicherungs- sowie arbeitsschutzrechtliche Belange sachgerecht zu berücksichtigen. Die erforderliche dauerhafte Kennzeichnung erfolgt periodisch, spätestens aber im Zuge der Vorbereitung von Pflegemaßnahmen. Bei der Holzernte ist eine Beschädigung von Horst- und Höhlenbäumen zu vermeiden,
 - j) die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (5) Für Waldflächen, die bisher keinen LRT aufweisen und sich durch entsprechende Maßnahmen oder durch natürliche Prozesse in einen LRT entwickelt haben, gelten fortan die für den festgestellten Erhaltungszustand entsprechenden Regelungen des Abs. 4 Nr. 2-3, unabhängig von der zeichnerischen Darstellung in der Anlage.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann von den Regelungen des Absatzes 4 Ausnahmen zulassen, sofern diese nicht dem Schutzzweck des § 2 widersprechen.
- (7) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den im Absatz 2 und 4 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung oder Erlaubnis sowie bei den im Absatz 4 genannten anzeigespflichtigen Maßnahmen und in den Fällen der Zulassung von Ausnahmen nach Absatz 6, Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen, Gefährdungen oder nachhaltige Störungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungsvorschriften Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder bei der o. g. Prüfung die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.
- (3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6

Anordnungsbefugnis

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Schutzbestimmungen des § 3 oder gegen die Zustimmungs- und Erlaubnisvorbehalte und Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden ist.
- (2) Von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen nach Absatz 1 haben die GrundeigentümerInnen und Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 7

Pflege- und Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Der nach den jeweils gültigen Erlassvorgaben und auf Grundlage dieser Verordnung mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erstellte Bewirtschaftungs-/Maßnahmenplan der NLF ist auf Flächen der NLF durch

diese bzw. deren Rechtsnachfolger im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten umzusetzen. Darüber hinaus können geplante Maßnahmen ganz oder auf Teilflächen entfallen, wenn die NLF und die zuständige Naturschutzbehörde übereinstimmend feststellen, dass diese auf Grund von äußeren Einflüssen (Kalamitäten, Grundwasserabsenkungen u. a.) überflüssig oder wirkungslos geworden sind.

- (2) Die zuständige Naturschutzbehörde kann in Ergänzung zu diesem Plan, zuvor angekündigte und mit den NLF einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile (z. B. für die Sonderbiotope) durchführen oder anordnen, um die Erhaltungsziele des § 2 zu erreichen. Dies gilt insbesondere für:
1. die Auflichtung der Gehölze im Uferbereich des Kleingewässers,
 2. das Abflachen der Uferländer am Kleingewässer,
 3. die Entschlammung des Kleingewässers,
 4. das Anlegen von Flachwasserzonen im Kleingewässer.
- (3) Auf Flächen, die im Eigentum von Privatpersonen stehen, haben die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten die Durchführung von zuvor durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile zu dulden.
- (4) GrundstückseigentümerInnen und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG zu dulden.

§ 8

Erschwernisausgleich

Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald vom 18.01.2013 (Nds. GVBl. 2013, S. 16) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß den jeweiligen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer gegen die Regelungen dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine erforderliche Zustimmung, Erlaubnis oder Ausnahme erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG HA 098 „Burckhardtshöhe“ vom 22.05.1986 (Abl. RBHan. 1986/Nr. 15) außer Kraft.

Nienburg, den 29.04.2016

Landkreis Nienburg (Weser)

Der Landrat

Kohlmeier



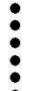
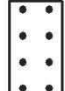



Naturschutzgebiet HA 098 "Burckhardtshöhe"

Anlage

Karte zur Verordnung vom 29.04.2016

Landkreis Nienburg (Weser)
Samtgemeinde Grafschaft Hoya
Gemeinde Hoyerhagen

-  Grenze des Naturschutzgebietes
Die Innenseite der Linie kennzeichnet die Grenze des Naturschutzgebietes
-  FFH-Gebiet 281 Burckhardtshöhe
-  Naturwald
-  Prozessschutzzone (keine forstliche Nutzung)
-  Wald nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 und Abs. 5
-  Wald nach § 4 Abs. 4 Nr. 2

- Sonderbiotope**
-  Kleingewässer
 -  Moor

0 100 200 300 Meter Maßstab 1:8.000

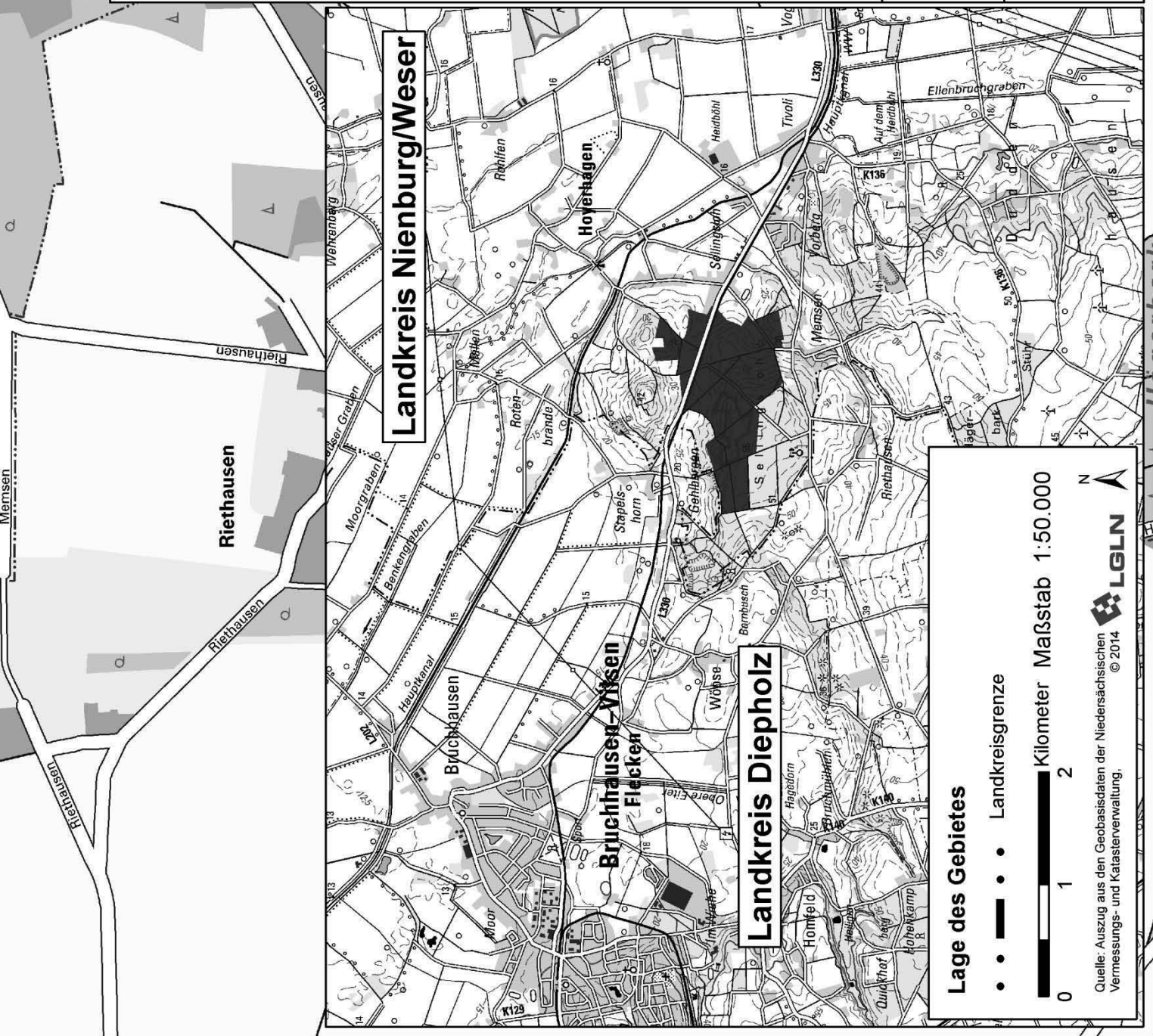


Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014

LANDKREIS NIENBURG (WESER)
DER LANDRAT



Kohlmeier



Landkreis Nienburg/Weser

Landkreis Diepholz

Lage des Gebietes

-  Landkreisgrenze

0 1 2 Kilometer Maßstab 1:50.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2014

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten